

Ausländerstimmrecht

Über das Verständnis der Zentrumsparteien Die Mitte und FDP in den
Kantonen Appenzell Ausserrhoden und Zürich

Masterarbeit eingereicht an der Fakultät für Geisteswissenschaften

Universität Neuchâtel

Zur Erlangung des Master of Arts in Sozialwissenschaften

(Migration und [Staats-]Bürgerschaft)

von

Immo Finze

Betreuung durch:

Prof. Dr. Anita Manatschal, Universität Neuchâtel

Daniska Tampise Klebo, Universität Neuchâtel

Neuchâtel, August 2024

Abstract

Das Ausländerstimmrecht ist in der Schweiz kantonal geregelt und ein umstrittenes Anliegen. Im Kanton Appenzell Ausserrhoden können die Gemeinden entscheiden, ob sie das Stimm- und Wahlrecht auf AusländerInnen ausweiten möchten. Zudem könnte dieses im Rahmen der Revision der Kantonsverfassung flächendeckend und das Stimmrecht auch kantonal eingeführt werden. Im Kanton Zürich wurde Ersteres wiederholt abgelehnt. Die AusserrhoderInnen haben in Migrationsfragen oftmals restriktiver abgestimmt als der Kanton Zürich. Die vorliegende Masterarbeit analysiert das Verständnis der Stimmrechtsausweitung auf AusländerInnen von Die Mitte und FDP in den Kantonen Appenzell Ausserrhoden und Zürich. Der Fokus liegt auf diesen Zentrumsparteien, da ihnen die Funktion als Mehrheitsbeschafferinnen zugeschrieben wird. Zur Beantwortung der Forschungsfrage wurden insgesamt zehn Experteninterviews mit RepräsentantInnen der Kantonalparteien durchgeführt. Mittels der Theorie der rationalen Wahl sowie der Pfadabhängigkeit und des Politikerbes werden individuelle und kontextuelle Faktoren untersucht. Die Wahrnehmung kantonaler Problemlagen sowie parteipolitischer Ziele, das Verständnis von Fairness und die innerkantonalen Erfahrungen mit dem kommunalen Ausländerstimmrecht prägen die Haltung gegenüber dem Ausländerstimmrecht. Die Ausserrhoder Zentrumsparteien sind gegenüber dem kommunalen und kantonalen Ausländerstimmrecht deutlich offener als jene des Kantons Zürich, wobei es in Ersterem ebenfalls umstritten ist.

Schlüsselwörter: Ausländerstimmrecht, Bürgerschaft, Integration, Zentrumsparteien

Danksagung

Gerne möchte ich mich bei Frau Anita Manatschal und Daniska Tampise Klebo bedanken, die mich beim Verfassen der vorliegenden Masterarbeit begleitet und mich mit sehr hilfreichen Empfehlungen unterstützt haben. Ein weiterer Dank geht an die RepräsentantInnen der Kantonalparteien, die sich bereit erklärt haben, sich meinen Fragen zu stellen, und es mir dadurch ermöglicht haben, die Masterarbeit zu realisieren. Insbesondere meinen Eltern, meiner Freundin und unserer Tochter, aber auch meinen engsten Freunden gebühren jedoch der besondere Dank dafür, da sie nicht nur die Masterarbeit, sondern auch Leistungsnachweise unermüdlich Korrektur gelesen und mich auf vielfältige Weise während der Studienzeit unterstützt haben.

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung	1
1.1 Kurze Begründung der Fallauswahl.....	2
1.2 Theoretische und empirische Grundlagen.....	3
1.3 Fragestellung	4
1.4 Aufbau der Masterarbeit	5
2 Begriffsdefinitionen	6
2.1 AusländerInnen	6
2.2 Stimmrecht	6
2.3 Ausländerstimmrecht	7
2.4 Niederlassungsbewilligung	7
2.5 Bürgerrecht.....	7
2.6 Einbürgerung.....	7
3 Theoretische Grundlagen	8
3.1 Demokratische Grundlagen.....	8
3.2 Theorie der rationalen Wahl.....	10
3.2.1 Machtverwässerung.....	12
3.2.2 Kulturelle Bedrohung	14
3.3 Pfadabhängigkeit und Politikerbe	16
3.3.1 Verbindung zwischen Stimmrecht und Bürgerrecht	17
3.3.2 Bürgerschaftsverständnis.....	19
3.4 Argumentarien für und gegen das Ausländerstimmrecht.....	20
3.4.1 Argumentarium für die Einführung des Ausländerstimmrechts	20
3.4.2 Argumentarium gegen die Einführung des Ausländerstimmrechts.....	21

4 Das Ausländerstimmrecht in der Schweiz	23
4.1 Rechtliche Grundlagen des Stimm- und Wahlrechts gemäss der Bundesverfassung ...	23
4.2 Übersicht über (nicht) erfolgreiche Einföhrungsversuche des Ausländerstimmrechts ..	23
4.3 Ausgestaltungsformen in den Kantonen	26
4.3.1 Kantone mit Stimm- und Wahlrecht auf kommunaler und kantonaler Ebene	26
4.3.2 Kantone mit umfassendem Stimm- und Wahlrecht in allen Gemeinden	27
4.3.3 Kanton mit Stimm- und aktivem Wahlrecht in allen Gemeinden	28
4.3.4 Kantone mit fakultativem Stimm- und Wahlrecht auf kommunaler Ebene	28
4.4 Effekte des eingeföhrten Ausländerstimmrechts auf die politische Beteiligung	29
4.5 Das Ausländerstimmrecht und die politischen Parteien.....	30
5 Fallauswahl.....	31
5.1 Übersicht über die Kantone Appenzell Ausserrhoden und Zürich	31
5.2 Ausgangslage bezüglich des Ausländerstimmrechts in Appenzell Ausserrhoden.....	33
5.2.1 Politische und rechtliche Ausgangslage	33
5.2.2 Haltungen der Kantonalparteien.....	35
5.3 Ausgangslage bezüglich des Ausländerstimmrecht in Kanton Zürich	36
5.3.1 Politische und rechtliche Ausgangslage	36
5.3.2 Haltungen der Kantonalparteien.....	37
5.4 Begründung der Fallauswahl.....	38
5.4.1 Kantonale Ebene.....	39
5.4.2 Parteiebene	40
6 Methodologie	42
6.1 Epistemologischer Ansatz.....	42
6.2 Reflexivität.....	42
6.3 Experteninterview	43
6.4 Auswahl der ExpertInnen.....	43
6.5 Durchführung der Interviews	46

6.6 Auswertung der Interviews	46
7 Resultate der Analyse	47
7.1 Kanton Appenzell Ausserrhoden	47
7.1.1 Die Mitte.....	47
7.1.2 FDP.....	52
7.2 Kanton Zürich	56
7.2.1 Die Mitte.....	56
7.2.2 FDP.....	60
8 Diskussion	65
9 Abschluss	77
9.1 Fazit.....	77
9.2 Kritische Reflexion	80
9.3 Offene Fragen.....	80
Literatur- und Quellenverzeichnis	81
Literaturverzeichnis.....	81
Quellenverzeichnis.....	90
Anhang.....	94

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Die kantonalen Abstimmungen zum Stimmrecht für AusländerInnen	24
Abbildung 2: Stimmrecht von AusländerInnen im Jahr 2020	25
Abbildung 3: Sitzverteilung im Kantonsrat AR im Jahr 2024	32
Abbildung 4: Sitzverteilung im Kantonsrat ZH im Jahr 2024.....	32

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Eckdaten zu den Kantonen Appenzell Ausserrhoden und Zürich	31
Tabelle 2: Übersicht über die GesprächspartnerInnen Kanton Appenzell Ausserrhoden	45
Tabelle 3: Übersicht über die GesprächspartnerInnen Kanton Zürich	45
Tabelle 4: Übersicht überprüfte Hypothesen	78

Abkürzungsverzeichnis

AR	Kanton Appenzell Ausserrhoden
BDP	Bürgerlich-Demokratische Partei
BüG	Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht vom 20. Juni 2014 (Stand am 1. September 2023)
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (Stand am 3. März 2024)
CVP	Christlichdemokratische Volkspartei
FDP	FDP.Die Liberalen, Freisinnig-Demokratische Partei
KV	Kantonsverfassung
KV-AR	Verfassung des Kantons Appenzell Ausserrhoden vom 30. April 1995 (Stand am 26. November 2023)
KV-BS	Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 (Stand am 19. Januar 2023)
LDP-JU	Loi sur les Droits politiques de la République et Canton du Jura vom 26. Oktober 1978 (Stand am 16. Dezember 2020)
SP	Sozialdemokratische Partei der Schweiz
SVP	Schweizerische Volkspartei
ZH	Kanton Zürich

1 Einleitung

Im Jahr 2022 lebten in der Schweiz rund 8,8 Millionen Menschen, wovon rund 26% kein Schweizer Bürgerrecht besaßen (Bundesamt für Statistik, 2023). Die Schweiz wird als eines der dezentralisiertesten und föderalistischsten Länder der Welt gesehen (Lijphart, 2012). Entsprechend entscheiden nicht nationale, sondern lokale respektive kantonale Politiken über eine Vielzahl von Aspekten des täglichen Lebens. Dies gilt auch für den Besitz von politischen Rechten (D'Amato, 2009). Gemäss D'Amato (2018) stellt das Recht auf politische Teilhabe ein zentrales Merkmal der Demokratien dar, denn Kernelemente einer Demokratie sind die politische Selbstbestimmung und die Verwirklichung der politischen Freiheit (Hangartner et al., 2023). Basierend auf dem Prinzip der Gleichheit soll niemand bevorzugt oder benachteiligt werden (Hangartner et al., 2023). Personen, die aufgrund der dauerhaften Niederlassung primär von Entscheidungen betroffen sind, sollten im demokratietheoretischen Sinne das Stimmrecht eingeräumt werden (Hangartner et al., 2023). Dem gegenüber steht das Verständnis, dass die politischen Rechte an die Staatsbürgerschaft gebunden sein sollen und damit weitere Rechte und Pflichten einhergehen (Brubaker, 1992). Wer Teil des (Stimm-)Volkes ist und dadurch auch die politischen Rechte genießt, ist nicht natürlich gegeben, sondern hat sich selbst als politische Einheit konstituiert (Rüegger, 2017). Entsprechend handelt es sich beim Ausländerstimmrecht um eine politische Frage (Bisaz, 2018). Diese ist aus mehreren Gründen umstritten. Einerseits hängt sie vom Staats- und Demokratieverständnis ab (Bisaz, 2018). Andererseits wird sie durch die Haltung beeinflusst, ob politische Rechte nach Abschluss einer "erfolgreichen Integration" im Sinne der Einbürgerung oder zur Förderung der Integration vor der Einbürgerung verliehen werden sollen (Jahreiss-Montagnani, 2010). Zudem hat auch die politische Positionierung der Parteien einen Einfluss (Goenaga, 2019).

In der Vergangenheit wurde die Einführung des Stimm- und Wahlrechts für AusländerInnen auf kommunaler wie auch kantonaler Ebene in zahlreichen Kantonen abgelehnt, teilweise wiederholt und auch deutlich (Piccoli, 2022). Abgesehen von den Westschweizer Kantonen (ausgenommen dem Kanton Wallis) können einzig in den Kantonen Graubünden und Appenzell Ausserrhoden AusländerInnen mitbestimmen, wobei die einzelnen Gemeinden selbst entscheiden, ob sie dies ermöglichen (Kayran & Nadler, 2022). In Basel-Stadt können die Gemeinden ebenfalls selbst über die Einführung auf kommunaler Ebene entscheiden, wobei es bis anhin noch zu keiner Einführung gekommen ist (Grosser Rat des Kantons Basel-Stadt, o. J.-a).

In einer der aktuellsten Abstimmungen, im Kanton Zürich, in dem es bislang kein Ausländerstimmrecht gegeben hat, entschied sich der Kantonsrat im Mai 2023 gegen eine entsprechende Behördeninitiative (Kantonsrat Zürich, 2023a). Diese hätte den Kommunen eine fakultative

Einführung des Stimm- und Wahlrechts für AusländerInnen mit einer Wohnsitzdauer von mindestens zwei Jahren in der betreffenden Kommune ermöglicht (Kantonsrat Zürich, 2023a). Sieben von elf RätInnen der Mitte-Partei, bei einer Abwesenheit, und sämtliche der FDP. Die Liberalen (FDP), bei zwei Enthaltungen, stimmten dagegen (Kantonsrat Zürich, 2023b). Durch den Entscheid gegen die Behördeninitiative sprachen sich die Kantonalparteien, aber auch der Kantonsrat ebenfalls gegen einen Minderheitsantrag aus (Kantonsrat Zürich, 2023a). Dieser hätte den Regierungsrat mit der Ausarbeitung eines Gegenvorschlags beauftragt, wonach die Kommunen fakultativ den AusländerInnen mit einer Niederlassungsbewilligung und einem Aufenthalt im Kanton von mindestens zwei Jahren das aktive und passive Stimmrecht hätten erteilen können (Kantonsrat Zürich, 2023a).

Im Kanton Appenzell Ausserrhoden wurde das fakultative aktive und passive Stimmrecht auf kommunaler Ebene für AusländerInnen bereits im Jahr 1995 im Rahmen der Totalrevision der Kantonsverfassung (KV) eingeführt (M. Schaub, 2010). Im Rahmen der erneuten Totalrevision der Verfassung, die 20 Jahre nach dem Inkrafttreten der letzten KV geprüft werden muss (Art. 114 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Appenzell Ausserrhoden vom 30. April 1995 [KV-AR]), wird auch die Ausweitung des Stimm- und aktiven Wahlrechts auf kantonaler Ebene geprüft (Kanton Appenzell Ausserrhoden, 2021). Eine kleine Mehrheit der FDP sprach sich bei dieser Gelegenheit im Rahmen einer Vernehmlassung für den vorgelegten Artikel aus (Kanton Appenzell Ausserrhoden, 2021). Auch Die Mitte, ohne zu präzisieren, zu welchem Anteil, befürwortete die Einführung des aktiven und passiven Wahlrechts für AusländerInnen auf Gemeinde- und Kantonebene (Kanton Appenzell Ausserrhoden, 2021).

Folglich stellt sich die Frage, weshalb die Kantonalparteien Die Mitte und FDP der Kantone Appenzell Ausserrhoden und Zürich unterschiedliche Schlüsse ziehen, obwohl sie national der gleichen Partei angehören. Aber auch welchen Einfluss das Faktum hat, dass es sich im Kanton Appenzell Ausserrhoden um eine Ausweitung der politischen Rechte von AusländerInnen und im Kanton Zürich um die fakultative Einführung auf kommunaler Ebene im Kanton Zürich handelt. Zudem könnten andere Aspekte wie der kantonale Ausländeranteil von 28.4% im Kanton Zürich (Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich, 2024) und 17% in Appenzell Ausserrhoden (Kanton Appenzell Ausserrhoden, 2023) einen Einfluss haben.

1.1 Kurze Begründung der Fallauswahl

Deutschsprachige Kantone neigen in Bezug auf das Bürgerrechtsverständnis auf das Abstammungsprinzip, wonach diese Rechte entlang der "Blutlinie" weitergegeben werden und das Bürgerrecht für AusländerInnen erschwert zu erlangen ist (Manatschal, 2011). Der Kanton Appenzell Ausserrhoden und der Kanton Zürich weisen im Vergleich zum Mittelwert sämtlicher

Schweizer Kantone eine leicht liberale Integrationspolitik auf (Manatschal, 2013), wobei zwischen 1991 und 2010 der Kanton Zürich spezifisch in Migrationsfragen liberaler und der Kanton Appenzell Ausserrhoden restriktiver als das Schweizer Mittel abgestimmt haben (Wichmann et al., 2011). In ländlichen Gebieten ist zu beobachten, dass die Stimmberechtigten restriktiver in Migrationsfragen abstimmen als in urbanen Gebieten (Sotomo, 2023). Der Kanton Zürich wird fast einheitlich als periurban oder urban und der Kanton Appenzell Ausserrhoden, abgesehen von Herisau, als periurban oder ländlich eingestuft (Bundesamt für Statistik, 2017). Der Vergleich der beiden Kantone bietet die Möglichkeit des Erkenntnisgewinns zur Frage, weswegen sich die Stimmberechtigten und Parteien der beiden Kantone entgegen der geschilderten Ausgangslage des restriktiveren, ländlichen Appenzell Ausserrhodens und liberaleren, urbaneren Kanton Zürich sich für respektive gegen das Ausländerstimmrecht aussprechen. Der FDP und Die Mitte kommen aufgrund ihrer Positionierung im Zentrum des politischen Spektrums, zwischen dem linken Pol von Grünen Schweiz und der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz (SP) und dem rechten Pol der Schweizerischen Volkspartei (SVP), insbesondere auf nationaler Ebene eine besondere Rolle zu (Linder & Mueller, 2021). Die SP und die Grünen, die in Migrationsfragen dem liberalen, und die SVP, die dem restriktiven Pol zuzuordnen sind (Ruedin, 2013), stimmen fast einheitlich für respektive gegen das Ausländerstimmrecht (Kanton Appenzell Ausserrhoden, 2024a; Kantonsrat Zürich, 2023b). Beide benötigen jedoch die Zentrumsparteien zur Mehrheitsbeschaffung (Ladner et al., 2008). In der Vergangenheit haben die beiden Parteien in anderen Kantonen wiederholt mehrheitlich oder geschlossen gegen das Ausländerstimmrecht abgestimmt (Küng, 2021; Schreier, 2024), wobei beispielsweise im Kanton Thurgau einzelne RepräsentantInnen der Zentrumsparteien Mitglieder des Initiativkomitees für ein kommunales Stimm- und Wahlrecht sind (Mitbestimmungsinitiative Thurgau, o. J.).

1.2 Theoretische und empirische Grundlagen

In der Literatur werden kulturelle, rationale, institutionelle, historische und parteivertretungsspezifische Faktoren ins Feld geführt, um zu erklären, weshalb gewisse Gemeinden und Kantone das Ausländerstimmrecht eingeführt haben oder eben nicht. In Schweizer Gemeinden geht ein steigender Anteil von AusländerInnen mit einem Rückgang der Unterstützung für die Einführung des Ausländerstimmrechts einher (Koukal et al., 2021; Stutzer & Slotwinski, 2021). Je grösser die kulturelle Distanz zwischen den SchweizerInnen und AusländerInnen, desto heterogener werden die politischen Präferenzen der AusländerInnen erwartet (Koukal et al., 2021). Diese Heterogenität führt wiederum dazu, dass die erwarteten Kosten einer Machtteilung erhöht werden (Koukal et al., 2021). AusländerInnen als kulturelle Bedrohung und die Schweizer Werte als schützenswert vor ausländischen Einflüssen darzustellen, nahm in der

Aufrechterhaltung und Konstruktion der nationalen Identität durch den Schweizer Staat eine historisch einzigartige Rolle ein (Riaño & Wastl-Walter, 2006). Vergangene Forschungen konnten somit belegen, dass individuelle Abwägungen von Kosten und Nutzen Einfluss auf die Ausweitung der Stimmberechtigten nehmen (z. B. Koukal & Eichenberger, 2017; Stutzer & Slotwinski, 2021). Aufbauend auf dieser Erkenntnis wird die Theorie des rationalen Handelns (engl. Rational Choice Theory) als Erklärungsansatz auf individueller Ebene verwendet. Zentraler Aspekt der Theorie ist, dass Handlungen von Einzelpersonen auf rationalen oder vernünftigen Entscheidungen beruhen, und dass gesellschaftliche Phänomene auf kollektive Handlungen von Einzelpersonen zurückgeführt werden können und müssen (Diefenbach, 2009). Allerdings scheinen nicht nur individuelle Faktoren Einfluss zu nehmen, sondern auch solche auf kontextueller Ebene. "Traditionelle kulturelle Verständnisse von Zugehörigkeit und Kantonsbürgerschaft" (Manatschal, 2013, S. 285) prägen die kantonalen Integrationspolitiken langfristig. Zudem ist das Bürgerrecht mehr als eine Ansammlung von gesetzlichen Vorgaben und Institutionen (Giugni & Passy, 2004). Es schliesst Rechte und Pflichten von AusländerInnen ein, denen eine "gemeinsame, kulturell und historisch verankerte Auffassung" (Giugni & Passy, 2004, S. 117) zu Grunde liegt. Da es sich um pfadabhängige Aspekte handelt, wird als Erklärungsansatz auf kontextueller Ebene die Pfadabhängigkeit und das Politikerbe verwendet. Gemäss diesem Ansatz der Staatstätigkeitsforschung nehmen vergangene Entscheidungen und Weichenstellungen Einfluss auf zukünftige Entscheidungen (Conrad, 2019).

1.3 Fragestellung

Ziel der Masterarbeit ist es, ein vertieftes Verständnis für die Haltungen der Kantonalparteien Die Mitte und FDP der Kantone Appenzell Ausserrhoden und Zürich zu erlangen. Die beiden Zentrumsparteien werden untersucht, da ihnen die Rolle der Mehrheitsbeschaffenden zugeschrieben wird und somit das "Zünglein an der Waage" sein können (Ladner et al., 2008). In diesem Rahmen sollen folgende Forschungsfragen bearbeitet werden:

Wie unterscheidet sich das Verständnis der Ausweitung des Stimmrechts auf AusländerInnen bei den RepräsentantInnen der Kantonalparteien der beiden Zentrumsparteien Die Mitte und FDP in den Kantonen Appenzell Ausserrhoden und Zürich?

Ergänzend sollen folgende Unterfragen geklärt werden:

- 1) *Inwiefern prägen kontextuelle Faktoren wie Herkunft der AusländerInnen und der Ausländeranteil der Gesamtbevölkerung die Argumentation für oder gegen das Ausländerstimmrecht?*

2) *Inwiefern stellt das unterschiedliche kantonale Konzept des Bürgerrechts eine Erklärung für die unterschiedlichen Haltungen der beiden Zentrumsparteien in den Kantonen Appenzell Ausserrhoden und Zürich dar?*

Insgesamt wurden zehn ExpertInneninterviews (zwei bis drei RepräsentantInnen pro Kantonalpartei) à 50 bis 75 Minuten durchgeführt und im Stil der Inhaltsanalyse nach Mayring (2015) analysiert, verglichen und interpretiert. Anhand der bestehenden Forschungsergebnisse, der Theorie der rationalen Wahl sowie der Pfadabhängigkeit und Politikerbe werden vier Hypothesen abgeleitet, die im deduktiven Stil getestet werden. Die gewonnenen Erkenntnisse werden anschliessend zur Beantwortung der Haupt- und Unterfragen genutzt.

1.4 Aufbau der Masterarbeit

Die vorliegende Masterarbeit lässt sich in zwei Teile, einen allgemeinen Grundlagenteil und einen Teil der konkreten Analyse der ausgewählten Kantone, aufteilen.

Im allgemeinen Grundlagenteil wird zuerst auf die Schlüsselbegriffe (Kapitel 2) eingegangen, die für das Verständnis der Arbeit unabdingbar sind und theoretische Grundlagen, aktuelle Forschungsergebnisse und Argumentarien für und gegen das Ausländerstimmrecht (Kapitel 3) erläutert. Als theoretische Grundlage für die vorliegende Arbeit dienen in Ergänzung zu den demokratischen Grundlagen die Theorie der rationalen Wahl sowie die Pfadabhängigkeit und Politikerbe. Anhand dieser Grundlagen werden Hypothesen abgeleitet, die im Rahmen der Masterarbeit getestet werden. Nachfolgend wird der aktuelle Stand bezüglich der Einführung des Ausländerstimmrechts (Kapitel 4) vertieft erklärt, eine Übersicht über erfolgreiche und nicht erfolgreiche Einführungsversuche dargeboten, die Ausgestaltungsformen des Ausländerstimmrechts jener Kantone, die es bereits eingeführt haben und Effekte des Ausländerstimmrechts aufgezeigt.

Im zweiten Teil wird zu Beginn auf die Kantone Appenzell Ausserrhoden und Zürich eingegangen (Kapitel 5). Zuerst werden die wichtigsten Eckdaten der beiden Kantone verglichen. Im Anschluss wird zu beiden Kantonen beschrieben, wie es dazu gekommen ist, dass sich der jeweilige Kantonsrat mit dem Ausländerstimmrecht beschäftigt hat und wie die Haltung der wichtigsten Parteien ist. Anschliessend wird die Fallauswahl hinsichtlich der Kantone, aber auch der Parteien begründet. Folgend an die methodologischen Rahmenbedingungen (Kapitel 6) werden die Resultate der Interviews der jeweiligen Kantonalparteien präsentiert (Kapitel 7). Darauf aufbauend werden die Hypothesen überprüft, die Haupt- sowie Unterfragestellungen beantwortet (Kapitel 8). Im Kapitel 9 wird ein Fazit gezogen, dann die vorliegende Arbeit kritisch gewürdigt und es werden offene Fragen als Ausblick für weiterführende Forschungen diskutiert.

2 Begriffsdefinitionen

Die nachfolgenden Abschnitte erläutern die Begriffe der AusländerInnen, des Stimmrechts, des Ausländerstimmrechts, der Niederlassungsbewilligung, des Bürgerrechts und der Einbürgerung, die für das Verständnis der vorliegenden Masterarbeit von zentraler Bedeutung sind.

2.1 AusländerInnen

In der vorliegenden Arbeit wird der Begriff der AusländerInnen verwendet. Begründet wird dies damit, dass dieser Terminus der zentralen Thematik des Ausländerstimmrechts in politischen Debatten und entsprechend in den rechtlichen Grundlagen verwendet wird. Die alternierende Verwendung des Terminus der MigrantInnen und der AusländerInnen würde zudem die Lesbarkeit und Verständlichkeit der vorliegenden Arbeit beeinträchtigen. Zudem wird auf das Gendern der Begriffe des Ausländerstimmrechts und -anteils verzichtet und somit in jener Form genutzt, wie diese auch in politischen Debatten und den rechtlichen Grundlagen verwendet werden. Das Ausländerstimmrecht und damit verbundene Termini und Kategorien wie Integration aber auch der Migration setzen die Logik der Nationalstaaten voraus (Favell, 2014). Soziale Kategorien wie jene der AusländerInnen sind weder natürlich gegeben noch neutral und geprägt sowie eingebettet in historische und politische Zusammenhänge (Dahinden et al., 2021).

2.2 Stimmrecht

Das Stimmrecht bezieht sich ursprünglich auf die Teilnahme an (Volks-)Abstimmungen (Hangartner et al., 2023). In der Regel wird darunter jedoch zusätzlich das Recht auf Teilnahme an Wahlen und das Unterzeichnen von Initiativen und Referenden verstanden (Hangartner et al., 2023). Das passive Wahlrecht, also jenes Recht gewählt zu werden, gehört nicht dazu, knüpft jedoch an dieses an (Tschannen, 1995 in Hangartner et al., 2023). Das Stimmrecht wird in Stimmfähigkeit und -berechtigung unterteilt (Hangartner et al., 2023). Stimmfähig sind im Allgemeinen Personen mit Schweizer Bürgerrecht, die volljährig und "nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt" sind (Art. 136 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [BV]). Stimmberechtigt sind jene, welche die politischen Rechte ausüben können (Hangartner et al., 2023). Die Unterscheidung fusst auf der Ausübung der politischen Rechte am Wohnsitz (Art. 39 Abs. 2 BV).

Nichtstimmberechtigte können zwar nicht an der formalisierten Willensbildung teilnehmen, haben jedoch andere demokratische Beteiligungsmöglichkeiten, wie beispielsweise das Petitionsrecht zu nutzen oder sich durch Gesuche und Eingaben Gehör zu verschaffen (von Heydebrand, 2019). Dies ist aber auch durch den Kontakt zu Behörden, PolitikerInnen sowie über politische Parteien und Interessengruppen möglich (Von Heydebrand, 2019).

2.3 Ausländerstimmrecht

Das Ausländerstimmrecht bezieht sich auf die Ausgestaltung der politischen Rechte für Personen ohne Schweizer Pass, sprich ohne nationales Bürgerrecht. Auf die Ausgestaltungsformen des Ausländerstimmrechts in verschiedenen Kantonen wird im Kapitel 4.3 eingegangen.

2.4 Niederlassungsbewilligung

Eine Niederlassungsbewilligung kann je nach Staatsbürgerschaft nach einem ordnungsgemässen und ununterbrochenen Aufenthalt von fünf oder zehn Jahren in der Schweiz erteilt werden (Staatssekretariat für Migration, 2021).

2.5 Bürgerrecht

Der Terminus des Bürgerrechts wird in der Schweiz verwendet und schliesst das Gemeinde-, Kantons- und Staatsbürgerrecht ein (Studer et al., 2008). Er besteht aus den Staatsbürgerrechten und -pflichten, aber auch der Nationalität (Studer et al., 2008). Letzteres ist als Mitgliedschaft in einer imaginären politischen Gemeinschaft zu verstehen (Anderson, 2006). Die Gemeinschaft ist als imaginiert einzustufen, da zwar gedanklich eine Verbundenheit besteht, jedoch unabhängig von der Grösse eines Staates die Mitglieder einen Grossteil der Gemeinschaft nicht kennen oder kennenlernen werden (Anderson, 2006). Diese "tiefgründige, horizontale Kameradschaft" (Anderson, 2006, S. 7) kann trotz Ungleichheiten oder Ausbeutung bestehen. Zu den Bürgerrechten und -pflichten zählen die politischen Rechte, die Niederlassungsfreiheit, der Ausweisungs- und Auslieferungsschutz, der diplomatische Schutz und für Männer die Militärdienstpflicht (Studer et al., 2008). Zum Vergleich: Im englischsprachigen Raum steht im Zentrum des Begriffs "Citizenship" die Gestaltung des Öffentlichen und beim deutschsprachigen Verständnis ist dies hingegen die passive Mitgliedschaft eines Staates (D'Amato, 2018).

2.6 Einbürgerung

Für eine ordentliche Einbürgerung müssen Personen ohne Schweizer Bürgerrecht mindestens zehn Jahre im Land gelebt haben und deren drei Jahre innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Einreichung des Gesuchs (Art. 9 Abs. 1 lit. b des Bundesgesetzes über das Schweizer Bürgerrecht vom 20. Juni 2014 [BüG]). Zusätzlich bestehen kantonale Fristen des ununterbrochenen Aufenthalts, die von zwei bis acht Jahren reichen (Manatschal, 2023). Im Kanton Appenzell Ausserrhoden werden drei Jahre in derselben Ausserrhoder Gemeinde (Kanton Appenzell Ausserrhoden, 2018) und im Kanton Zürich deren zwei gefordert (Gemeindeamt des Kantons Zürich, 2024). Zudem müssen sie im Besitz einer Niederlassungsbewilligung sein (Art. 9 Abs. 1 lit. a BüG). Des Weiteren müssen mündliche Sprachkenntnisse auf Niveau B1 und schriftlich auf A2 vorhanden sein (Staatssekretariat für Migration, 2023).

3 Theoretische Grundlagen

Im dritten Kapitel wird auf demokratische Grundlagen (Kapitel 3.1), die Theorie der rationalen Wahl (Kapitel 3.2), die Pfadabhängigkeit und das Politikerbe (Kapitel 3.3) wie auch die Argumentarien für und gegen das Ausländerstimmrecht (Kapitel 3.4) eingegangen, die als Basis zur Beantwortung der Fragestellung sowie zur Erstellung des Interviewfragebogens dienen. Die Theorie der rationalen Wahl dient als Erklärungsansatz auf individueller Ebene und die Pfadabhängigkeit und das Politikerbe auf kontextueller Ebene. Die Erklärungsansätze werden daher komplementär verwendet, um die Forschungsfragen schlüssig beantworten zu können.

3.1 Demokratische Grundlagen

Zentral in einer Demokratie sind die politische Selbstbestimmung und die Verwirklichung der politischen Freiheit (Hangartner et al., 2023). Basierend auf Gleichheit sollten im Sinne der Essenz der Demokratie diese Rechte allen zustehen und somit niemand bevorzugt oder benachteiligt werden (Hangartner et al., 2023). Dies ist ein Aspekt, welcher der Idee der Nationalstaaten im Rahmen ihrer Entwicklung entgegenstand, da die Nationalstaaten Gruppen aufgrund unterschiedlicher Kriterien wie Geschlecht und Nationalität bevorzugten oder benachteiligten (Hangartner et al., 2023). Wenn folglich unter Demokratie die politische Selbstbestimmung verstanden wird, müsste jenen Menschen, die aufgrund der dauerhaften Niederlassung primär von Entscheidungen betroffen sind, das Stimmrecht eingeräumt werden (Hangartner et al., 2023). Daher führt der Ausschluss der dauerhaft wohnhaften NichtstaatsbürgerInnen unumgänglich zu einem Legitimationsdefizit, auch Demokratiedefizit genannt (Gruber & Walter, 2013). Der Ausschluss gesellschaftlich integrierter AusländerInnen von politischen Rechten widerspricht in dieser Hinsicht der Grundidee der Demokratie (Hangartner et al., 2023). Ein Ausweg aus diesem Defizit ist die Einbürgerungspolitik und die damit verbundene Einbürgerungsgesetzgebung (von Heydebrand, 2019). Diesen kommt eine zentrale Rolle beim Erlangen von politischen Rechten zu, da sie die Vorgaben der Einbürgerung und somit die Rahmenbedingungen für das Erlangen von politischen Rechten bestimmen (von Heydebrand, 2019). Im Zugang zu den politischen Rechten widerspiegeln sich wiederum die Volkssouveränität und die Zugehörigkeit zum Staatsverband (von Heydebrand, 2019).

Der zweite Weg zur Reduktion des Demokratiedefizits ist die Festlegung des Stimmvolkes (von Heydebrand, 2019). Die Demokratie basiert auf einem Begründungsparadoxon (Rüegger, 2017), da das Volk erst Entscheide fällen kann, nachdem entschieden wurde, wer Teil des Volkes ist (Jennings, 1963). Das Volk ist nicht natürlich gegeben, sondern muss sich selbst als politische Einheit konstituieren, weswegen bereits eine Vorstellung vorhanden sein muss, wer zum Volk gehören soll (Rüegger, 2017). Dies ist in der Regel historisch gewachsen (Rüegger,

2017). Das Stimmvolk muss daher selbst entscheiden, ob die Zusammensetzung der Stimmberechtigten die demokratische Legitimität sicherstellt (Rudin & Bisaz, 2022). Das Gleichheitsgebot der Demokratie zielt auf die Übereinstimmung von Regierenden und Regierten ab (von Heydebrand, 2019). Die Regierenden und Regierten sollten daher möglichst deckungsgleich sein. Konservative Volksverständnisse gehen von einem kulturellen oder natürlichen Volk aus und umgehen dadurch das Begründungsparadox (Rüegger, 2017). Die Zugehörigkeit zum Volk basiert in diesem Verständnis auf dem Abstammungsprinzip, auch *ius sanguinis* genannt, wonach diese von einer Generation entlang der "Blutlinie" der nachfolgenden Generation vererbt wird (Brubaker, 1992). Personen können daher als nicht dem Volk zugehörig gesehen werden, obwohl sie über mehrere Generationen auf dem Territorium des Volkes, im Sinne des konservativen Verständnisses, wohnhaft sind (Brubaker, 1992). Liberale Volksverständnisse sehen das Volk als vertraglichen Verbund von Einzelpersonen, wobei der Entscheid, auf welchem Vertrag dies beruht und daher wer Teil des Vertrags ist, offen bleibt (Rüegger, 2017). Diese können das Geburtsortsprinzip, auch *ius soli* genannt, verwenden, wodurch die Zugehörigkeit zum Volk für die zweite Generation durch die Geburt auf dem entsprechenden Territorium oder tiefere Hürden der Einbürgerung ermöglicht werden (Brubaker, 1992). Das liberale und das konservative Verständnis lösen das Begründungsparadoxon daher nicht, was wiederum zeigt, dass beide von einer Vorstellung, wer das Volk ist, ausgehen (Rüegger, 2017).

Grundsätzlich lässt sich zwischen verschiedenen Demokratiemodellen unterscheiden. Betroffendemokratie sieht vor, dass sämtliche Personen, deren Interesse von einer Veränderung betroffen ist, die Möglichkeiten des Mitbestimmens haben sollen (Beckman, 2009; Dahl, 1978). Im Gegensatz zur Betroffendemokratie sollen in der Territorialdemokratie jene Personen abstimmen und wählen können, die ihren Wohnsitz auf dem Staatsgebiet haben (Heusser, 2001). Ein weiteres Modell ist die Bürgerdemokratie, wonach die politischen Rechte an die Staatsbürgerschaft geknüpft und entsprechend AusländerInnen nicht eingeschlossen sind (Heusser, 2001). Auf die Territorial- und die Bürgerdemokratie wird im Kapitel 3.4 genauer eingegangen. Auf Schweizer Bundesebene sind die politischen Rechte an die Staatsbürgerschaft geknüpft, weswegen auf Bundesebene eine Bürgerdemokratie besteht (von Heydebrand, 2019). Diese Verknüpfung wird als selbstverständlich angesehen (Heusser, 2001). Politische Rechte sind keine Grundrechte, sondern Bürgerrechte (Rüegger, 2017). Daher musste der Ausschluss von AusländerInnen lange nicht begründet werden (Rüegger, 2017). Den Kantonen steht es frei, ob sie eine Bürger- oder eine Territorialdemokratie einführen möchten (von Heydebrand, 2019).

3.2 Theorie der rationalen Wahl

Laut Stutzer und Slotwinski (2021) handelt es sich bei der Frage der Unterstützung des Ausländerstimmrechts um einen "bottom up"-Prozess, der auf der individuellen Abwägung von Interessen und wertbasierten Gründen beruht. Wie in vergangenen Forschungen belegt werden konnte, nehmen individuelle Abwägungen von Kosten und Nutzen einen Einfluss auf die Ausweitung der Stimmberechtigten (z. B. Koukal & Eichenberger, 2017; Stutzer & Slotwinski, 2021). Wenn politische Rechte auf AusländerInnen ausgeweitet werden, hat dies zur Folge, dass die Anzahl der Stimmberechtigten steigt. Dies hat zur Konsequenz, dass die Stimmkraft des Individuums aufgrund der steigenden Zahl der Stimmberechtigten sinkt (Stutzer & Slotwinski, 2021). Dies wird auch Machtverwässerung genannt (Stutzer & Slotwinski, 2021). Umgekehrt würde bei einer Senkung der Stimmberechtigten die Stimmkraft steigen (Stutzer & Slotwinski, 2021). In Anlehnung an die Forschungsergebnisse von Semyonov et al. (2008) ist bei einem höher wahrgenommenen Ausländeranteil auch mit einer höheren Machtverwässerung zu rechnen. Auf diesen Grundlagen wird die Verwendung der Theorie der rationalen Wahl als geeigneter Erklärungsansatz auf individueller Ebene gesehen, da diese passend zur Beantwortung der Fragestellung und der Unterfragen erscheint (Diefenbach, 2009). Gemäss dieser Theorie beruhen Handlungen von Einzelpersonen auf rationalen oder vernünftigen Entscheidungen und gesellschaftliche Phänomene können auf kollektive Handlungen von Einzelpersonen zurückgeführt werden (Diefenbach, 2009).

Bei der Theorie der rationalen Wahl handelt es sich um eine Familie von Theorien (Opp, 2018). Sie ist als individualistische Theorie zu verstehen, die auf dem Postulat der Nutzenmaximierung beruht (Diefenbach, 2009; Hill, 2002). Obwohl die Theorie als individualistisch zu verstehen ist, wird nicht von isolierten Individuen ausgegangen (Opp, 2018). Sämtliche Kollektivbegriffe, wie zum Beispiel die Stimmberechtigten, sind als Ansammlungen von Einzelpersonen zu verstehen, deren Eigenschaften in den Eigenschaften des Kollektivs zusammenfliessen (Diefenbach, 2009). Jede Eigenschaft eines Kollektivs ergibt sich folglich aus den Eigenschaften der zugehörigen Individuen (Diefenbach, 2009). Die Entstehung gesellschaftlicher Phänomene kann unter anderem als unbeabsichtigte Folge absichtlichen Handelns erklärt werden (Diefenbach, 2009). Die Absichten, die Personen mit ihren Handlungen verfolgen, richten sich nach ihrem eigenen Wohlbefinden, also nach ihrem eigenen Interesse, Vorzügen oder ihrem eigenen Nutzen (Diefenbach, 2009; Opp, 2018). Wobei der Verlust der individuellen Stimmkraft und weitere Abwägungen, insbesondere in Kommunen und Kantonen mit einem höheren Ausländeranteil, dem eigenen Nutzen zuwiderlaufen könnten (Stutzer & Slotwinski, 2021). Handlungsrestriktionen und -möglichkeiten haben Auswirkungen auf das individuelle Handeln, da

sie die Erreichung von Zielen begrenzen oder ermöglichen (Opp, 2018). Zum Beispiel stellen Strafen eine Einschränkung der Handlungen dar (Opp, 2018). Sie werden auch als Nutzen oder Kosten und positive oder negative Anreize beschrieben (Opp, 2018).

Innerhalb der Familie der Theorie des rationalen Handelns ist zwischen der engen und weiten Version zu unterscheiden (Opp, 2018). Die enge Version basiert auf den Annahmen, dass 1) die Handlungsoptionen aus Sicht des allwissenden Beobachters gesehen werden, 2) nur egoistische Präferenzen relevant sind, 3) das Handeln durch objektive und ausschliesslich materielle Handlungsrestriktionen und nur durch diese Restriktionen erklärt werden kann, 4) dem Individuum vollständige Informationen vorliegen und 5) der objektive Nutzen maximiert wird (Opp, 1999, 2018). Im Rahmen der vorliegenden Arbeit wird jedoch von der weiten Version ausgegangen. Dieser liegen im Gegensatz zur engen Version folgende Annahmen zugrunde: 1) die wahrgenommenen Handlungsoptionen beeinflussen die Handlungswahl, 2) verschiedenste wie beispielsweise egoistische und altruistische Präferenzen nehmen Einfluss, 3) das Handeln wird durch die wahrgenommenen Handlungseinschränkungen und -präferenzen geprägt, unabhängig davon, ob diese materieller oder immaterieller Natur sind, 4) den Individuen stehen oftmals unvollständige Informationen zur Verfügung und 5) der subjektive Nutzen, also jener aus Sicht des Individuums, wird maximiert (Opp, 1999, 2018).

Der Verlauf einer Handlung lässt sich gemäss der Theorie in drei Schritte aufschlüsseln: Im ersten Schritt wird die Handlungssituation definiert (Diefenbach, 2009). Hierfür wird im Anschluss an die Wahrnehmung der Handlungssituation basierend auf Erfahrungen aus ähnlichen Gegebenheiten beurteilt und vorhandene Routinen genutzt oder es muss eine bewusste Handlungsentscheidung gefällt werden (Diefenbach, 2009). Im Rahmen des zweiten Schritts werden die Nutzen und Kosten der wahrgenommenen Handlungsalternativen und deren Konsequenzen abgewogen (Diefenbach, 2009). Bringt die Handlungsalternative einen positiven Nutzwert, besteht ein Nutzen; ist dieser negativ, handelt es sich um Kosten (Diefenbach, 2009). Daraufhin wird die Eintrittswahrscheinlichkeit der Konsequenzen ermittelt (Diefenbach, 2009). Im dritten und letzten Schritt findet die Wahl der Handlungsalternative mit dem grössten subjektiv erwartbaren Gesamtnutzen statt (Diefenbach, 2009). Die Kombination dieser drei Schritte formieren die Werterwartungstheorie oder auch Theorie des subjektiv erwarteten Nutzen genannt (Diefenbach, 2009). Im englischsprachigen Raum wird sie "subjective expected utility theory" oder kurz SEU-Theory genannt (Diefenbach, 2009). Sie stellt den handlungstheoretischen Kern der Theorie der rationalen Wahl dar (Diefenbach, 2009).

Die Rationalität einer Handlung wird von einem Grossteil der Theoretiker nicht durch das Ergebnis bestimmt, sondern durch den Prozess der Handlungswahl (Diefenbach, 2009). Entsprechend kann eine Handlung auch rational sein, wenn im Denkprozess objektiv betrachtet "Fehler" unterlaufen (Diefenbach, 2009). Daher ist die Rationalität auch als subjektiv zu verstehen, da das Individuum unter den subjektiven Handlungsalternativen die beste auswählt, um das Ziel zu erreichen (Diefenbach, 2009). Das Ziel hängt wiederum von den Präferenzen des Individuums ab, und diese können situativ variieren (Diefenbach, 2009). Auch wenn es den Anschein macht, dass der Mensch als kalkulierend betrachtet wird, kann man stattdessen davon ausgehen, dass er auf Anreize reagiert – also Präferenzen und Einschränkungen, die das Verhalten beeinflussen (Opp, 2018). Jedes individuelle Handeln, das aus Absichten oder Zwecken erfolgt und den eigenen Zielen, Wünschen oder Bedürfnissen dienen soll, wird als rationales Handeln betrachtet (Diefenbach, 2009). Diese Ziele, Wünsche oder Bedürfnisse können zwischen Menschen inhaltlich variieren, wobei die Menschen sich dessen bewusst sind und sich bemühen, sie durch ihr Handeln zu erreichen (Diefenbach, 2009). Die Menschen wägen ihre Präferenzen ab und treffen Entscheidungen, die ihren eigenen Interessen am besten dienen (Diefenbach, 2009). Rationales Handeln ist nicht nur auf das Erreichen wirtschaftlicher Ziele, wie in der engen Version beschrieben, gerichtet, sondern auch das Streben nach Geselligkeit, Anerkennung, Status und Macht (Granovetter, 1985).

3.2.1 Machtverwässerung

Wie zuvor beschrieben handelt es sich bei der Machtverwässerung um den Rückgang der individuellen Stimmkraft, wenn die Anzahl der Stimmberechtigten steigt (Stutzer & Slotwinski, 2021). Im Folgenden wird auf Forschungsergebnisse im Kontext der Machtverwässerung eingegangen und im Anschluss an das Kapitel 3.2.1.2 davon eine Hypothese abgeleitet.

3.2.1.1 Haltung zur Ausweitung der Stimmberechtigten

Analog zur Verleihung der politischen Rechte bei Frauen verursacht diese auch bei der Verleihung an AusländerInnen unterschiedliche Kosten (Koukal et al., 2021; Koukal & Eichenberger, 2017). So sinkt zum Beispiel das Gewicht der einzelnen Stimme mit der Anzahl Stimmberechtigter, die an einer Gemeindeversammlung teilnehmen und eigene Präferenzen kundtun (Koukal & Eichenberger, 2017). Je stärker der Einfluss der Stimmberechtigten auf das politische Geschehen ist, desto grösser ist auch der Verlust bei der Ausweitung der Stimmberechtigten und desto mehr werden diese Rechte geschätzt (Koukal & Eichenberger, 2017). Laut Koukal und Eichenberger (2017) ist die späte Einführung des Frauenstimmrechts in der Schweiz auf den individuellen Widerstand gegen den Verlust des eigenen politischen Einflusses zurückzuführen. Wie beim Ausländerstimmrecht haben sich die deutschsprachigen Kantone länger als

die frankophonen gegen die Ausweitung der Zahl der Stimmberechtigten gewehrt (Koukal & Eichenberger, 2017).

Im Kanton Zürich wurde das Opting-in-System, also die fakultative kommunale Einführung des Ausländerstimmrechts, in jenen Gemeinden stärker unterstützt, die sich im Jahr 1991 stärker für die Senkung des Stimmrechters von 20 auf 18 Jahre ausgesprochen hatten (Stutzer & Slotwinski, 2021). Ein 10-Prozentpunkte höherer Ja-Stimmenanteil bei der Abstimmung zur Senkung des Stimmrechters geht mit 4.3-Prozentpunkten mehr Ja-Stimmen bei der Abstimmung zum Opting-in-System einher (Stutzer & Slotwinski, 2021). Dies ist ebenfalls im Kanton Graubünden der Fall, wo ein höherer Ja-Stimmenanteil von 10-Prozentpunkten für die Stimmalterssenkung die Wahrscheinlichkeit der Einführung des Ausländerstimmrechts um rund 7-Prozentpunkte erhöht (Stutzer & Slotwinski, 2021). Folglich ist davon auszugehen, dass jene Gemeinden, die sich für die Stimmalterssenkung ausgesprochen haben, tendenziell wohl offener für die Ausweitung der Zahl der Stimmberechtigten sind.

3.2.1.2 Ausländeranteil

Koukal et al. (2021) konnten aufzeigen, dass in Schweizer Gemeinden ein steigender Anteil von AusländerInnen mit einem Rückgang der Unterstützung für die Einführung des Ausländerstimmrechts einhergeht. Ein grösserer Ausländeranteil führt in Schweizer Gemeinden zu weniger Unterstützung des Ausländerstimmrechts (Koukal et al., 2021). Zwischen 1992 und 2018 ist der Ausländeranteil um 7.17 Prozentpunkte von 17.43 auf 24.6% angestiegen (Koukal et al., 2021). Pro Prozentpunktanstieg des Ausländeranteils sank der Ja-Stimmenanteils um 0.2 Prozentpunkte (Koukal et al., 2021). Dies gewinnt insbesondere bei knappen Abstimmungsergebnissen an Relevanz. Der Mittelwert des Ja-Stimmenanteils betrug im gleichen Zeitfenster 29.33% (Koukal et al., 2021). Wie Stutzer und Slotwinski (2021) im Kanton Graubünden herausfinden konnten, korreliert der Ausländeranteil negativ mit der Einführung des Ausländerstimmrechts. Anhand analysierter Daten konnte festgestellt werden, dass ein 10-Prozentpunkte höherer Ausländeranteil die Wahrscheinlichkeit der Einführung des Ausländerstimmrechts um 8.8-Prozentpunkte senkt (Stutzer & Slotwinski, 2021). Bündner Gemeinden, die vor der Einführung des fakultativen kommunalen Ausländerstimmrechts migrationskritische Abstimmungsergebnisse an den Tag legten, führten bis anhin dieses auch weniger ein (Stutzer & Slotwinski, 2021). Ein ähnliches Bild zeigt sich im Kanton Zürich, wo Gemeinden mit migrationskritischeren Abstimmungsergebnissen das Ausländerstimmrecht weniger unterstützten (Stutzer & Slotwinski, 2021). Im Kanton Zürich wurde bei einem höheren Ausländeranteils von 10-Prozentpunkten 3.5-Prozentpunkte weniger Ja-Stimmen abgegeben (Stutzer & Slotwinski, 2021). Basierend auf

diesen Forschungsergebnissen und der Theorie der rationalen Wahl wird folgende erste *Hypothese* abgeleitet: *Je höher der kantonale Ausländeranteil, desto geringer ist die Unterstützung des Ausländerstimmrechts von Seiten der kantonalen Zentrumsparteien.*

3.2.2 Kulturelle Bedrohung

Überfremdung, AusländerInnen als Gefahr für die Schweizer Kultur und der Schutz der Schweizer Nationalidentität gehen bis zum Beginn des Ersten Weltkriegs zurück, als Konservative die Idee der Überfremdung in die politischen Debatten eingebunden hatten (Kohler, 2012). Die Schweizer Nationalidentität zu definieren erweist sich als schwierig, wenn nicht unmöglich (Kohler, 2012). In den 1930er Jahren wurde aus Angst vor Überfremdung die Geistige Landesverteidigung zur Wahrung der charakteristischen Schweizer Werte wie kulturelle Vielfalt, Demokratie und Freiheit auf den Plan gerufen (Riaño & Wastl-Walter, 2006). Die Gefahr von aussen gegen die, die sich die SchweizerInnen schützen oder wehren müssen, ist ein Motiv, das sich im Rahmen der Schweizer Geschichte als vereinende Kraft erwiesen hat (Riaño & Wastl-Walter, 2006). Die positive Darstellung von "Swissness" und das negative Verständnis von "Ausländischem" oder "Fremdem" bestand bis in die 1970er Jahre (Riaño & Wastl-Walter, 2006). Seit dem Aufstieg der SVP hat dies wieder vermehrt Aufwind erhalten (Riaño & Wastl-Walter, 2006). Es hat sich gezeigt, dass der Ausschluss von AusländerInnen vom Zugang zum Bürgerrecht ein bedeutender Faktor für die Erhaltung der Schweizer Identität ist (Tabin, 1999). Die Differenzierung zwischen "Einheimischen" und "Fremden" und damit verbundenen guten respektive schlechten Konnotationen und die Unvereinbarkeit im Diskurs der Überfremdung hat dazu geführt, dass Schweizer Werte wie Multikulturalismus und Aufgeschlossenheit für Anderes gegen innen bestehen, jedoch gegen aussen keinen Bestand haben (Riaño & Wastl-Walter, 2006). AusländerInnen als kulturelle Bedrohung und die Schweizer Werte als schützenswert vor ausländischen Einflüssen darzustellen nahm in der Aufrechterhaltung und Konstruktion der nationalen Identität durch den Schweizer Staat eine einzigartige Rolle ein (Riaño & Wastl-Walter, 2006). Ein von vier grossen Ländern umschlossenes kleines Land zu sein hat zu einer Angst der Absorption durch andere geführt (Riaño & Wastl-Walter, 2006).

Im Gegensatz zum Zeitgeist anderer Nationen und deren nationalen Vereinigungen im 19. Jahrhundert wies die Schweiz keine einheitliche Kultur, Sprache, Religion oder Ethnizität auf, die als Grundlage für eine (neue) politische Gemeinschaft hätte dienen können (Linder & Mueller, 2017; Mahnig & Wimmer, 2003). Gemäss Linder und Mueller (2017) war das allgemeine Stimm- und Wahlrecht als eine Art Ersatz für die noch fehlende schweizerische Gesellschaft zu verstehen, da es zwischen den Sprachregionen, aber auch konfessionell, grosse Unterschiede

oder eben kaum Parallelen gab. Ergänzend zur Volkssouveränität wurde dieses zum zentralen symbolischen und realen Element, das die Verbundenheit zwischen den kantonalen Bevölkerungen und deren politische Integration ermöglichte (Linder & Mueller, 2017). Wobei die kantonale Demokratisierung eine wichtige Rolle für die nationale Demokratisierung und den Aufbau des Nationalstaats gespielt hat (Linder & Mueller, 2017). Durch die Nichtzentralisierung wurde die kantonale Autonomie in grösstmöglichem Umfang gewahrt und den Kantonen die meisten Aufgaben überlassen (Linder & Mueller, 2017). Konfessionelle und sprachliche Besonderheiten, aber auch die kulturell verschiedenen Lebensstile wurden gewahrt (Linder & Mueller, 2017). Folglich lässt sich annehmen, dass dies die kantonalen Integrationsphilosophien prägt. Denn über den Zugang zum Bürgerrecht und den politischen Rechten wird durch lokale politische Akteure entschieden (D'Amato, 2009). Insbesondere deutschsprachige Gemeinden und Kantone prüfen im Rahmen der Einbürgerung vertieft, inwiefern lokale Bräuche und Gewohnheiten verinnerlicht und die kantonale Kultur wertgeschätzt wird (D'Amato, 2009). Einer kulturellen Gemeinschaft zugehörig zu sein, die sich dadurch und durch deren gemeinsame Herkunft identifiziert wie dies auf kommunaler und kantonaler Ebene der Fall ist, begründet, weshalb das Bürgerrecht- und das Nationsverständnis auf diesen Ebenen stärker an ethnischen respektive kulturellen Grundsätzen gebunden ist (Centlivres & Schnapper, 1991; Kriesi, 2006). Die Schweiz ist daher nicht primär als politische Nation zu sehen, sondern wird durch kulturelle Aspekte definiert und ist daher vielmehr als politisch-kulturelle Nation zu verstehen (Eugster & Strijbis, 2011). Der Ansatz in der Präambel der BV, der Vielfalt in der Einheit betont, ist wie bereits angesprochen, gegen innen, jedoch nicht im Sinne des Multikulturalismus nach aussen zu finden (Eugster & Strijbis, 2011; Riaño & Wastl-Walter, 2006). Der kulturelle Pluralismus bezieht sich auf die einheimischen Kulturen und grenzt sich deutlich von ausländischen Kulturen ab (Eugster & Strijbis, 2011).

Gemäss Hainmueller und Hiscox (2007) sind migrations skeptische Gefühle wesentlich stärker mit kulturellen Werten und der Wahrnehmung der nationalen Identität verbunden als mit den wirtschaftlichen Gegebenheiten. AusländerInnen aus Süd- und Westeuropa werden zwar als wirtschaftliche Konkurrenten, jedoch im Gegensatz zu nichteuropäischen AusländerInnen nicht als Gefahr für die Schweizer Identität gesehen (Kohler, 2012). Ruedin et al. (2013) konnten in ihrer Studie herausfinden, dass die kulturelle Distanz der entscheidende Faktor ist und eine grössere kulturelle Distanz zu mehr Missbehagen führt. Das Missbehagen gegenüber SchweizerInnen aus den Nachbarkantonen ist etwas tiefer als jenes gegenüber Personen aus Westeuropa (Ruedin et al., 2013). Bei Personen aus Ländern mit grösserer kultureller Distanz ist ein markanter Anstieg des Missbehagens festgestellt worden (Ruedin et al., 2013). Die Relevanz

der kulturellen Distanz im Kontext der politischen Rechte wurde durch Koukal et al. (2021) erforscht. Der Anteil der als kulturell distanziert wahrgenommenen Personen an der gesamten Ausländerbevölkerung korreliert negativ mit dem Ja-Stimmenanteil zur Ausweitung des Stimmrechts auf AusländerInnen (Koukal et al., 2021). Ein Prozentpunkt höherer Anteil von kulturell distanziert wahrgenommenen Ausländern der gesamten Ausländerbevölkerung führte in Referenden zwischen 1992 und 2018 und aufgrund des Anstiegs des Ausländeranteils von rund 7 Prozentpunkten zu 0.028 Prozentpunkten weniger Ja-Stimmen (Koukal et al., 2021). Gemäss Koukal et al. (2021) hat die kulturelle Zusammensetzung der ausländischen Bevölkerung einen grossen Einfluss auf den Willen der Einheimischen, die politischen Rechte auszubauen. Je grösser die wahrgenommene kulturelle Distanz zwischen den Einheimischen und AusländerInnen, desto vielfältiger die Präferenzen, was wiederum die Kosten einer Machtteilung erhöht (Koukal et al., 2021). Ein Anstieg der als kulturell distanziert wahrgenommenen Ausländer in der ausländischen Bevölkerung hat somit negative Folgen für die Unterstützung der Ausweitung der politischen Rechte (Koukal et al., 2021). Dieser Aspekt gewinnt an Relevanz, wenn man berücksichtigt, dass der wahrgenommene Anteil der AusländerInnen an der Gesamtpopulation überschätzt wird, wobei je grösser der überschätzte Ausländeranteil, desto negativer die Meinung über AusländerInnen ist (Semyonov et al., 2008). Basierend auf diesen Forschungsergebnissen und der Theorie der rationalen Wahl wird folgende *zweite Hypothese* abgeleitet: *Je geringer die kulturelle Distanz zu AusländerInnen wahrgenommen wird, desto grösser ist die Unterstützung des Ausländerstimmrechts.*

3.3 Pfadabhängigkeit und Politikerbe

Zur Beantwortung der Fragestellung und den Unterfragen werden nicht nur Erklärungsansätze auf individueller Ebene als relevant erachtet, sondern ebenfalls Kontextfaktoren. Zum Verständnis kontextueller Faktoren wird die Pfadabhängigkeit und das Politikerbe verwendet, die einen Ansatz der Staatstätigkeitsforschung bilden (Ostheim & Schmidt, 2007). Die Staatstätigkeitsforschung befasst sich mit der Analyse politischen Prozesses, aber auch den sozialen, politischen und institutionellen Rahmenbedingungen, die wiederum auf Inhalte der Politik zurückwirken (Ostheim & Schmidt, 2007). Der Ansatz der Pfadabhängigkeit und des Politikerbes besagt, dass vergangene Entscheidungen und Ereignisse zukünftige Entwicklungen anhaltend und dominant beeinflussen (Conrad, 2019). In anderen Worten, wirken in der Vergangenheit gefällte Entscheidungen oder eingeschlagene Wege auf zukünftige Entscheidungen ein, wobei auf dieser Dynamik der Fokus liegt (Conrad, 2019). Dies zeigt sich auch in den kantonalen Integrationspolitiken, welche die beständigen kantonalen Vorstellungen von Staatsbürgerschaft und Zugehörigkeit wiedergeben und als pfadabhängig sowie zeitlich beständig erachtet werden

(Manatschal, 2011). In diesem Kontext wird zum einen auf die Verbindung zwischen dem Stimmrecht und Bürgerrecht und zum anderen auf das Bürgerschaftsverständnis eingegangen werden.

3.3.1 Verbindung zwischen Stimmrecht und Bürgerrecht

Das Bürgerrecht nimmt eine massgebliche Rolle in der rechtlichen Zugehörigkeit zu einem Staat ein (Thürer, 1989). Im 19. und 20. Jahrhundert kam das Verständnis der kollektiven Selbstbestimmung einer Volksgemeinschaft und einer mystischen Nationalstaatsidee in Aufschwung (Plüss, 2003; Thürer, 1989). Der Teilbegriff "Staat" bezieht sich auf das Monopol einer Gemeinschaft auf einem von ihnen beanspruchten Territorium, rechtmässig Gewalt und entsprechende Kontrolle auszuüben (Weber, 2010). Unter dem Begriff der "Nation" hingegen versteht Max Weber (1946, S. 176) eine "gefühlsmässige Gemeinschaft". Nationalstaaten sind als Mitgliedsorganisationen zu verstehen (Helbling, 2008). Das Recht wurde den Mitgliedern des eigenen Volkes zugeschrieben, das "abstammungsmässig, sprachlich-kulturell und staatspolitisch" (Hangartner et al., 2023, S. 31) verbunden ist. Als Volk wird die "abstammungsmässige und politisch verbundene Solidargemeinschaft" (Thürer, 1989, S. 199) verstanden. Obwohl die Schweiz keine Sprach- und Kulturgemeinschaft darstellt, wie dies in anderen Ländern der Fall ist, wurde das oben genannte Verständnis verfolgt (Hangartner et al., 2023). Die Schliessungsmechanismen müssen nicht zwangsläufig an der Grenze des Nationalstaats, sondern können auch innerhalb der Grenzen bestehen (Brubaker, 1992; Helbling, 2008). Der moderne Staat unterscheidet weiterhin zwischen BürgerInnen und Nicht-BürgerInnen (Brubaker, 1992). Denn die modernen Staaten sind Vereinigungen von BürgerInnen, aufbauend auf Mitgliedschaft und nicht blosser Anwesenheit auf einem Territorium (Brubaker, 1992). Jedoch sind Mitgliedschaft und Territorium eng miteinander verknüpft, da für den Zugang zum Territorium wiederum die Mitgliedschaft vorausgesetzt werden kann (Brubaker, 1992). Der Zugang für BürgerInnen ist im Gegensatz zu AusländerInnen, auch solchen mit Aufenthaltsrecht, an keine Konditionen gebunden (Brubaker, 1992). Der Staat ist daher von jener und für jene begrenzte und spezifische Gruppe von Personen mit der jeweiligen Bürgerschaft geschaffen (Brubaker, 1992). Diese Gruppe formiert aus Sicht des Staates eine Nation, bei der es sich nicht um eine blosser Ansammlung von Menschen, sondern eine Gruppe mit grösserem Zusammenhalt handelt (Brubaker, 1992). Sie geben an, einen gemeinsamen Willen und Interessen zu haben, die durch den Staat vertreten werden (Brubaker, 1992). Der Nationalstaat wird durch Praktiken und Ordnungssysteme wie beispielsweise das Stimm- und Wahlrecht oder die Einbürgerung zum Entwickler und Garant möglicher Einschränkungen oder Verboten im Zugang zur Mitgliedschaft (Brubaker, 1992). Den Mitgliedern des Nationalstaats werden gewisse Rechte und Pflichten

zugeschrieben, welche Nichtmitgliedern vorenthalten werden (Brubaker, 1992). Entsprechend ist der moderne Nationalstaat als intern inklusiv und als nach aussen exklusiv zu verstehen (Brubaker, 1992). Die Unterteilung der Welt in Nationalstaaten wird als quasi natürlich gesehen. Folglich beanspruchen die Nationalstaaten auch, dass sie von einer und für eine ausgewählte Nation den Staat bilden (Brubaker, 1992). Daher ist die Begründung, wie die Abgrenzung gerechtfertigt wird, rechtlich oder kulturell, sekundär (Brubaker, 1992).

Durch die Entwicklung der Nationalstaaten in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts wurde das Stimmrecht an das nationalstaatliche Volk gebunden (Hangartner et al., 2023). Die Verbindung des Stimm- und Wahlrechts hat sich im Rahmen der Entwicklung des Nationalstaats mitentwickelt (Heusser, 2001). AusländerInnen blieb das Stimmrecht vorenthalten, sie waren und sind somit bis anhin oftmals nicht Träger der Volkssouveränität (Hangartner et al., 2023). Würden sämtlichen AusländerInnen das Stimmrecht gewährt, würde dieses vom Bürgerrecht gelöst werden (Hangartner, 1974 in Heusser, 2001). Dies würde den Nationalstaat insofern in Frage stellen, da sich die Nation im Sinne der politischen Selbstbestimmung aus Stimmberechtigten zusammenschliesst (Heusser, 2001). Aufgrund des Nationalstaatsverständnisses der Schweiz sind AusländerInnen auf Bundesebene vom Stimmrecht ausgeschlossen (Art. 136 BV). Bei der BV handelt es sich um positives, also von Menschen geschaffenes, Recht und nicht um Naturrecht (Rüegger, 2017). Daher ist die verfassungsrechtliche Definition des Stimmvolks veränderbar (Rüegger, 2017). Wer dazugehört und wer nicht ist Teil eines permanenten Aushandlungsprozesses (Rüegger, 2017). Beispielhaft für die Veränderbarkeit des Verständnisses vom Stimmvolk ist der Einschluss der Frauen zum Stimmvolk (von Heydebrand, 2019). Die Definition ist daher Teil des gängigen politischen Diskurses und Gefühls der modernen Staaten (Dunn, 1993). Entsprechend stellt auch in der Schweiz die Einführung des Ausländerstimmrechts eine politische Frage dar (Bisaz, 2018). Auch wenn die BV eine deutliche Verbindung vom Bürgerrecht und Stimmrecht herstellt, kann auf kantonaler und kommunaler Ebene davon abgewichen werden (von Heydebrand, 2019). Das Bürgerrecht ist mehr als eine Ansammlung von gesetzlichen Vorgaben und Institutionen (Giugni & Passy, 2004). Es schliesst Rechte und Pflichten von AusländerInnen ein, denen eine "gemeinsame, kulturell und historisch verankerte Auffassung" (Giugni & Passy, 2004, S. 117) zu Grunde liegt. Folglich stellte sich die Frage, wer der Solidargemeinschaft zugehörig ist. Oder in anderen Worten: Wer gehört zu "uns"? (Helbling, 2008). Folglich ist es naheliegend, dass das Ausländerstimmrecht die Zugehörigkeit zur Solidargemeinschaft verändert und daher die Verbindung zwischen Stimm- und Bürgerrecht aufweicht. Basierend auf dieser Annahme und den dargelegten Erkenntnissen soll der Umstand überprüft werden, ob das bereits vorhandene fakultative kommunale Ausländerstimmrecht in

Ausserrhodischen Gemeinden und der Abwesenheit dieser Möglichkeit im Kanton Zürich Einfluss auf dessen Unterstützung nehmen. Aufgrund der unterschiedlichen Ausgangslagen wird zudem angenommen, dass unterschiedliche Pfade begangen werden. Folglich soll im Sinne der Pfadabhängigkeit und des Politikerbes überprüft werden, ob dieser Aspekt einen Einfluss auf die Unterstützung des Ausländerstimmrechts hat, daher wird folgende *dritte Hypothese* abgeleitet: *Wenn bereits Erfahrungen mit dem Ausländerstimmrecht gemacht wurden, dann hat dies einen positiven Einfluss auf deren Unterstützung.*

3.3.2 Bürgerschaftsverständnis

Es gibt grosse Unterschiede, was die Einführung und Ausgestaltung des Ausländerstimmrechts in der Welsch- und der Deutschschweiz anbelangt (Adler et al., 2016 sowie Kapitel 4). Sprache stellt einen Träger von Identitäten dar (Mueller & Heidelberger, 2022). Die Deutschschweizer Kantone sowie das Tessin haben, beeinflusst durch das germanisch und italienische *ius sanguinis*-Verständnis von Staatsbürgerschaft, weniger liberale Integrationspolitiken als dies in der Romandie und deren *ius soli*-Verständnis von Staatsbürgerschaft der Fall ist (Manatschal, 2013). Diese Verständnisse sind das Produkt historischer Entwicklungen, die sich gefestigt haben (Manatschal, 2013). Gemäss Manatschal (2013) ist in der Schweiz von 26 kantonalen Integrationsphilosophien auszugehen. Diese werden zum einen in der Bevölkerung geteilt, sind zum anderen aber auch in den kantonalen Politiken wiederzufinden (Manatschal, 2013). Entsprechend stellen diese Institutionen Muster des sozialen Lebens dar, die tief eingebettet sind und nicht hinterfragt werden, sowie von Regelmässigkeit oder Dauerhaftigkeit geprägt (Clemens, 1998; Manatschal, 2013). Daher bilden sie einerseits auch einen Teil der kollektiven Identität ab, die in öffentlichen Debatten und den gemeinschaftlichen Definitionen wiederzufinden sind (Giugni & Passy, 2004). Andererseits führen sie dazu, dass Normen und Praktiken internalisiert werden (Giugni & Passy, 2004). Dies prägt wiederum nicht nur das Bild der Rechte und Pflichten, die den AusländerInnen zugeschrieben werden, sondern auch jene der BürgerInnen gegenüber den Nicht-BürgerInnen (Giugni & Passy, 2004). Die 26 kantonalen Integrationsphilosophien stellen ein Übereinkommen dar, das "traditionelle kulturelle Verständnisse von Zugehörigkeit und Kantonsbürgerschaft" (Manatschal, 2013, S. 285) verinnerlicht, das kantonale Integrationsverständnis festigt, Einfluss auf den politischen Diskurs und dadurch wiederum auf die Bevölkerung nimmt (Manatschal, 2013). Diesbezüglich bilden die Einstellung der BürgerInnen gegenüber AusländerInnen und der kulturell-sprachliche Hintergrund wichtige Prädiktoren (Manatschal, 2013). Basierend auf diesen Forschungsergebnissen wird vom Autor angenommen, dass trotz desselben Staatsbürgerschaftsverständnis kantonal unterschiedliche Konzepte der Integration bestehen, welche die Unterstützung der politischen

Rechte für AusländerInnen beeinflussen und dass diese eine Pfadabhängigkeit aufweisen. Daraus wird folgende *vierte Hypothese* abgeleitet: *Je stärker die Annahme besteht, dass ein Integrationsprozess erst mit der Einbürgerung abgeschlossen ist, desto geringer ist die Unterstützung für ein Ausländerstimmrecht.*

3.4 Argumentarien für und gegen das Ausländerstimmrecht

Die Argumentationspunkte innerhalb der öffentlichen politischen und parteipolitischen Debatten weisen innerhalb der Schweiz grosse Parallelen auf (Heusser, 2001; Kanton Appenzell Ausserrhoden, 2019; Kantonsrat Zürich, 2023a; Nationalrat, 2022; Regierungsrat des Kantons Bern, 2003; M. Schaub, 2010). Zentral für die Sichtweise auf das Ausländerstimmrecht ist das Demokratieverständnis, ob dieses Schweizer BürgerInnen oder die Menschen mit Aufenthaltsort in der Schweiz einschliessen soll (Heusser, 2001), aber auch die parteipolitische Positionierung (Goenaga, 2019). Auf Letzteres wird im Kapitel 4.5 eingegangen. Die Hauptargumentationspunkte werden in den folgenden Unterkapiteln kurz beleuchtet, wobei zuerst auf die Argumente der BefürworterInnen und dann der GegnerInnen eingegangen wird.

3.4.1 Argumentarium für die Einführung des Ausländerstimmrechts

Die Hauptargumente für die Einführung des Ausländerstimmrechts sind das Verständnis der Territorialdemokratie, die Integration durch politische Rechte und das Demokratiedefizit.

3.4.1.1 Territorialdemokratie

Die BefürworterInnen sehen die politischen Rechte im Lichte einer Territorialdemokratie (Heusser, 2001). Personen, die in einem klar definierten (Staats-)Gebiet leben, sollen am Entscheidungsprozess teilhaben können (Heusser, 2001). Die Möglichkeit der politischen Mitbestimmung soll gemäss diesem Verständnis von der Staatsbürgerschaft losgelöst und an den Wohnort gekoppelt sein (Adler et al., 2016). Für BefürworterInnen liegt der Schwerpunkt auf dem Verständnis des Stimmrechts als Grundrecht, der Rechtsgleichheit sowie der möglichst hohen Deckungsgleichheit von Regierenden und Regierten, die nur in begründeten Ausnahmefällen nicht berücksichtigt werden soll (von Heydebrand, 2019). Auf kommunaler und kantonaler Ebene bestehen zudem keine bedeutenden Pflichten mehr, von denen AusländerInnen im Gegensatz zu SchweizerInnen befreit sind (Regierungsrat des Kantons Bern, 2003). Um politische Rechte zu erlangen, wird in den meisten Fällen eine Niederlassungsbewilligung gefordert (Adler et al., 2016). Diese Karenzfrist wird mit einer gewissen Vertrautheit und Verbundenheit begründet, die nach Ablauf der Frist bestehen soll (Rudin & Bisaz, 2022).

3.4.1.2 Integration durch politische Rechte

Die Vertrautheit und Verbundenheit sollen durch die politischen Rechte gestärkt werden (Heusser, 2001). Daher halten die BefürworterInnen fest, dass die Teilhabe am politischen Leben einen integrierenden Effekt hat und die Teilnahme an Wahlen und Abstimmungen ein Teil der Integration sei (Kanton Appenzell Ausserrhoden, 2019; Regierungsrat des Kantons Bern, 2003). Im Sinne des Integrationsprinzips „Fördern und Fordern“ müsse dies ebenfalls die politischen Rechte einschliessen, wodurch AusländerInnen durch das Wahrnehmen von politischen Rechten Verantwortung übernehmen können (Kantonsrat Zürich, 2023a). Durch die politische Partizipation sollen daher demokratische Gewohnheiten beigebracht, der Gemeinschaftssinn verstärkt und zur Einbürgerung bewegt werden (Goenaga, 2019; Kantonsrat Zürich, 2023a).

3.4.1.3 Demokratiedefizit

Durch das Einbinden eines grösseren Teils der Bevölkerung soll die demokratische Legitimation von Entscheidungen erhöht und breiter abgestützt werden (Heusser, 2001). Für BefürworterInnen hängt die Stärke einer Demokratie mit der möglichst hohen Deckungsgleichheit der Regierenden und Regierten zusammen (Heusser, 2001). Können Personen, die dauerhaft auf dem Schweizer Staatsgebiet leben, nicht politisch mitentscheiden, besteht ein Demokratiedefizit (Kantonsrat Zürich, 2023a; Rüeegger, 2017). Die demokratische Qualität leidet, wenn erhebliche Teile der ständigen Bevölkerung von der politischen Willensbildung ausgeschlossen sind (Roth, 2018). Im Sinne der Parole der US-Amerikanischen Revolution “no taxation without representation” wird ins Feld geführt, dass jene, die die Verpflichtungen des Gemeinwesens wie zum Beispiel die Steuerpflicht übernehmen müssen, auch in der Lage sein sollten, darüber mitzuentcheiden (Hangartner et al., 2023). In diesem Sinne wird für die Fairness plädiert, dass die Verpflichtungen auch mit den politischen Rechten einhergehen sollen (Goenaga, 2019).

3.4.2 Argumentarium gegen die Einführung des Ausländerstimmrechts

Zu Beginn des Bundesstaats wurden fremde Kantonsbürger ausgeschlossen, da ihnen eine zu geringe Vertrautheit mit der lokalen Politik zugeschrieben wurde und Angst vor Veränderung der bestehenden Mehrheitsverhältnisse bestand (Plüss, 2003). Diese Argumente werden ebenfalls im Rahmen des Ausländerstimmrechts verwendet (Plüss, 2003). Die folgenden Unterkapitel erläutern die wichtigsten Argumente der GegnerInnen des Ausländerstimmrechts.

3.4.2.1 Bürgerdemokratie

Von GegnerInnen wird die Demokratie als Bürgerdemokratie gesehen, weswegen die politischen Rechte nur Staatsbürgern verliehen werden sollen (von Heydebrand, 2019). Durch eine Ausdehnung der politischen Rechte wird die Stimmkraft der SchweizerInnen geschmälert, was zu einer Schwächung von deren politischen Rechten führt (Heusser, 2001).

3.4.2.2 Einbürgerung als Ausweg aus dem Demokratiedefizit

Als Ausweg aus dem Demokratiedefizit wird dem Ausländerstimmrecht mit einer einfacheren Einbürgerungspolitik begegnet (Hangartner et al., 2023). Das Erlangen der politischen Rechte durch die Einbürgerung wird als letzter Schritt der erfolgreichen Integration gesehen (von Heydebrand, 2019). Der Zugang zu politischen Rechten wird bis anhin in den meisten Kantonen durch die Einbürgerungspolitik und die damit verbundenen Kriterien definiert (von Heydebrand, 2019). Eine Senkung der Hürden respektive die Anpassung der Einbürgerungskriterien soll es einer grösseren Anzahl von AusländerInnen ermöglichen, das Bürgerrecht und somit auch die politischen Rechte zu erlangen (Hangartner et al., 2023).

3.4.2.3 Ausländerstimmrecht als Konkurrenz zur Einbürgerung

Wenn AusländerInnen das Stimmrecht erhalten, ohne ihre Integration abgeschlossen zu haben, stellt dies eine Konkurrenz zum Bürgerrecht dar (Kantonsrat Zürich, 2023a). Von GegnerInnen wird befürchtet, dass sich die Erteilung des Ausländerstimmrechts "negativ auf die Motivation zur Einbürgerung auswirken könnte" (Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, 2022, S. 8). Das Stimmrecht wird als bedeutender Vorteil gesehen, der nur durch das Erlangen des Bürgerrechts erworben werden soll (Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, 2022).

3.4.2.4 Gefahr von Interessenkonflikten bei doppeltem Stimm- und Wahlrecht

Die Einführung des Ausländerstimmrechts führt gemäss den GegnerInnen zu einer Bevorzugung der AusländerInnen, da diese dann sowohl im Ursprungsland, als auch in der Schweiz das Stimmrecht geniessen (Grisel, 2004 in Hangartner et al., 2023). Die SchweizerInnen ohne Migrationshintergrund hingegen können dies nur in einem Staat (Heusser, 2001). Dies unabhängig davon, dass in fast allen Staaten für Stimmberechtigte mit Wohnsitz im Ausland dieses Recht nur auf nationaler Ebene besteht, weswegen sich ein doppeltes Stimmrecht nur bei Ausweitung der Rechte auf nationaler Ebene ergeben würde (Heusser, 2001).

3.4.2.5 Unterschiedliche Rechte und Pflichten von SchweizerInnen und Ausländern

Politische Rechte werden oftmals mit staatsbürgerlichen Pflichten wie der Militär-, Zivil- und der Zivilschutzdienstpflicht in Relation gesetzt (Heusser, 2001; Regierungsrat des Kantons Bern, 2003). Völkerrechtlich und innenpolitisch ist es AusländerInnen nicht möglich, einen Militärdienst in der Schweiz zu leisten (Heusser, 2001). Gemäss dieses Arguments kann die Treuepflicht gegenüber dem Schweizer Staat nicht belegt werden, wodurch der Wille, Teil des Staates zu sein, nicht bestätigt werden kann und somit die politischen Rechte nicht auf AusländerInnen auszuweiten sind (Heusser, 2001). AusländerInnen wird unter anderem deswegen eine geringere Verbundenheit zur Schweiz zugeschrieben (von Heydebrand, 2019).

4 Das Ausländerstimmrecht in der Schweiz

Das vierte Kapitel widmet sich dem Ausländerstimmrecht in den verschiedenen Kantonen. Im Kapitel 4.1 werden die rechtlichen Grundlagen der politischen Rechte gemäss BV erläutert. Im Kapitel 4.2 wird eine Übersicht über die Abstimmungen betreffend das Ausländerstimmrecht, im Kapitel 4.3 die kantonalen Ausgestaltungsformen, im Kapitel 4.4 Effekte des eingeführten Ausländerstimmrechts und im Kapitel 4.5 die Relevanz der politischen Parteien dargelegt.

4.1 Rechtliche Grundlagen des Stimm- und Wahlrechts gemäss der Bundesverfassung

Auf eidgenössischer Ebene steht das Stimm- und aktive Wahlrecht nur volljährigen SchweizerInnen zu, die nicht entmündigt worden sind (Art. 136 Abs. 1 BV). Nur Personen, die auf eidgenössischer Ebene das Stimm- und aktive Wahlrecht innehaben, können vom passiven Wahlrecht in den Nationalrat Gebrauch machen (Art. 136 Abs. 2 BV; Art. 143 BV), wobei dasselbe für die Wahl in den Bundesrat oder das Bundesgericht gilt (Art. 143 BV). Entsprechend sind AusländerInnen vom Stimm- und Wahlrecht auf Bundesebene ausgeschlossen und können nur durch eine Veränderung der BV zu diesem Recht gelangen (Heusser, 2001). Die BV präzisiert jedoch nicht, dass nur jene, welche die Vorgaben von Art. 136 Abs. 1 BV erfüllen, in den Ständerat gewählt werden können, sondern lediglich, dass dies durch die Kantone geregelt wird (Heusser, 2001; Art. 150 Abs. 3 BV). Die politischen Rechte auf kommunaler und kantonaler Ebene werden hingegen durch die Kantone geregelt (Art. 39 Abs. 1 BV), wobei die politischen Rechte mit Ausnahmen nur am Wohnsitz (Art. 39 Abs. 2 BV) und nur im betreffenden Kanton ausgeübt werden können (Art. 39 Abs. 3 BV). Die Initiative zur kantonalen Regelung der politischen Rechte ist nicht auf das Ausländerstimmrecht zurückzuführen, sondern auf jenes der Frauen (Heusser, 2001). Durch die Einführung des Frauenstimmrechts auf Bundesebene im Jahr 1971 sollte es dadurch den Kantonen weiterhin möglich werden, den Frauen diese Rechte vorzuenthalten (Heusser, 2001). Mit der Verankerung der Gleichberechtigung von Mann und Frau in der BV im Jahr 1981 und einem darauf berufenden Bundesgerichtsentscheid (BGE 116 Ia 359), wurde den Kantonen diese Möglichkeit abgesprochen (Heusser, 2001).

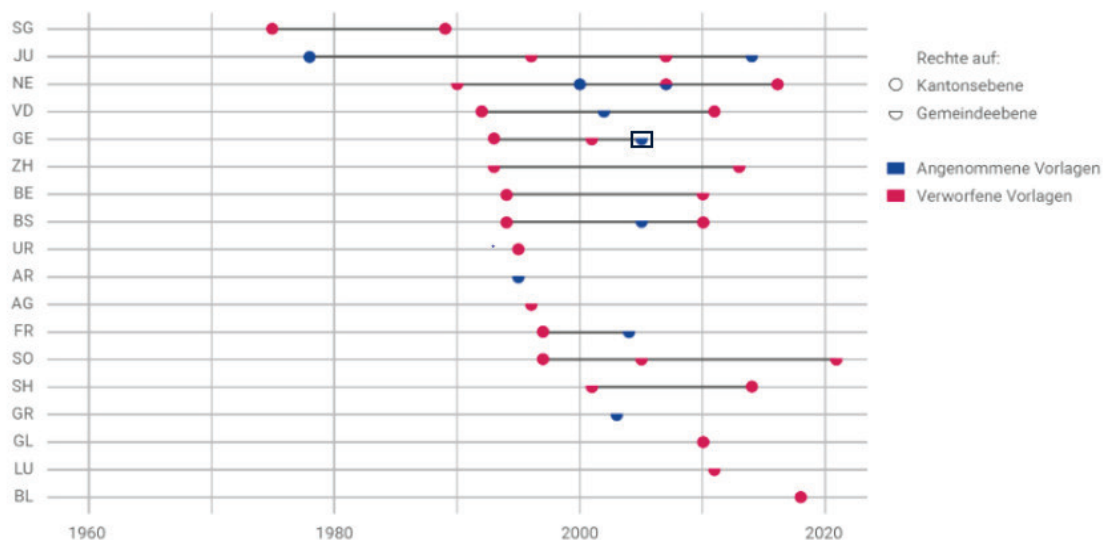
4.2 Übersicht über erfolgreiche und nicht erfolgreiche Versuche der Einführung des Ausländerstimmrechts

Basierend auf der geschilderten rechtlichen Ausgangslage wird ersichtlich, dass den Kantonen ein Spielraum in der Ausgestaltung der politischen Rechte von AusländerInnen gelassen wird. Der "nationale" Charakter der Schweiz ist aufgrund des Föderalismus und den damit verbundenen verschiedenen Kompetenzen auf den Ebenen von Gemeinde, Kanton und Bund als mehrfach gebrochen zu verstehen (Studer et al., 2008). Das Ausländerstimmrecht betreffend widerspiegeln dies die unterschiedlichen Vorlagen, aber auch die (Teil-)Revisionen der KV, über die

in verschiedenen Kantonen abgestimmt wurde. In der Vergangenheit wurde die Einführung des Ausländerstimmrechts auf kommunaler wie auch kantonaler Ebene in verschiedenen Ausgestaltungen in zahlreichen Kantonen, teilweise wiederholt und auch deutlich mit Zweidrittel oder mehr Nein-Stimmen, abgelehnt (Piccoli, 2022). Die Ausweitung der politischen Rechte hat sich als herausfordernder Prozess erwiesen (Adler et al., 2016). Im gesamtschweizerischen Kontext ist die Sichtbarkeit der Einführung für Stimmberechtigte von grosser Relevanz (Veri, 2019). Wird diese durch die Verknüpfung mit anderen Anliegen wie einer (Teil-)Revision der KV reduziert, ist die Wahrscheinlichkeit der Einführung höher, als wenn diese wie bei einer Initiative sichtbar ist und GegnerInnen Vetorecht Gebrauch machen (Veri, 2019). Nicht nur in Graubünden, sondern auch in anderen Schweizer Kantonen ist die Verknüpfung der Einführung mit anderen Reformen im Sinne von Reformpaketen erfolversprechender (Piccoli, 2022). So wurde beispielsweise im Kanton Jura 1978 das Ausländerstimmrecht im Rahmen der Ausweitung sozialer Rechte sämtlicher EinwohnerInnen und im Kanton Neuenburg im Jahr 2000 in den Verhandlungen um ein faireres Repräsentationssystem ausgehandelt (Piccoli, 2022). Einzig in Genf wurde eine Initiative angenommen und die restlichen grossmehrheitlich abgelehnt (Piccoli, 2022). Wie Abbildung 1 zu entnehmen ist, wurde das Ausländerstimmrecht, abgesehen von der Einführung im Rahmen der (Teil-)Revisionen der KV, wie zuvor erwähnt, nur im Kanton Genf im Rahmen eine Initiative (mit Quadrat umrandet) eingeführt:

Abbildung 1:

Die kantonalen Abstimmungen zum Stimmrecht für AusländerInnen



Quelle: vom Autor angepasste Darstellung (nur Quadrat eingefügt) vom Zentrum für Demokratie ZDA (o. J.) in Poledna und Tschannen (2022).

Grundsätzlich lässt sich festhalten, dass der Wille respektive die Bereitschaft, das Stimm- und Wahlrecht auszubauen, limitiert ist (Hangartner et al., 2023). Das Verständnis der Souveränität

als Ergebnis einer Solidargemeinschaft, die auf Abstammung und politischer Verbundenheit fusst, und in der das Volk entscheidet, wer mitbestimmen darf, hat sich wiederholt durchgesetzt (D'Amato, 2001). Obwohl der Zugang für AusländerInnen ebenfalls besteht, ist dieser erschwert (Manatschal, 2013). Der Zugang ist das Resultat historischer Entwicklungen und der fortlaufenden Festigung des Verständnisses, wer zur Solidargemeinschaft zugehörig sein soll und welche Hürden hierfür zu bewältigen sind (Manatschal, 2013).

Inwiefern und gemäss welcher Vorgaben Individuen zudem als politische Subjekte gesehen werden und mit den entsprechenden Rechten ausgestattet werden (sollen), widerspiegelt das dominierende politische Verständnis (Adler et al., 2016). Dass AusländerInnen, die zuvor im politischen Raum nicht oder kaum sichtbar waren, nun in diesen Raum vordringen sollten, generiert Ängste, dass das politische Machtverhältnis verändert und sich dem Fremden angepasst werden muss (D'Amato, 2001). Selbst von SozialwissenschaftlerInnen wurden AusländerInnen lange nicht als politische Subjekte gesehen (D'Amato, 2009).

Kantonal gibt es unterschiedliche Ausgestaltungsformen der politischen Rechte von AusländerInnen: von keinen politischen Rechten bis hin zum aktiven Stimm- und Wahlrecht auf kantonaler Ebene. Erklärt werden die unterschiedlichen Ausgestaltungen auf den verschiedenen föderativen Stufen mit der geringeren Tragweite kommunaler Entscheidungen und direkterer Betroffenheit des unmittelbaren Lebensumfeldes von Personen mit und ohne Schweizer Bürgerrecht (Rudin & Bisaz, 2022). Abbildung 2 verdeutlicht, dass es einen Unterschied zwischen der Deutschschweiz und der Romandie, abgesehen des Kantons Wallis (Mellone, 2010), gibt.

Abbildung 2:

Stimmrecht von AusländerInnen im Jahr 2020



Quelle: Zentrum für Demokratie ZDA (o. J) in Bundesamt für Statistik (2021)

Obwohl das Bild eine grosse Offenheit der frankophonen Kantone gegenüber dem Ausländerstimmrecht darstellt, muss festgehalten werden, dass, wie bereits aus der Übersicht der kantonalen Abstimmungen in Abbildung 1 ersichtlich wurde, auch in diesen Kantonen das Ausländerstimmrecht nicht im ersten Anlauf eingeführt wurde. Eine Ausnahme stellt der Kanton Jura dar (Rudin & Bisaz, 2022). Folglich besteht betreffend der Ablehnungen kein eindeutiger "Röstigraben" (Vaterlaus & Thiem, 2021). Es gibt jedoch Beispiele für unterschiedliche Abstimmungsergebnisse bei migrationsspezifischen Themen, bei denen sich ein Unterschied feststellen lässt (Kriesi et al., 2006; Danaci, 2009 in Probst et al., 2019). Im Jahr 2004 stimmten beispielsweise - abgesehen vom Kanton Wallis - sämtliche Westschweizer Kantone für die Einführung des Geburtsortsprinzips für AusländerInnen der dritten Generation (Bundeskanzlei, 2024b) sowie für die vereinfachte Einbürgerung von jungen AusländerInnen der zweiten Generation (Bundeskanzlei, 2024a). In der restlichen Schweiz nahm lediglich Basel-Stadt beide Vorlagen an (Bundeskanzlei, 2024a, 2024b). Entsprechend gibt es Unterschiede in den kantonalen Ausgestaltungsformen des Ausländerstimmrechtes, insofern dies überhaupt eingeführt wurde. Diese werden in den folgenden Unterkapiteln beschrieben.

4.3 Ausgestaltungsformen in den Kantonen

Die folgenden Kapitel legen die Ausgestaltungsformen des Ausländerstimmrechtes in den verschiedenen Kantonen dar. Diese sind entsprechend ähnlichen Ausgestaltungsformen gegliedert.

4.3.1 Kantone mit Stimm- und Wahlrecht auf kommunaler und kantonalen Ebene

Zuerst wird auf die Kantone Neuenburg und Jura eingegangen, in welchen als einzige Kantone nebst dem lokalen Wahlrecht ebenfalls auf kantonalen Ebene das aktive Wahlrecht besteht. Es handelt sich hierbei um die einzigen der 26 Kantone, die AusländerInnen auf kantonalen Ebene politische Rechte zuschreiben (Adler et al., 2016).

4.3.1.1 Kanton Neuenburg

Der Kanton Neuenburg war der erste Kanton, der Ausländern im Jahr 1849 gewisse politische Rechte zugeschrieben hat, auch wenn sich diese anfänglich auf die Konsultation bei Beschlüssen hinsichtlich der Steuern beschränkte, um sie wenig später mit einer Karenzfrist von einem Jahr auf sämtliche kommunale Anliegen auszuweiten (Art. 26 der loi sur les communes et bourgeoises du 30 mars 1849 in Heusser, 2001; Mahon & Matthey, 2019). Die Stimmberechtigung wurde im Jahr 1861 abgeschafft und im Jahr 1875 erneut eingeführt (Mahon & Matthey, 2019). AusländerInnen erwarben durch das Inkrafttreten der totalrevidierten KV per 1. Januar 2002 zusätzlich zum kommunalen Stimmrecht auch jenes in kantonalen Angelegenheiten (Mahon & Matthey, 2019). Ergänzend wurde im Jahr 2007 das Wahlrecht für AusländerInnen auf kommunaler Ebene eingeführt (Mahon & Matthey, 2019). In kantonalen Angelegenheiten gelten

AusländerInnen und Staatenlose als stimmberechtigt, wenn sie eine Niederlassungsbewilligung besitzen, volljährig und nicht entmündigt sind sowie seit mindestens fünf Jahren im Kanton wohnen (Art. 37 der Constitution de la République et Canton de Neuchâtel vom 24. September 2000). Um auf kommunaler Ebene Stimm- und Wahlrecht zu besitzen, ist ergänzend zu den Kriterien auf kantonaler Ebene der Wohnsitz im Kanton von mindestens einem Jahr ausreichend (Art. 3 lit. c de la Loi sur les Droits politiques de la République et Canton de Neuchâtel vom 17. Oktober 1984).

4.3.1.2 Kanton Jura

Mit der Gründung des Kantons Jura und in der damit einhergehenden ersten KV wurde festgehalten (Heusser, 2001), dass das Gesetz das Stimm- und Wahlrecht und die übrigen politischen Rechte von AusländerInnen regelt (Art. 73 der Constitution de la République et Canton du Jura vom 20. März 1977). Obwohl diese Rechte nicht ausdrücklich erwähnt wurden, impliziert dies, dass ihnen gewisse politische Rechte zugeschrieben werden, da die Verfassungsbestimmung ansonsten laut Heusser (2001) kaum Sinn ergeben würde. Stimm- und wahlberechtigt auf kommunaler Ebene sind AusländerInnen, die in der Schweiz seit zehn Jahren, im Kanton seit einem Jahr und in der Kommune seit 30 Tagen wohnhaft sind (Art. 3 Abs. 3 des Loi sur les Droits politiques de la République et Canton du Jura vom 26. Oktober 1978 [LDP-JU]). Wobei die Karenzfrist von 30 Tagen auch auf SchweizerInnen zutrifft (Art. 2 Abs. 1 LDP-JU). Auf kantonaler Ebene besitzen AusländerInnen mit Wohnsitz von mindestens zehn Jahren in der Schweiz und einem Jahr im Kanton Jura das Stimm- sowie das aktive und seit 2014 ebenfalls das passive Wahlrecht (Adler et al., 2016). Sie sind jedoch von sämtlichen Abstimmungen, welche die KV betreffen und vom Amt des/der Gemeindepräsidenten/in ausgeschlossen (Art. 3 Abs. 2 LDP-JU; Adler et al., 2016). Die Ständeräte können ebenfalls von AusländerInnen mit Wahlrecht gewählt werden (Heusser, 2001). Die Einführung der politischen Rechte wird auf die wohlwollende Haltung gegenüber den schon länger ansässigen AusländerInnen zurückgeführt und auf den Umstand, dass sich die JurassierInnen selbst über Jahrzehnte im Kanton Bern als Minderheit begriffen (Cueni & Fleury, 1994).

4.3.2 Kantone mit umfassendem Stimm- und Wahlrecht in allen Gemeinden

In den folgenden Unterkapiteln wird die rechtliche Ausgangslage in jenen Kantonen beschrieben, die ausser den Kantonen Neuenburg und Jura in sämtlichen Gemeinden das Stimm- und aktive sowie passive Wahlrecht eingeführt haben. Dies sind die Kantone Waadt und Freiburg.

4.3.2.1 Waadt

Im Jahr 2003 wurde das Stimm- sowie aktive und passive Wahlrecht im Rahmen der Totalrevision der KV eingeführt (Adler et al., 2016). Berechtigt sind AusländerInnen, die seit zehn

Jahren mit Bewilligung in der Schweiz wohnhaft sind, seit mindestens drei Jahren im Kanton Waadt leben und einen Wohnsitz in einer entsprechenden Gemeinde haben (Art. 142 Abs. 1 lit. b der Constitution du Canton de Vaud vom 14. April 2003). Im Jahr 1992 wurde eine Initiative zur Einführung des Stimm- sowie aktiven und passiven Wahlrechts auf kommunaler und kantonaler Ebene deutlich mit 73.6% der Stimmen abgelehnt (Adler et al., 2016). Der erneute Versuch der Ausweitung derselben Rechte auf kantonaler Ebene im Rahmen einer Initiative wurde im Jahr 2011 wiederum deutlich mit 69% abgelehnt (Adler et al., 2016).

4.3.2.2 Freiburg

Der Kanton Freiburg hat das Stimm- sowie aktive und passive Wahlrecht im Zuge der Totalrevision der KV per 1. Januar 2006 implementiert (Adler et al., 2016). Insofern niederlassungsberechtigte AusländerInnen ihren Wohnsitz seit mindestens fünf Jahren im Kanton Freiburg haben, stehen ihnen auf Gemeindeebene die politischen Rechte zu (Art. 2a Abs 1 lit. b des Gesetzes über die Ausübung der politischen Rechte des Kantons Freiburg vom 06. April 2001; Art. 48 Abs. 1 lit. b der Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004). 1997 wurde eine Initiative, welche dieselben politischen Rechte auf kantonaler Ebene zum Ziel hatte, mit 76.2% Nein- Stimmen abgelehnt (Adler et al., 2016).

4.3.3 Kanton mit Stimm- und aktivem Wahlrecht in allen Gemeinden

Der Kanton Genf ist der einzige mit Stimm- und aktivem Wahlrecht in allen Gemeinden. Im Kanton Genf wurde das Stimm- und aktive Wahlrecht auf kommunaler Ebene basierend auf einer angenommenen Initiative im Jahr 2005 eingeführt (Kanton Genf, 2005). Am Abstimmungstag wurde über zwei Initiativen abgestimmt, wobei die zuvor genannte mit 52.29% Ja-Stimmen angenommen und jene zur Einführung des Stimm- sowie dem aktiven und passiven Wahlrecht auf kommunaler Ebene mit 52.78% abgelehnt wurde (Kanton Genf, 2005). Eine Initiative im Jahr 1993 mit der Ausweitung der gleichen Rechte, ebenfalls auf kommunaler Ebene, wurde mit 71.3% wie auch deren Gegenvorschlag abgelehnt (Adler et al., 2016). Berechtigt sind volljährige Personen, die seit mindestens acht Jahren ihren rechtmässigen Wohnsitz in der Schweiz haben (Art. 48 Abs. 3 der Constitution de la République et Canton de Genève vom 14. Oktober 2012). Im Rahmen der Abstimmung vom 9. Juni 2024 wurde die Ergänzung der politischen Rechte mit dem passiven Wahlrecht mit fast 61% der Stimmen abgelehnt (Kanton Genf, 2024).

4.3.4 Kantone mit fakultativem Stimm- und Wahlrecht auf kommunaler Ebene

Folgende Kantone ermöglichen den Gemeinden, auf fakultativer Basis das Stimm- und Wahlrecht einzuführen: Dies sind die drei Deutschschweizer Kantone Basel-Stadt, Graubünden und Appenzell Ausserrhoden, wovon auf letzteren in der Fallauswahl (Kapitel 5) eingegangen wird.

4.3.4.1 Basel-Stadt

In den baselstädtischen Gemeinden Riehen und Bettingen besteht seit der neuen KV aus dem Jahr 2005 die Möglichkeit, das Stimmrecht auf AusländerInnen auszudehnen (Art. 40 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 [KV-BS]; Grosser Rat des Kantons Basel-Stadt, o. J.-a). Genauere Kriterien sind jedoch nicht festgehalten (Art. 40 Abs. 2 KV-BS). In den genannten Gemeinden wurde dieses bis anhin nicht eingeführt (Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, 2022). Da seit 1875 sämtliche städtischen Aufgaben der Stadt Basel durch die Kantonsbehörden ausgeführt werden und sie deswegen über keine eigenen Organe verfügt, kann das kommunale Stimmrecht in der Stadt Basel nicht eingeführt werden (Grosser Rat des Kantons Basel-Stadt, o. J.-b).

4.3.4.2 Graubünden

Im Kanton Graubünden können Gemeinden seit der Einführung der vollständig revidierten KV im Jahr 2004 AusländerInnen das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht erteilen (Adler et al., 2016; Art. 9 Abs. 4 der Verfassung des Kantons Graubünden vom 14. September 2003). Die Bedingungen, um sich für die Rechte zu qualifizieren, werden von den Gemeinden definiert (Adler et al., 2016). In der Regel wird eine Niederlassungsbewilligung sowie eine Wohndauer von drei Monaten bis zehn Jahren gefordert (Rudin & Bisaz, 2022). Per Februar 2023 haben 32 der 101 Gemeinden im Kanton in verschiedenen Ausformungen von diesem Recht Gebrauch gemacht (Grosser Rat des Kantons Graubünden, 2023). Gemeindefusionen erwiesen sich als besonders günstige Gelegenheit beim Ausbau der politischen Rechte für AusländerInnen (Adler et al., 2016). Im Juni 2023 lehnte der Grosse Rat die Einführung des Stimm- und aktiven Wahlrechts an AusländerInnen auf kantonaler Ebene ab (Grosser Rat des Kantons Graubünden, 2023).

4.4 Effekte des eingeführten Ausländerstimmrechts auf die politische Beteiligung

In der Forschung konnten in der Schweiz unterschiedliche Effekte des Ausländerstimmrechts festgestellt werden. Die Abstimmungsbeteiligung in Gemeinden mit Ausländerstimmrecht ist bei SchweizerInnen höher als in solchen ohne Ausweitung des Stimmrechts (Kayran & Nadler, 2022). Im Vergleich zwischen Abstimmungen vor und nach der Einführung des Ausländerstimmrechts ist diese ebenfalls höher als bei jenen ohne Ausweitung des Stimmrechts (Kayran & Nadler, 2022). Folglich führt die Einführung des Ausländerstimmrechts zu einem positiven Effekt, was die politische Partizipation von SchweizerInnen betrifft (Kayran & Nadler, 2022). Ein positiver Effekt ist ebenfalls bei SchweizerInnen mit Migrationshintergrund ersichtlich, deren politische Partizipation in Gemeinden mit Ausländerstimmrecht höher ist als in jenen ohne diese Rechte (Kayran & Nadler, 2022). Kayran und Nadler (2022) nehmen an, dass bei

SchweizerInnen mit Migrationshintergrund die Machtverwässerung einen geringeren Einfluss hat als bei jenen ohne Migrationshintergrund. Die tiefere Beteiligung von AusländerInnen an Wahlen, Abstimmungen oder in Parteien ist auf den tieferen sozioökonomischen Status und die politische Sozialisierung zurückzuführen, die als wichtige Faktoren in Bezug auf die politische Teilnahme gelten (Ruedin, 2010).

4.5 Das Ausländerstimmrecht und die politischen Parteien

Die Einführung des Ausländerstimmrechts wird von Parteien im linken Flügel des politischen Spektrums unterstützt und von jenen des rechten Flügels bekämpft (Goenaga, 2019; Pedroza, 2019; Toral, 2015). Bis anhin wurden in der Schweiz sämtliche Initiativen von der SP, der Grünen oder von Bündnissen mit den genannten Parteien eingereicht (Vaterlaus & Thiem, 2021). Ein höherer Wähleranteil der SP korreliert mit einem höheren Ja-Stimmenanteil für die Einführung des Ausländerstimmrechts (Koukal et al., 2021). Im Vergleich von 28 Demokratien wurde das Ausländerstimmrecht auf lokaler Ebene zwischen 1980 und 2010 eher eingeführt, wenn es eine starke Repräsentation von Parteien des linken politischen Flügels gab (Kayran & Erdilmen, 2021). Laut Ladner (2014) sehen sich AusländerInnen öfter durch linke politische Parteien vertreten als dies bei den SchweizerInnen der Fall ist. Dies auch unter der Berücksichtigung, dass besser Gebildete und AnhängerInnen dieser Parteien in ähnlichen Stichproben oftmals übervertreten sind, wobei ebenfalls festgehalten werden muss, dass diese Gruppen auch eher an Wahlen teilnehmen (würden) (Ladner, 2014). Diese Parteien setzen sich eher für Minderheiten und marginalisierte Gruppen aber auch gegen Diskriminierung ein, weswegen die parteiliche Präferenz unter anderem auf ideologische Gründe zurückzuführen ist (Ruedin, 2010). Gemäss Ladner (2014) könnte ergänzend die erhöhte Auswanderungsbereitschaft von liberalen und linksorientierten Gruppen von Relevanz sein. Aber zu berücksichtigen ist dabei, dass AusländerInnen nicht als eine einheitliche Gruppe gesehen werden dürfen (Ruedin, 2010). Die FDP und christlichdemokratische Volkspartei (CVP), nun gemeinsam mit der Bürgerlich-Demokratischen Partei (BDP) Die Mitte genannt, erhalten ebenfalls einen tieferen Stimmenanteil, wobei die Differenz zu den SchweizerInnen zwischen 1999 und 2011 zurückgegangen ist (Ladner, 2014). Die SVP erzielt im Sample einen deutlich tieferen WählerInnenanteil bei Nationalratswahlen, als dies bei SchweizerInnen der Fall ist (Ladner, 2014). Dies könnte auf deren Haltung betreffend AusländerInnenfragen zurückzuführen sein (Ladner, 2014). Eine starke rechtspopulistische Partei, die sich gegen eine Initiative zur Einführung des Ausländerstimmrechts stellt, begünstigt das Scheitern (Veri, 2019). Obwohl Personen mit Migrationshintergrund tendenziell mehr für linksorientierte Parteien abstimmen (würden) als SchweizerInnen, hat dies auf die Wahlergebnisse nur einen geringfügigen Einfluss (Strijbis, 2017).

5 Fallauswahl

Im Rahmen der vorliegenden Masterarbeit wird auf die Kantone Appenzell Ausserrhoden und Zürich eingegangen. Die Auswahl der beiden Kantone erscheint begründet, da beiden ein gleiches oder zumindest ähnliches Staatsbürgerschaftsverständnis zugeschrieben wird, in Appenzell Ausserrhoden die Ausweitung der politischen Rechte debattiert wird und im Kanton Zürich im Mai 2023 über die fakultative kommunale Einführung abgestimmt wurde. Die Mitte und FDP sind dahingehend von Interesse, da sie vermehrt als Mehrheitsbeschaffer verstanden werden (Ladner et al., 2008) sowie in Bezug auf migrationsspezifische Themen von den Bundesratsparteien zwischen dem restriktiven Flügel der SVP und dem liberalen Flügel der SP stehen (Ruedin, 2013). Im Folgenden wird zuerst eine Übersicht über die Kantone Appenzell Ausserrhoden und Zürich (Kapitel 5.1), die Ausgangslagen bezüglich des Ausländerstimmrechts in beiden Kantonen sowie die Haltungen der jeweiligen Kantonalparteien (Kapitel 5.2 und 5.3) dargelegt. Abschliessend wird im Kapitel 5.4 die Fallauswahl auf kantonaler Ebene und Parteienebene beschrieben.

5.1 Demographische und parteipolitische Übersicht über die Kantone Appenzell Ausserrhoden und Zürich

Der Tabelle 1 sind relevante Eckdaten zu den Kantonen Appenzell Ausserrhoden und Zürich zu entnehmen:

Tabelle 1:

Eckdaten zu den Kantonen Appenzell Ausserrhoden und Zürich

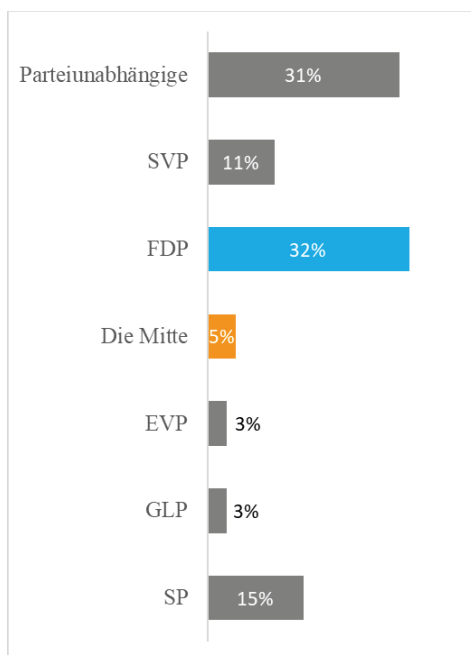
	Appenzell Ausserrhoden	Zürich
Populationsgrösse	56'263 (Kanton Appenzell Ausserrhoden, 2023)	1'601'434 (Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich, 2024)
Ausländeranteil	17 % (Kanton Appenzell Ausserrhoden, 2023)	28.4 % (Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich, 2024)
Top 5 Nationalitäten der AusländerInnen	Deutschland, Italien, Portugal, Österreich, Serbien (Erni, 2022)	Deutschland, Italien, Portugal, Spanien und Kosovo (Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich, 2024)
Aufteilung urbane, periurbane und ländliche Gebiete	eine Gemeinde urban, 19 Gemeinden periurban oder ländlich (Bundesamt für Statistik, 2017)	169 Gemeinden urban oder periurban, zwei Gemeinden ländlich (Bundesamt für Statistik, 2017)

Es wird ersichtlich, dass der Kanton Appenzell Ausserrhoden populationsbezogen ein Vielfaches kleiner ist als der Kanton Zürich. Der Kanton Zürich stellt in Bezug auf die Wohnbevölkerung den grössten und Appenzell Ausserrhoden den sechstkleinsten Kanton dar (Bundesamt für Statistik, 2023). Zudem ist er im Vergleich zum Kanton Appenzell Ausserrhoden wesentlich urbaner geprägt (Bundesamt für Statistik, 2017). Im Jahr 2022 lebten in der Schweiz rund 8,8 Millionen Menschen (Bundesamt für Statistik, 2023), wovon rund 26% kein Schweizer Bürgerrecht besaßen (Bundesamt für Statistik, 2023). Im Vergleich liegt Appenzell Ausserrhoden deutlich und der Kanton Zürich geringfügig über dem gesamtschweizerischen Wert.

Die Verteilung der Sitze im Kantonsrat variiert zwischen den Kantonen zumindest teilweise stark. Den Abbildungen 3 und 4 ist zu entnehmen, dass Die Mitte in beiden Kantonen prozentual ähnlich stark ist, die FDP jedoch in Appenzell Ausserrhoden prozentual fast doppelt so viele Sitzanteile einnimmt wie im Kanton Zürich.

Abbildung 3:

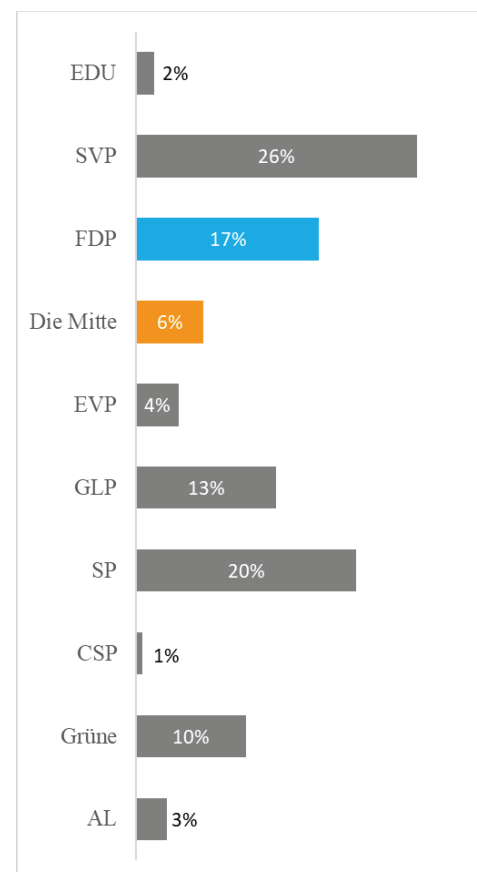
Sitzverteilung im Kantonsrat AR (2024)



Quelle: eigene Darstellung,
Daten von Kanton Appenzell
Ausserrhoden (o. J.-a)

Abbildung 4:

Sitzverteilung im Kantonsrat ZH (2024)



Quelle: eigene Darstellung, Daten
von Kantonsrat Zürich (o. J.)

Im Kanton Zürich ist die SVP in ländlichen Gebieten und die SP in den Städten Winterthur und Zürich die vorherrschende Partei, was in der Vergangenheit dazu geführt hat, dass vereinzelt die Aufteilung in zwei Kantone gewünscht wurde (Zander, 2023). Die FDP und CVP haben in der Legislatur von 2015 bis 2019 in 84.3% und die FDP und BDP in 80% der Fälle ein übereinstimmendes Abstimmungsverhalten an den Tag gelegt (Widmer & Bütikofer, 2021). Bereits zwischen 2011 und 2015 waren sich die FDP und CVP in über 80% der Fälle einig (Widmer & Bütikofer, 2021). Im gleichen Zeitfenster haben die CVP und FDP zu 66.1% gleich wie die SVP entschieden, die FDP allein bei rund 75% aller Abstimmungen (Widmer & Bütikofer, 2021). Die Zentrumsparteien, welche in diesem Fall die CVP, BDP, GLP und EVP einschliessen, haben hingegen 52.9% der Abstimmungen gleich abgestimmt (Widmer & Bütikofer, 2021).

Zum Kanton Appenzell Ausserrhoden liegen keine ähnlich präzisen Daten vor. In Appenzell Ausserrhoden befinden sich, im Vergleich zu anderen Schweizer Kantonen, wesentlich mehr Parteiunabhängige in den kommunalen Exekutiven (Steiner et al., 2012). Zudem handelt es sich primär um Personenwahlen und nicht um Parteiwahlen (Steiner et al., 2012). Parteiunabhängige machen auch im Kantonsrat 20 der 65 RepräsentantInnen aus, wovon sich fünf andere Fraktionen angeschlossen haben (Kantonsrat Appenzell Ausserrhoden, o. J.-a). Das Hinterland nimmt zudem tendenziell eher eine konservative, das Vorderland hingegen, das näher zur österreichischen Grenze liegt, eine eher progressive Haltung ein (Steiner et al., 2012). Dies kann durch die Sitzanteile der Polparteien SVP und SP veranschaulicht werden. Sechs der sieben Kantonsräte der SVP stammen aus dem Hinterland und einer aus dem Mittelland (Kantonsrat Appenzell Ausserrhoden, o. J.-c). Bei der SP hingegen kommen fünf aus dem Vorderland, drei aus dem Hinterland und zwei aus dem Mittelland (Kantonsrat Appenzell Ausserrhoden, o. J.-b).

5.2 Ausgangslage bezüglich des Ausländerstimmrechts in Appenzell Ausserrhoden

Die nächsten zwei Abschnitte widmen sich der Ausgangslage im Kanton und den Haltungen der Kantonalparteien im Kanton Appenzell Ausserrhoden.

5.2.1 Politische und rechtliche Ausgangslage

In Appenzell Ausserrhoden wurde das fakultative aktive und passive Stimmrecht auf kommunaler Ebene für AusländerInnen im Jahr 1995 im Rahmen der Totalrevision der KV eingeführt (M. Schaub, 2010). Gemäss Art. 105 Abs. 2 KV-AR können Gemeinden AusländerInnen das Stimmrecht erteilen, "die seit zehn Jahren in der Schweiz und davon seit fünf Jahren im Kanton wohnen und ein entsprechendes Begehren stellen". Dreizehn Gemeinden haben über die Einführung abgestimmt (Gemeinderat Herisau, 2023; Kanton Appenzell Ausserrhoden, 2019). Wald AR führte 1999 als erste Deutschschweizer Gemeinde das Stimm- und Wahlrecht auf

kommunaler Ebene ein (Wald AR, o. J.). In der Gemeinde Speicher sprach sich die StimmbürgerInnenschaft im Jahr 2002 im ersten Anlauf für die Einführung aus (Kanton Appenzell Ausserrhoden, 2019). Die Einführung in den Gemeinden Trogen, Rehetobel, Wald AR und Teufen AR wurde jeweils im zweiten Anlauf im Rahmen einer Initiative angenommen (Kanton Appenzell Ausserrhoden, 2019; Zysset, 2022). Hierbei handelt es sich um fünf benachbarte Gemeinden, von denen drei im Mittelland und zwei im Vorderland gelegen sind. 2019 hatten in vier der fünf Gemeinden insgesamt 45 AusländerInnen ein Begehren für das Stimm- und Wahlrecht gestellt (Kanton Appenzell Ausserrhoden, 2019). Teufen AR hat erst im Jahr 2022 über die Einführung abgestimmt (Zysset, 2022). In neun weiteren Gemeinden wurde die Einführung einmal abgelehnt und in Bühler zweimal, letztmals im Jahr 2019 (Gemeinderat Herisau, 2023; Kanton Appenzell Ausserrhoden, 2019). Insgesamt wurde es im Vorderland bei zwei Abstimmungen zweimal abgelehnt, wobei es im Fall von Herisau, der einwohnermässig grössten Gemeinde des Kantons, im Rahmen der Revision der Gemeindeordnung abgelehnt wurde und daher nicht geklärt ist, wie das Votum im Fall einer separaten Abstimmungsfrage ausgefallen wäre (Gemeinderat Herisau, 2023; Kanton Appenzell Ausserrhoden, 2019). Im Mittelland wurde es in zwei von vier Gemeinden eingeführt, wobei jeweils separat über die Einführung abgestimmt werden konnte (Kanton Appenzell Ausserrhoden, 2019). Im Vorderland wurde es in fünf separaten Abstimmungen abgelehnt, in Wald AR dagegen im Rahmen der Revision der Gemeindeordnung und in Rehetobel basierend auf einer angenommenen Initiative eingeführt (Kanton Appenzell Ausserrhoden, 2019). Trotz wiederholter Ablehnung im Vorderland kann in Anbetracht der wiederholten Auseinandersetzung mit dem Anliegen auf politischer Ebene eine Parallele zur Einschätzung gemäss Steiner et al. (2012) gesehen werden, dass die EinwohnerInnen der Gemeinden im Vorderland eher progressive Haltungen haben. Im Vorder- und Mittelland wurden, abgesehen von jeweils einer Gemeinde, in allen Gemeinden mindestens einmal über die Einführung des Ausländerstimmrechts abgestimmt (Kanton Appenzell Ausserrhoden, 2019).

Die KV-AR bietet eine Besonderheit. Gemäss Art. 114 Abs. 1 KV-AR muss der Kantonsrat "jeweils 20 Jahre nach Inkrafttreten dieser Verfassung [prüfen], ob eine Totalrevision an die Hand genommen werden soll". 2018 stimmten die Stimmberechtigten der Ausarbeitung einer neuen KV zu (Kanton Appenzell Ausserrhoden, o. J.). Laut Artikel 65 Abs. 2 des Entwurfs der KV sollen AusländerInnen, die ohne Unterbruch seit zehn Jahren in der Schweiz ihren politischen Wohnsitz und das 16. Altersjahr vollendet haben, sofern ein Gesuch gestellt wird, das Stimmrecht auf kantonaler Ebene erhalten (Kanton Appenzell Ausserrhoden, 2021). Das passive Wahlrecht soll hingegen verwehrt bleiben (Kanton Appenzell Ausserrhoden, 2021). Dies

in Ergänzung zu Art. 65 Abs. 1 des Entwurfs der KV, demgemäss alle SchweizerInnen mit politischem Wohnsitz im Kanton, die das 16. Altersjahr vollendet haben, das kantonale Stimmrecht erhalten sollten (Kanton Appenzell Ausserrhoden, 2021).

5.2.2 Haltungen der Kantonalparteien

Die FDP AR liess in der Vernehmlassung zur Totalrevision des KV von Appenzell Ausserrhoden festhalten, dass "[...] das Wahlrecht für Personen ohne Schweizer Pass mit Niederlassung im Kanton einen wichtigen Schritt zur Integration darstellen würde" (Kanton Appenzell Ausserrhoden, 2021, S. 295), jedoch die Einbürgerung "die einzig nachhaltige Lösung" (Kanton Appenzell Ausserrhoden, 2021, S. 295) sei. Eine kleine Mehrheit sprach sich für das Stimmrecht von AusländerInnen auf kommunaler und kantonaler Ebene aus (Kanton Appenzell Ausserrhoden, 2021). Ergänzend wurde unterstrichen, dass aufgrund der emotionalen Besetzung des Begriffs "Ausländerstimmrecht" jener des "Niedergelassenenstimmrechts" verwendet werden soll, da es nicht um alle AusländerInnen, sondern um MitbürgerInnen mit einer Niederlassung geht (Kanton Appenzell Ausserrhoden, 2021). Zudem geht die FDP AR davon aus, dass sich die Mehrheitsverhältnisse nicht stark verändern würden (Kanton Appenzell Ausserrhoden, 2021). Die Jungfreisinnigen unterstützten die Einführung der politischen Rechte auf kantonaler Ebene hingegen nicht; in den Kommunen sollten diese jedoch beibehalten werden (Kanton Appenzell Ausserrhoden, 2021).

Die Mitte AR setzt sich für das aktive und passive Wahlrecht auf Kantonebene ein, welches sämtliche volljährige Stimmberechtigten unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft einschliesst (Kanton Appenzell Ausserrhoden, 2021). Zwischen kommunaler und kantonaler Ebene soll zudem nicht unterschieden werden (Kanton Appenzell Ausserrhoden, 2021).

Gemäss der EVP AR sind die "hohen Hürden und Kosten für eine Einbürgerung [...] längst nicht für alle zu überspringen" (Kanton Appenzell Ausserrhoden, 2021, S. 294) und verweisen auf die Gleichberechtigung sowie das Diskriminierungsverbot nach Art. 8 BV (Kanton Appenzell Ausserrhoden, 2021). Sie hält zudem fest, dass die "Öffnung des Stimmrechts für Menschen mit anderer Nationalität" begrüsst wird und man sich vorstellen könne, die Karenzfrist auf fünf Jahre zu reduzieren (Kanton Appenzell Ausserrhoden, 2021). Das Stimmrecht wird als förderndes Mittel zur Integration verstanden, da die aktive Beteiligung am politischen Entscheidungsprozess dazu beitragen kann, eine Vertrautheit für die demokratische Staatsform zu fördern (Kanton Appenzell Ausserrhoden, 2021).

Die SVP AR unterstützt die Einführung des Ausländerstimmrechts auf kantonaler Ebene nicht (Kanton Appenzell Ausserrhoden, 2021). Begründet wird dies mit der Frist von zehn Jahren, die dann für eine Einbürgerung und das Ausländerstimmrecht gelten würde (Kanton Appenzell

Ausserrhoden, 2021). Im erleichterten Fall sei dies zudem bereits nach fünf Jahren möglich (Kanton Appenzell Ausserrhoden, 2021). Ergänzend müsse zuerst die Integration abgeschlossen sein, bevor die politische Partizipation möglich sei (Kanton Appenzell Ausserrhoden, 2021). Zudem gefährde das Ausländerstimmrecht das gesamte Revisionsvorhaben (Strebel, 2024).

Die Parteiunabhängigen AR haben sich mit einer Zweidrittelmehrheit für die Einführung des Stimmrechts für volljährige AusländerInnen ausgesprochen (Kanton Appenzell Ausserrhoden, 2021). Von Seiten des Regierungsrats wurde die rechtliche Voraussetzung eines Mindestsprachvermögens, die von der Parteiunabhängigen AR eingebracht wurde, abgelehnt, da bei SchweizerInnen aus der Westschweiz, dem Tessin oder zurückkehrenden AuslandschweizerInnen dies ebenfalls nicht gefordert werde (Kanton Appenzell Ausserrhoden, 2021).

Von Seiten der SP wurde die Ausweitung des Stimmrechts unterstützt (Kanton Appenzell Ausserrhoden, 2024b). Das Ausländerstimmrecht erleichtere die Integration und könne auch ein Standortvorteil sein (Strebel, 2024). Wenn mehr Menschen mitentscheiden könnten, führe dies zu einer Stärkung der Demokratie (Kanton Appenzell Ausserrhoden, 2024b)

Im Rahmen der Abstimmung in der ersten Lesung vom 19. und 20. Februar 2024 fand das Ausländerstimmrecht "keine überwältigende, aber eine solide Mehrheit" (Strebel, 2024, S. 3). Dem Rückweisungsantrag von Andreas Welz (FDP), dass auch bei einer Nichteinführung des Ausländerstimmrechts, wie dies die neue Verfassung vorsehen würde, die Gemeinden dieses behalten und in Zukunft auch einführen könnten, wurde mit 58 zu 3 Stimmen bei keiner Enthaltung zugestimmt (Kanton Appenzell Ausserrhoden, 2024b). Dadurch muss durch den Regierungsrat bis zur zweiten Lesung, die im Prozess der Revision befindende KV dahingehend angepasst werden, dass bei der Nichteinführung jene Gemeinden mit Ausländerstimmrecht dieses auch behalten können (Kanton Appenzell Ausserrhoden, 2024b).

5.3 Ausgangslage bezüglich des Ausländerstimmrechts in Kanton Zürich

Die nächsten zwei Unterkapitel legen die Ausgangslage und die Haltungen der Kantonalparteien im Kanton Zürich dar.

5.3.1 Politische und rechtliche Ausgangslage

In den Jahren 1993 und 2013 wurden Initiativen für die fakultative Einführung des Stimm- respektive Stimm-, aktiven und passiven Wahlrechts auf kommunaler Ebene mit 74.5% und 75% Nein-Stimmen abgelehnt (Adler et al., 2016). Das Anliegen fand in einer Grosszahl der Gemeinden im Jahr 2013 teilweise merklich weniger Unterstützung als dies 1993 der Fall war (Stutzer & Slotwinski, 2021). Ortschaften mit einem höheren Ausländeranteil haben sich tendenziell eher gegen die Annahmen der Initiativen ausgesprochen (Stutzer & Slotwinski, 2021).

Im Kontext des Ausländerstimmrechts in der Deutschschweiz ist im Kanton Zürich eines der aktuellsten Beispiele zu finden. Die Kommission für Staat und Gemeinden hat die Behördeninitiative der Stadt Zürich abgelehnt, welche die fakultative Einführung des Stimm- und Wahlrechts auf kommunaler Ebene für AusländerInnen, die seit mindestens zwei Jahren ihren Wohnsitz im Kanton Zürich haben, forderte (Kantonsrat Zürich, 2023a). In der Abstimmung vom 22. Mai 2023 wurde das Nichteintreten auf die Behördeninitiative dem von Nicola Yuste (SP) und Weiteren eingereichten Minderheitenantrag gegenübergestellt (Kantonsrat Zürich, 2023a). Dieser hätte den Regierungsrat mit der Ausarbeitung der fakultativen Einführung des Stimm- und Wahlrechts auf Kommunalebene für AusländerInnen, die über eine Niederlassungsbewilligung C verfügen und seit mindestens zwei Jahren ununterbrochen im Kanton Zürich leben, beauftragt (Kantonsrat Zürich, 2023a). Der Kantonsrat beschloss mit 84 zu 82 Stimmen bei zwei Enthaltungen, nicht auf den Behördenantrag einzutreten (Kantonsrat Zürich, 2023a). Daher wurde die Ausweitung der politischen Rechte im Kantonsrat nicht weiterverfolgt.

5.3.2 Haltungen der Kantonalparteien

Die Mitte des Kantons Zürich hat sich im Rahmen der Abstimmung mit sieben zu drei Stimmen (bei Abwesenheit einer Rätin) für das Nichteintreten auf die Behördeninitiative und somit gegen den Minderheitenantrag ausgesprochen (Kantonsrat Zürich, 2023a). Die Behördeninitiative wurde einstimmig und der Minderheitenantrag mehrheitlich abgelehnt (Kantonsrat Zürich, 2023a). Gemäss der Mehrheitsmeinung könnten sich viele der AusländerInnen einbürgern lassen, machen dies aus unterschiedlichen Gründen aber nicht (Kantonsrat Zürich, 2023a). Für eine Grosszahl, auch jene mit einer Niederlassungsbewilligung, seien die sprachlichen Hürden, um sich mit dem aktiven und passiven Wahlrecht zu befassen, zu hoch, und das Interesse an einer Einbürgerung bestehe nicht aufgrund der politischen Rechte, sondern der Reisefreiheit (Kantonsrat Zürich, 2023a). Die politischen Rechte sollen an das Bürgerrecht gekoppelt bleiben, denn mit dem Bürgerrecht gingen auch weitere Rechte und Pflichten einher (Kantonsrat Zürich, 2023a). Dies auch weil die Hürden zur Einbürgerung gesenkt würden und es einen "Flickenteppich" mit unterschiedlichen Rechten zwischen den Gemeinden zu verhindern gelte (Kantonsrat Zürich, 2023a). Der Redner der Minderheitenmeinung äusserte, dass "der Vater Kanton uns bemuttern will in der Stadt Zürich" (Kantonsrat Zürich, 2023a, S. 18), dass die Einführung für Gemeinden fakultativ sei und die Stadtzürcher selbst die Entscheidungskompetenz haben sollten, ob sie dies wollten oder nicht (Kantonsrat Zürich, 2023a).

Deutlicher war in der gleichen Abstimmung das Votum der Ratsmitglieder der FDP, wovon 25 für das Nichteintreten auf die Behördeninitiative votierten, zwei sich enthielten und drei abwesend waren (Kantonsrat Zürich, 2023b). In der vorgängigen Debatte hielt der Redner der FDP

fest, dass sie keine Konkurrenz zum Bürgerrecht und die Einbürgerung nicht unattraktiver machen wollten (Kantonsrat Zürich, 2023a). Die Einbürgerung liege im staatspolitischen Interesse und müsse angestrebt werden (Kantonsrat Zürich, 2023a). Vom Prinzip der Verknüpfung des Stimmrechts mit dem Bürgerrecht sei daher nicht abzuweichen (Kantonsrat Zürich, 2023a). Da es sich beim Stimm- und Wahlrecht um ein Grundrecht handle, sollte es auch nicht den Kommunen überlassen werden, darüber zu entscheiden und in der Folge ein "Flickenteppich" entstehen zu lassen (Kantonsrat Zürich, 2023a). Es entspreche zudem nicht dem Volkswillen, und von einem Demokratiedefizit sei in einem Land, in dem man über Hornkühe abstimmen könne, nicht zu reden (Kantonsrat Zürich, 2023a).

Von der SP wurde der Antrag der Kommission mit 35 zu einer Stimme abgelehnt und sich für die Behördeninitiative und den Minderheitsantrag ausgesprochen (Kantonsrat Zürich, 2023b). Argumentiert wurde damit, dass der Minderheitsantrag eine Gemeindeautonomie, trotz einheitlicher Regelung von Regeln und Wohnsitzfristen, weiterhin wahrt, da die Gemeinden selbst entscheiden können, ob sie das kommunale Ausländerstimmrecht einführen wollen (Kantonsrat Zürich, 2023b) und dass Gemeinden mit Ausländerstimmrecht gute Erfahrungen gemacht haben (Kantonsrat Zürich, 2023a). Der Ausbau der politischen Rechte führt zu mehr Gleichberechtigung und fördert die Integration von AusländerInnen (Kantonsrat Zürich, 2023a).

Die SVP sprach sich einstimmig für die Annahme des Kommissionsantrags und somit gegen die Behördeninitiative aus (Kantonsrat Zürich, 2023b). Das Stimmrecht solle an das Bürgerrecht geknüpft bleiben (Kantonsrat Zürich, 2023a). Sollte dies abgeschafft werden, könnten Personen ohne eine ganzheitliche Betrachtung und dem Verständnis für Zusammenhänge mitbestimmen (Kantonsrat Zürich, 2023a). Des Weiteren würden sie abstimmen können ohne bei einer Ausreise nach einigen Jahren die Konsequenzen tragen zu müssen (Kantonsrat Zürich, 2023a). Ausserdem gehörten die Rechte und Pflichten zusammen (Kantonsrat Zürich, 2023a). Eine Stärkung der Demokratie solle durch den Einschluss von Menschen geschehen, die die Schweizer Demokratie kennen, die Grundwerte der Verfassung vertreten und Deutsch sprechen (Kantonsrat Zürich, 2023a).

5.4 Begründung der Fallauswahl

Basierend auf der Darstellung der Haltungen der vier Zentrumsparteien Die Mitte und FDP in den Kantonen Appenzell Ausserrhoden und Zürich stellt sich die zentrale Frage, weshalb diese Parteien keine einheitlichen Haltungen aufweisen. Diesbezüglich befasst sich die vorliegende Masterarbeit in zweierlei Hinsicht mit einem "wissenschaftlichen Rätsel", das als Grund der hier vorliegenden Fallauswahl dient. Dieses besteht auf kantonaler Ebene und Parteiebene.

Bei der Auswahl der Fälle in Bezug auf die Kantone handelt es sich nicht um den Vergleich von klaren "most similar" oder "most different"-Fällen, wie dies beispielsweise in der vergleichenden Fallforschung getan wird (Tarrow, 2010). Ansatzweise könnte man bei den ausgewählten Kantonen von einem typischen Fall und einem abweichenden Fall sprechen, da der Kanton Zürich durch die Ablehnung des Ausländerstimmrechts einen typischen Deutschschweizer Kanton und Appenzell Ausserrhoden aufgrund des fakultativen kommunalen Ausländerstimmrecht in der Deutschschweiz eine Ausnahme darstellt. Eine klare Einteilung ist jedoch nicht möglich. Wie in der vergleichenden Fallforschung (z. B. Leuffen, 2007; Tarrow, 2010) üblich, wird die Fallauswahl begründet. In der vorliegenden Arbeit wird dies zum einen auf der kantonalen Ebene und zum anderen auf der Parteebene getan, wobei auf Ersteres zuerst eingegangen wird.

5.4.1 Kantonale Ebene

Obwohl der Vergleich eines frankophonen und eines deutschsprachigen Kantons die Analyse eines grossen Kontrasts innerhalb der Schweiz ermöglicht hätte, wurde davon abgesehen. Die Auswahl des Vergleichs zweier deutschsprachiger Kantone kann eine gegebenenfalls interessantere Analyse darstellen. Sprache wird als Transmitter für Bürgerrechtsverständnisse und der nationalen Einheit verstanden (Manatschal, 2011). Die Deutschschweizer Kantone sowie das Tessin haben, beeinflusst durch das germanisch und italienische *ius sanguinis*-Verständnis von Staatsbürgerschaft, weniger liberale Integrationspolitiken als dies in der Romandie und deren *ius soli*-Verständnis von Staatsbürgerschaft der Fall ist (Manatschal, 2013). Bereits bei der Ausweitung des Stimmrechts auf Frauen haben sich die deutschsprachigen Kantone länger als die frankophonen zurückgehalten (Koukal & Eichenberger, 2017). Ein Vergleich zweier Kantone innerhalb des gleichen oder zumindest ähnlichen Staatsbürgerschaftsverständnisses bietet die Möglichkeit, angesichts dieser Ausgangslage herauszufinden, weshalb in einem Kanton die fakultative Einführung des Ausländerstimmrechts gescheitert ist und im anderen eine Ausweitung auf sämtliche Gemeinden und die kantonale Ebene debattiert wird. Wobei sich im Ausserrhoder Kantonsrat 95% für die Beauftragung des Regierungsrats zur Verhinderung einer Abschaffung des fakultativen kommunalen Stimm- und Wahlrechts ausgesprochen haben, sollte das kantonale Stimmrecht nicht eingeführt werden (Kanton Appenzell Ausserrhoden, 2024b)

Beide ausgewählten Kantone weisen im gesamtschweizerischen Vergleich leicht liberale Integrationspolitiken auf (Manatschal, 2013). Werden die kantonalen Integrationspolitiken verglichen, zeigt sich, dass der Kanton Appenzell Ausserrhoden im Vergleich zum Kanton Zürich über liberalere oder eben umgekehrt der Kanton Zürich restriktivere Politikausprägungen verfügt (Manatschal, 2013). Der Kanton Appenzell Ausserrhoden ist nach den frankophonen

Kantone (ohne den Kanton Wallis) und Basel-Stadt der siebtliberalste Kanton und der Kanton Zürich rangiert auf Platz zwölf von 26 Kantonen (Manatschal, 2013). Das Schlusslicht ist der Kanton Appenzell Innerrhoden mit der schweizweit restriktivsten Integrationspolitik (Manatschal, 2013). Dies ist insofern relevant, da sich Parteien in ländlichen Kantonen in gesellschaftlichen Fragen tendenziell konservativer positionieren (Giger et al., 2011). Die Anzahl der ländlichen Gemeinden oder der Grad der Urbanisierung unterscheiden sich zwischen den Kantonen ebenfalls stark. Im Kanton Zürich wurden zwei der 171 Gemeinden (Stand 2012) (Statistisches Amt Kanton Zürich, 2012) als ländlich und die restlichen Gemeinden als urban oder periurban eingestuft (Bundesamt für Statistik, 2017). Abgesehen von Herisau wurden sämtliche Gemeinden in Appenzell Ausserrhoden als periurban oder ländlich eingestuft (Bundesamt für Statistik, 2017). Stimmberechtigte in ländlichen Gebieten stimmen in Migrationsfragen restriktiver ab als urbane Gebiete (Sotomo, 2023). Der Kanton Appenzell Ausserrhoden ist gesamthaft als ländlicher einzuordnen, weswegen eher von einem konservativen restriktiveren Abstimmungsverhalten auszugehen wäre. Betreffend der Ausweitung des Ausländerstimmrechts zeigt sich in den beiden Kantonen ein umgekehrtes Bild. Dies obwohl der Kanton Zürich in Migrationsfragen zwischen 2001 und 2010 etwas liberaler als das Schweizer Mittel und der Kanton Appenzell Ausserrhoden rund fünf Prozentpunkte restriktiver abgestimmt hat (Wichmann et al., 2011). Auch im Jahrzehnt des Inkrafttretens der revidierten, aktuellen KV im Kanton Appenzell Ausserrhoden, in welcher das fakultative kommunale Ausländerstimmrecht eingeführt wurde, stimmte die Zürcher Bevölkerung liberaler als das Schweizer Mittel und ebenfalls liberaler als jene in Appenzell Ausserrhoden ab (Wichmann et al., 2011).

Des Weiteren handelt es sich bei den ausgewählten Kantonen um jene deutschsprachigen Kantone, deren politische Behandlung des Ausländerstimmrechts am aktuellsten ist.

5.4.2 Parteiebene

Den kantonalen Parteien kommt auch im nationalen Wahlkampf eine grosse Bedeutung zu (Ladner, 2022). Die ländliche und städtische Prägung führt zu Variationen, was die Parteiensysteme und Parteien anbelangt (Ladner, 2022). Daher wird häufig auch von 26 verschiedenen Parteiensystemen innerhalb der Schweizer Kantonslandschaft gesprochen (Ladner, 2022). Die Gründung der Parteien ist als bottom-up-Wachstumsprozess zu sehen (Ladner, 2022). Die starke regionale Verankerung sowie Unterschiede in kantonalen Parteienwettbewerben und -systemen sind in der Parteienlandschaft prägend (Giger et al., 2011). Kantonal spezifische politische Kulturen und Problemlagen einhergehend mit verschiedenen Zusammensetzungen der Stimmberechtigten führen zu verschiedenen innerparteilichen, sachpolitischen Positionen und Programmen (Giger et al., 2011). Entsprechend entscheiden nicht nationale, sondern lokale

respektive kantonale Politiken über eine Vielzahl von Aspekten des täglichen Lebens wie auch über den Besitz von politischen Rechten (D'Amato, 2009). Dies widerspiegelt sich auch in den kantonalen Ansätzen der Integrationspolitik (Manatschal, 2013). Zudem sind die Mitglieder politischer Parteien, obwohl es von aussen betrachtet den Anschein der Einheitlichkeit haben mag, gar nicht immer gleicher Meinung (Ruedin, 2010). Trotzdem sind jeweilige Kantonalparteien homogener als jene auf nationaler Ebene (Ladner, 2022). Die nationalen Parteien formieren sich unabhängig der sprachregionalen Herkunft und verbinden daher verschiedene kulturelle und sprachliche Regionen des Landes (Ladner, 2022).

Ergänzend zur Auswahl der Kantone stellt sich die Frage, weshalb gerade die Zentrumsparteien von Interesse sind. Grundsätzlich lassen sich die politischen Parteien in der Schweiz ideologisch in drei Lager oder Pole aufteilen: den Sozialdemokratismus, Neoliberalismus und Nationalkonservatismus (Linder & Mueller, 2017; Widmer & Bütikofer, 2021). Auf nationaler Ebene stellen Die Mitte und FDP, ergänzt durch die GLP, den dritten Pol, und die SP und Grüne einerseits, die SVP andererseits jeweils einen Pol (Linder & Mueller, 2017). Insbesondere im Nationalrat wird die Relevanz der Zentrumsparteien deutlich, die aufgrund Anliegen spezifischer Koalitionen mit den Parteien des linken oder rechten Flügels des politischen Spektrums eine gewichtige Rolle in der Politik einnehmen (Linder & Mueller, 2021). Parteien des dritten Pols, namentlich die FDP und die ehemalige CVP, wurden vermehrt als Mehrheitsbeschaffer verstanden (Ladner et al., 2008). In Bezug auf migrationsspezifische Themen bildet die SVP den restriktiven und die SP den liberalen Flügel der Bundesratsparteien (Ruedin, 2013). Die Zentrumsparteien sind im Zentrum des Spektrums zu finden, wobei sie etwas zum restriktiven Pol tendieren (Ruedin, 2013). Dass die Kantonalparteien der SP und SVP fast geschlossen zu den BefürworterInnen respektive GegnerInnen zählen, unterstreicht die Relevanz der Zentrumsparteien in ihrer Rolle als potenzielle Mehrheitsbeschafferinnen (Kanton Appenzell Ausserrhoden, 2024a; Kantonsrat Zürich, 2023b). Die Mitte und die FDP komplettieren, in Ergänzung zur SP und SVP, die Bundesratsparteien. Des Weiteren handelt es sich bei den Bundesratsparteien in Bezug auf den Stimmenanteil um die vier grössten Parteien des Landes (Ladner, 2022). Sie sind in sämtlichen Kantonen vertreten (Ladner, 2022).

Davon ist abzuleiten, dass deren Einfluss zum einen in der Schweiz und bei der Mehrheitsbeschaffung auch auf kantonaler Ebene am wichtigsten ist, weswegen ihnen eine besondere Rolle zukommt. Darum ist die Untersuchung von deren Verständnis des Ausländerstimmrechts von besonderem Interesse. Basierend auf dieser Ausgangslage fiel die Wahl für die hier vorliegende Untersuchung auf die Kantone Appenzell Ausserrhoden und Zürich sowie auf deren Zentrumsparteien Die Mitte und die FDP.

6 Methodologie

Für die Bearbeitung der Forschungsfragen ist die intersubjektive Nachvollziehbarkeit der Datenerhebung, aber auch der Datenanalyse, das theoriegeleitete Vorgehen sowie die Neutralität und Offenheit des Forschers von grosser Relevanz (Kaiser, 2021). Letzteres bezieht sich nicht nur auf neue Erkenntnisse, sondern auch auf andere Deutungsmuster sowie thematische Aspekte, die zu berücksichtigen sind (Kaiser, 2021). Dies wird in den folgenden Kapiteln behandelt. Zur Beantwortung der Fragestellung wird der deduktive Ansatz verfolgt, welcher im Kapitel 6.1 begründet wird. Anschliessend wird kurz auf die Reflexivität (Kapitel 6.2) eingegangen, bevor das Vorgehen der qualitativen, leitfadengestützten Experteninterviews (Kapitel 6.3) erläutert und die Auswahl der ExpertInnen (Kapitel 6.4) präsentiert wird. Im Anschluss wird die Interviewdurchführung (Kapitel 6.5) dargelegt und die angewandte Inhaltsanalyse nach Mayring (2015; Kapitel 6.6) beschrieben.

6.1 Epistemologischer Ansatz

Zur Beantwortung der Fragestellung und der Unterfragen wird der deduktive Ansatz verwendet. Die in den Kapiteln 3.2 und 3.3 abgeleiteten Hypothesen sollen in diesem Rahmen getestet werden. Der deduktive Ansatz erscheint dahingehend als sinnvoll, da dieser bereits in anderen relevanten Forschungen im Kontext des Ausländerstimmrechts in der Schweiz verwendet wurde. Dies auch im Kontext von Aspekten, die der Theorie des rationalen Handelns angelehnt sind (Koukal et al., 2021; Stutzer & Slotwinski, 2021), auch wenn es sich hierbei um quantitative Forschungsarbeiten handelt. Trotzdem können die Theorie und die abgeleiteten Hypothesen aus einem neuen Blickwinkel in den ausgewählten Fallbeispielen angewendet und dadurch getestet werden. Aufgrund der Fallauswahl wird nicht beabsichtigt, allgemeingültige Aussagen zu machen. Inwiefern eine Übertragbarkeit auf Vergleiche von Zentrumsparteien anderer Kantone besteht, müsste im Rahmen einer weiteren Forschungsarbeit geprüft werden.

6.2 Reflexivität

Die Reflexivität in Bezug auf die Subjektivität, die Positionierung im Feld, aber auch der Einfluss auf den Forschungsprozess haben einen zentralen Stellenwert in der qualitativen Sozialforschung (Von Unger, 2014). Im Rahmen des Verfassens der Masterarbeit hat der Autor sich wiederholt mit der eigenen Rolle, biografischen Einflüssen und Haltung auseinandergesetzt. Es besteht keine direkte Betroffenheit, da die untersuchten Kantone nicht dem Wohnkanton des Autors entsprechen. Allerdings könnte eine indirekte Betroffenheit festgestellt werden, da der Autor gegenwärtig ebenfalls keine politischen Rechte in der Schweiz besitzt. Daher wurden die Reflexionen wiederholt in einem Forschungstagebuch festgehalten, wobei sich im Rahmen der

gesamten Arbeit keine Zustimmung oder Ablehnung betreffend das Ausländerstimmrecht oder Befähigung herauskristallisiert hat. Es wurde versucht ein besseres Verständnis für die Beweggründe der Kantonalparteien zu erhalten, was wiederum einen Reflexionsprozess der eigenen Haltung ausgelöst hat. Dadurch war bei der eigenen Positionierung im Feld die bereits erwähnte Offenheit und Neutralität zentral (Kaiser, 2021), allerdings im Wissen, dass die persönliche Wahrnehmung und das Handeln subjektiv gefärbt bleibt und eine nicht zu behebbende Störquelle darstellt (Flick et al., 2022).

6.3 Experteninterview

Zur Beantwortung der Fragestellung liegt nicht die Generalisierbarkeit der Ergebnisse, sondern die "tiefe Durchdringung der Besonderheiten" (Kaiser, 2021, S. 7) und das Verstehen der ausgewählten Fälle im Zentrum, weswegen zur Erhebung der Daten Experteninterviews durchgeführt wurden (Kaiser, 2021). Diese Methode wird häufig im Rahmen von Fallstudien verwendet (Kaiser, 2021). Im Rahmen von Experteninterviews werden systematisch und theoriegeleitet Personen befragt, die über ein exklusives Wissen verfügen (Kaiser, 2021). Im politischen Kontext schliesst dies beispielsweise Strategien, aber auch Verhandlungs- und Entscheidungsprozesse ein (Kaiser, 2021). Sie dienen zur Beschaffung von Informationen, die nicht oder nur begrenzt aus anderen Quellen zugänglich sind (Kaiser, 2021). Folglich dienen ExpertInnen als "Lieferanten von Informationen" (Kaiser, 2021, S. 5). Den ExpertInnen wird zum einen von Seiten der Forschenden eine Expertenrolle, zum anderen aber auch ein Sonderwissen zugeschrieben (Kaiser, 2021). Im Vergleich zu anderen Interviewformen zeichnet sich das Experteninterview durch einen höheren Strukturierungsgrad aus (Kaiser, 2021). In den Experteninterviews wurde ein Leitfaden verwendet, der im Vorfeld anhand von Theorie und Forschungsergebnissen (Kapitel 3) und weiteren Informationen (Kapitel 5) erstellt wurde, die in den vorgängigen Kapiteln erläutert wurden. Die bereits vorhandenen und dargelegten Daten ermöglichen gewisse Einblicke in die Haltung der Kantonalparteien, jedoch keine tiefgründige Analyse. Hierfür ist das spezifische Wissen der GesprächspartnerInnen nötig, welches zur Beantwortung der Forschungsfrage herangezogen wird (Kaiser, 2021).

6.4 Auswahl der ExpertInnen

Um die Forschungs- und Unterfragen zu beantworten, wurden zehn Interviews mit RepräsentantInnen der Kantonalparteien Die Mitte und FDP Appenzell Ausserrhoden und Zürich durchgeführt. Ihnen wird zugeschrieben, dass sie über die relevanten Informationen verfügen, in der Lage sind, präzise Informationen zu geben und bereit sind, die Informationen zu teilen (Gläser & Laudel, 2010). Daher muss entschieden werden, wer über privilegierte Informationen verfügt

und auch gewillt ist, diese offenzulegen, sowie wie viele ExpertInnen zur Erhebung der notwendigen Daten nötig sind (Kaiser, 2021).

Zur Kontaktaufnahme der ExpertInnen wurden verschiedene Herangehensweisen genutzt. Als Erstes wurden jene RepräsentantInnen per E-Mail kontaktiert, die sich bereits öffentlich oder im Rahmen der Kantonsratsdebatten zum Ausländerstimmrecht geäußert hatten. Als Zweites wurden ParteipräsidentInnen, Fraktionsvorsitzende und Kantonalparteien kontaktiert. Als Drittes wurden die bereits angefragten PolitikerInnen um eine Empfehlung der Kontaktaufnahme zu anderen PolitikerInnen gebeten, unabhängig davon, ob sie selbst für ein Interview zugesagt haben. Ziel war es, zwei bis drei RepräsentantInnen pro Kantonalpartei und nach Möglichkeit mindestens je eine Person zu akquirieren, welche die Minder- beziehungsweise Mehrheitsmeinung repräsentiert. Zudem wurde darauf geachtet, eine gewisse Ausgeglichenheit der Geschlechter zu gewährleisten. Obwohl nicht die individuelle Meinung im Forschungsinteresse lag, war anzunehmen, dass die Einschätzungen dadurch breiter abgestützt sind und ein umfangreicheres respektive tiefgründigeres Verständnis der Haltung der Kantonalparteien erlangt werden kann. Zudem wurde angenommen, dass die eigene Wahrnehmung der Haltung der Partei durch die persönliche Haltung gefärbt sein könnte. Den StudienteilnehmerInnen wurden die notwendigen Informationen zum Forschungsziel der Masterarbeit und dem Verwendungszweck im Rahmen der Interviewanfrage mitgeteilt. RepräsentantInnen, die zum Zeitpunkt der innerparteilichen Debatten noch nicht Teil der Kantonalpartei, sondern beispielsweise Teil der Jungpartei waren, konnten für Experteninterviews nicht berücksichtigt werden.

Die folgenden Tabellen 2 und 3 bieten eine Übersicht über die GesprächspartnerInnen der Kantone Appenzell Ausserrhoden und Zürich:

Tabelle 2:*Übersicht über die GesprächspartnerInnen des Kantons Appenzell Ausserrhoden*

Partei	Name	Alter	Geschlecht	Politische Ämter	persönliche Haltung (kommunal und kantonal)
Die Mitte	Claudia Frischknecht	42	w	u.a. Kantonsratsmitglied und Kantonalpräsidentin Die Mitte AR	befürwortend
Die Mitte	Florian Indermaur	29	m	u.a. Kantonalsekretär und Vorstandsmitglied im kantonalen Parteivorstand	Tendenz zur Befürwortung
Die Mitte	Werner Rüegg	60	m	u.a. Kantonsratsmitglied und Präsident Die Mitte Vorderland AR	befürwortend
FDP	Andreas Welz	62	m	u.a. Kantonsratsmitglied und Präsident FDP-Trogen	befürwortend
FDP	Patrick Kessler	55	m	u.a. Kantonsratsmitglied bis Mai 2023 und Vizepräsident FDP AR	ablehnend

Tabelle 3:*Übersicht über die GesprächspartnerInnen des Kantons Zürich*

Partei	Name	Alter	Geschlecht	Politische Ämter	persönliche Haltung (kommunal)
Die Mitte	Karin Weyermann	40	w	u.a. Parteipräsidiumsmitglied Die Mitte ZH, Gemeinderätin und Präsidentin von Die Mitte Stadt Zürich	befürwortend
Die Mitte	Jean-Philippe Pinto	58	m	u.a. Kantonsratsmitglied und Gemeindepräsident	ablehnend
FDP	Anonym	-	-	u.a. Kantonsratsmitglied	Tendenz zur Befürwortung
FDP	Anonym	-	-	u.a. Kantonsratsmitglied	ablehnend
FDP	Anonym	-	-	u.a. Kantonsratsmitglied	befürwortend

6.5 Durchführung der Interviews

Acht der zehn Interviews wurden mittels Videocall und zwei in persona im Kanton Zürich durchgeführt. Den Befragten wurde die Wahl gelassen, ob das Gespräch in persona oder digital stattfinden soll. Die Interviews dauerten zwischen 50 und 75 Minuten und wurden mittels Aufnahmegeräten oder der Aufnahmefunktion der verwendeten Software aufgezeichnet. Die Interviews wurden anhand des Leitfadens (im Anhang) durchgeführt.

Zum Schutz der personenbezogenen Daten wurden nur jene Informationen erfragt, die für den Forschungszweck notwendig sind (Kaiser, 2021). Im Sinne der informierten Zustimmung wurden die ExpertInnen im Rahmen des Austausches der Interviewanfrage sowie zu Beginn des Interviews über den Zweck und Inhalt der Masterarbeit sowie die Aufzeichnung, die Transkription und die Verwendung der in den Interviews gesammelten Daten informiert (Kaiser, 2021). Ihnen wurde angeboten, das Transkript und Zitate gegenzulesen und dass die Daten in anonymisierter Form verwendet werden können. Auf Wunsch wurde zudem das Transkript nicht der Masterarbeit angehängt. Die Transkripte jener RepräsentantInnen, die der Publikation zugestimmt haben, sind im Anhang zu finden.

6.6 Auswertung der Interviews

Im Anschluss an die Transkription der Interviews wurden diese im Sinne der Inhaltsanalyse nach Mayring (2015) analysiert. Zur Auswertung der Interviews wurde Kodierungssoftware verwendet. Diese ermöglicht es, Codes und Unterkodes zu erstellen, Memoranda zu verfassen und eine Analyse der Interviews dadurch zu vereinfachen.

Zur Analyse wurden im ersten Schritt grössere Textteile gesammelt, die jeweils eine Kontexteinheit bilden (Mayring, 2015). Im zweiten Schritt wurden die einzelnen Kodiereinheiten innerhalb der grösseren Texteinheiten paraphrasiert und in grammatikalische Kurzformen transformiert (Mayring, 2015). Im folgenden dritten Schritt wurden die Paraphrasen abstrahiert und generalisiert (Mayring, 2015). Im Rahmen des vierten Schritts, der ersten Reduktion, wurden inhaltstragende Paraphrasen ausgewählt, wobei zuvor bedeutungsgleiche und unwesentliche gestrichen wurden (Mayring, 2015). Die zweite Reduktion wurde im Zuge des fünften Schritts vollzogen (Mayring, 2015). Ähnliche Paraphrasen wurden fallübergreifend zusammengetragen und zusammengefasst (Mayring, 2015). Anschliessend wurde im sechsten Schritt geprüft, ob die anfänglich gesammelten Paraphrasen im Kategoriensystem wiederzufinden sind und im siebten Schritt mit den Interviews verglichen respektive überprüft (Mayring, 2015). Anhand der gesammelten Daten wurden die Resultate der Analyse im folgenden Kapitel, jeweils nach Kantonalpartei, dargestellt.

7 Resultate der Analyse

In den folgenden Unterkapiteln werden die Ergebnisse der Interviewanalysen jeweils nach Kantonalpartei dargelegt. Zuerst wird auf die Zentrumsparteien des Kantons Appenzell Ausserrhoden (Kapitel 7.1) und dann auf jene des Kantons Zürich (Kapitel 7.2) eingegangen.

7.1 Kanton Appenzell Ausserrhoden

In den folgenden zwei Kapiteln werden die Ergebnisse der Interviews mit den RepräsentantInnen der Kantonalparteien der FDP und Die Mitte im Kanton Appenzell Ausserrhoden dargelegt.

7.1.1 Die Mitte

Die Mitte AR hat bis anhin noch keine Parteiparole gefasst, und bei der dargelegten Haltung handelt es sich um die Sichtweisen der KantonsrätInnen, der Parteileitung, der ehemaligen Parteileitung und weiteren Parteimitgliedern, die sich darüber ausgetauscht haben, jedoch nicht um jene der Basis. Die Haltungen der RepräsentantInnen weisen hohe Parallelen auf, wobei die Haltungen der restlichen Parteimitglieder als breit gestreut wahrgenommen werden. Inwiefern das Ausländerstimmrecht von der Basis unterstützt wird variiert zwischen den RepräsentantInnen von 50% bis grossmehrheitlich, da oftmals die Einschätzungen der Parteileitung mitgetragen werden. Gesamtgesellschaftlich wird die Unterstützung des Anliegens eher kritisch betrachtet, weswegen unklar ist, ob dies nicht zum Scheitern der Totalrevision der KV führen könnte. Es wird geäußert, dass das Ausländerstimmrecht im Kanton Appenzell Ausserrhoden eine sehr polarisierende Frage sei. Das Volk zu überzeugen, benötige noch viel "Knochenarbeit". Die AusserrhoderInnen sind nicht per se offener für das Anliegen, allerdings ist der Kanton flächenmässig und in Bezug auf die Population überschaubar, wodurch sich die Bevölkerung untereinander eher kennt. Zudem wird der Gemeindeautonomie eine grosse Wichtigkeit zugeschrieben. Die politischen Rechte werden von den RepräsentantInnen als Einheit gesehen und sollten sich daher bei AusländerInnen, welche die rechtlichen Vorgaben erfüllen, unabhängig von der kommunalen oder kantonalen Ebene nicht von jenen der SchweizerInnen unterscheiden.

Als progressiv konnotierte Themen zu unterstützen, ermöglicht es, dass die Partei und der Kanton, weniger stark mit konservativen respektive bürgerlichen Werten in Verbindung gebracht wird. Gemäss Florian Indermaur will die Partei keinen "konservativen Stempel als bürgerliche Partei aufgedrückt bekommen, sondern schon auch als fortschrittliche Partei [wahrgenommen werden], die einen Wandel gemacht hat und ein bisschen offener wird". In diesem Sinne stellt die Offenheit gegenüber progressiv konnotierten Themen im öffentlichen Wahrnehmen ein Ziel dar. Hierfür bietet die Revision der KV eine Gelegenheitsstruktur, um neue Themen einzubringen und zu debattieren. Auch erlangen einzelne Themen so weniger Aufmerksamkeit,

als wenn separat über sie abgestimmt würde. Das Ausländerstimmrecht stellt hingegen weder ein Schwerpunktthema noch ein Ziel der Partei dar, könnte sich aber gegenüber dem Ziel des Mitgliederzuwachses als dienlich erweisen. Da es sich um einen kontroversen Punkt in der Totalrevision handelt, hat es jedoch den unbeabsichtigten Nutzen, dass es von anderen Punkten ablenkt, die für die Partei von grösserer Relevanz sind. Insgesamt würde die Einführung des Ausländerstimmrechts in allen Kommunen und auf kantonaler Ebene gemäss den RepräsentantInnen für die Partei weder einen wirklichen Vor- noch Nachteil mit sich bringen. Obwohl von einem Stimmenzuwachs ausgegangen wird, wäre dieser prozentual marginal. Für die Kommunen und den Kanton könnte es jedoch von Nachteil sein, wenn das Ausländerstimmrecht flächendeckend eingeführt wird, AusländerInnen jedoch nicht gewählt werden könnten. Weil dies wiederum zu einem negativen Bild des Kantons führen könnte, der vermeintlich offen ist, AusländerInnen in dem Sinne diskriminiert, dass diese aufgrund deren Ausländerseins nicht gewählt werden. Ein Aspekt, der insbesondere mit dem Vorteil der potenziell grösseren Kandidatenanzahl für öffentliche Ämter in Verbindung gebracht werden kann. Weitere vorteilhafte Aspekte bei einer Ausweitung sind, dass Personen mit anderen biografischen Hintergründen wirken könnten sowie AusländerInnen der Weg in die Sphäre des Politischen und dadurch in diesen Teil des gesellschaftlichen Lebens geebnet werden könnte. Werner Rüegg (Interview im Anhang) hält fest, dass es "eine grosse Horizonterweiterung für die politischen Diskussionen, für Lösungsfindungen im Gemeinderat, in den Kommissionen [ist]. Also das sehe ich als grosse Chance an."

Der gegenwärtige Ausländeranteil in der Bevölkerung war innerparteilich nicht von Relevanz. Es wird als argumentiert, dass "wir keine in Anführungs- und Schlusszeichen 'Ausländerquartiere oder -gegenden' haben [...]. Das haben wir nicht, bei uns sind sie ziemlich gut integriert im Ganzen. Sie fallen nicht durch wahnsinnige Cliques auf, die irgendwo herumstehen" (Werner Rüegg). Wobei ein deutlicher Anstieg oder Rückgang des Ausländeranteils keinen Einfluss auf den innerparteilichen Austausch haben würde. Die Parteipräsidentin hielt fest, dass "die Haltungen gemacht sind" (Claudia Frischknecht, Interview im Anhang). Ein Repräsentant äusserte, dass Gewalttaten oder Kriminalität, also negative Ereignisse vor den Debatten, diese voraussichtlich beeinflussen würden. Ein anderer Repräsentant teilte mit, dass ein Anstieg des Ausländeranteils den Kontakt am Arbeitsplatz und in der Freizeit erhöht hätte, wodurch wiederum die Haltung der Stimmberechtigten beeinflusst werden könnte. Ein Rückgang würde wiederum den Nutzen schmälern, dass AusländerInnen Ämter bekleiden könnten. Die kulturelle Nähe der AusländerInnen ist im innerparteilichen Diskurs nicht in Erscheinung getreten oder "dass man gesagt hätte, dass nur europäische Länder [das Stimm- und Wahlrecht erhalten] und

die anderen nicht, das war wirklich keinerlei Diskussionsgrund" (Werner Rüegg). ZuzügerInnen aus anderen Kantonen wurde attestiert, dass diese die ausserrhodische Kultur und ihre Eigenheiten auch nicht kennen und diesen eine geringere Karenzfrist zur politischen Partizipation auferlegt wird. Den Sprachkenntnissen kommt hingegen eine gewichtige Rolle zu. Von Überprüfungen der Sprachkenntnisse zum Erlangen von politischen Rechten wird abgesehen. Allerdings wird dies über andere Faktoren indirekt geprüft. So soll beispielsweise die Verfassung nicht in anderen Sprachen erscheinen. Wer Interesse hat, sich politisch zu beteiligen, muss Mundart oder Hochdeutsch sprechen. Dadurch findet bereits eine Selektion statt. Denn wer sich die notwendigen Kenntnisse aufgrund sprachlicher Hürden nicht aneignen kann, wird auch nicht partizipieren können.

Dies ist die Annahme, die der Haltung der RepräsentantInnen der Mitte zugrunde liegt. Daher ist zentral, dass nur eine Teilgruppe der AusländerInnen, die sich für das Ausländerstimmrecht qualifizieren würde, diese politischen Rechte auch nutzen würde. Zurückgeführt wird dies auf die Faktoren Sprachkenntnisse, Sesshaftigkeit und Vertrautheit mit den lokalen respektive kantonalen Besonderheiten. Zwischen den Aspekten der Sesshaftigkeit und der Sprachkenntnisse besteht eine Wechselwirkung, die wiederum Einfluss auf die Nutzung der politischen Rechte nimmt. Durch die geforderte Niederlassungsbewilligung wird Bezug auf die Vergangenheit genommen, also ein Zeitfenster von mindestens zehn Jahren, die die Person in der Schweiz verbracht hat. Sie nimmt aber auch Bezug auf die Zukunft, da implizit angenommen wird, dass die Person sesshaft bleibt und dadurch die Konsequenzen von Entscheidungen mitträgt. Denn "da ist schon klar die Meinung gewesen, es sollen überwiegend Personen sein, die mit den Lebensverhältnissen da vertraut sind und die in dem Sinn hier sesshaft sind. Und so ein bisschen die Absicht des dauernden Verbleibens auch haben" (Florian Indermaur, Interview im Anhang). Zudem "ändert [beim Besitz einer Niederlassungsbewilligung] auch die Steuerpflicht. Man zahlt keine Quellensteuer mehr, sondern füllt eine Steuererklärung aus. Dann gibt es dann wirklich keinen Unterschied mehr zur Schweizer Bevölkerung, wenn es jetzt wieder um das Thema Rechte und Pflichten geht" (Florian Indermaur).

Innerparteilich sind auch Zeitfenster diskutiert worden, die eine Person im Kanton verbracht haben muss, um sich mit den lokalen Lebensverhältnissen und Besonderheiten auseinanderzusetzen, wobei kein abschliessender Entscheid gefällt wurde. Die Frist von zehn Jahren entstammt der gängigen Karenzfrist. Oder wie es Claudia Frischknecht ausdrückt: "Zehn Jahre ist eine Frist, die in vielen Bereichen bereits bekannt und massgebend ist". Sie stellt daher eine Art Standard dar und ist bereits in der aktuellen KV-AR festgehalten. Basierend auf dieser Frist wird wiederum angenommen, dass ein gewisser Kenntnisstand der Sprache besteht. Die

Klientel der Individuen, welche das Kriterium erfüllen, lässt sich in zwei Gruppen aufteilen: 1) jene mit unzureichenden Sprachkenntnissen und 2) jene mit ausreichenden Sprachkenntnissen. Es geht um Sprachkenntnisse, die es ermöglichen, sich in verschiedene Bereiche des sozialen Lebens einzubringen. Die AusländerInnen mit unzureichenden Sprachkenntnissen, so die Annahme, werden die politischen Rechte zum einen nicht nutzen und aus diesem Grund auch nicht von Parteien zur Wahl aufgestellt. Aufgrund der unzureichenden Sprachkenntnisse sind notwendige Kenntnisse und ernsthaftes Interesse nicht vorhanden, um politisch zu partizipieren, weswegen sich politisch nicht beteiligt wird. Daher werden diese Individuen auch nicht als integriert erachtet.

Der Gruppe der AusländerInnen mit ausreichenden Sprachkenntnissen wird mit einer lokalen Vertrautheit ein weiteres Kriterium zugeschrieben. Dies wird durch ein ähnliches oder gleiches Kultur- und Lebensverständnis und Verhalten wie bei den SchweizerInnen wahrgenommen. Mit anderen Worten haben die Individuen die "kulturelle Distanz" reduziert und sind Teil der kulturellen Gemeinschaft geworden. Ergänzend sind sie Teil von Vereinen, setzen sich in den Kommunen ein, werden als Teil der Gemeinschaft gesehen und sind aktive BürgerInnen ohne Schweizer Bürgerrecht. Es wird angenommen, dass diese Gruppe ein ähnliches politisches Interesse an den Tag legt und dieses auch im selben Umfang nutzt wie die Schweizer Stimmberechtigten. Mitgliedern dieser Gruppe soll eine faire Verteilung von Rechten und Pflichten zuteilwerden. Diese sollen jenen der SchweizerInnen angeglichen werden, da ansonsten ein Ungleichgewicht besteht, weil keine politischen Rechte vorliegen. Claudia Frischknecht begründet die Unterstützung des Ausländerstimmrechts damit, dass sie "schlussendlich [...] auch alle Pflichten erfüllen [müssen], obwohl sie nicht mitbestimmen können. Einfach gesagt. Und das ist etwas, [...] das stört mich schon seit Jahren. Wo ich finde, das geht nicht". Es besteht beispielsweise, wie zuvor erwähnt, die gleiche Steuerpflicht, die nicht mehr direkt vom Lohn abgezogen wird. Die Militärpflicht stand aufgrund der Unterstützung der "Service Citoyen"-Initiative nicht zur Debatte.

Der bürgerdemokratische Ansatz der Verknüpfung des Stimmrechts mit dem Bürgerrecht wurde debattiert, aber von den Partizipierenden verworfen, da das Stimmrecht nicht ans Bürgerrecht geknüpft und somit nicht als Privileg gesehen wird, das nur SchweizerInnen vorbehalten bleiben soll. "Ja, wir fanden einfach, nein, nur weil man einen Schweizer Pass hat, ist man nicht einfach besser. Es macht so wie den Anschein, wenn man den Schweizer Pass hat, dann hat man auch mehr Rechte" (Claudia Frischknecht). Es handelt sich um ein Privileg, das jenen zugeschrieben werden soll, die langfristig sesshaft sind, und von jenen genutzt werden, die von den SchweizerInnen kaum oder nicht mehr zu unterscheiden sind. Daraus geht hervor, dass die

Haltung der RepräsentantInnen implizit den Einbürgerungskriterien folgt. Es findet in dem Sinne eine "natürliche" Selektion statt, weil nur jene partizipieren, die integriert respektive Teil des gesellschaftlichen Lebens sind. Im Sinne des bürgerdemokratischen Ansatzes werden sie als Bürger gesehen, die (noch) kein Bürgerrecht besitzen. Nichtsdestotrotz sollen die Rechte ausgeweitet werden – unabhängig davon, wie gross die Zahl der Nutzenden des Rechts sein mag. Hierbei handelt es sich um einen Aspekt, der für die RepräsentantInnen von grosser Relevanz zu sein scheint. Begründet wird dies wiederum mit Fairness. "Man richtet es an denen aus, die dann auch wirklich partizipieren würden. Und das Argument, dass man sagt, wir prüfen es nicht, weil es nur wenige nutzen würden, das ist wie nicht fair denen gegenüber, die es nutzen würden" (Florian Indermaur). Folglich wird ein Ausschluss aller aufgrund des geringen Interesses der Mehrheit als unfair für jene Minderheit erachtet, die sich für das Ausüben der politischen Rechte interessiert. Basierend auf der Annahme, dass nur jene ihre politischen Rechte nutzen werden, die als integriert angesehen werden und es sich hierbei um einen kleinen Teil der Gesamtzahl der AusländerInnen handelt, besteht keine Machtverwässerung. Eine Verschiebung der politischen Machtverhältnisse wird von Seiten der Partei ebenfalls nicht erwartet, was wiederum auf die geringe Anzahl betroffener Personen zurückzuführen ist, die bei einer Ausweitung der politischen Rechte diese auch nutzen würden, und dass diesen ein ähnliches Abstimmungs- respektive Wahlverhalten zugeschrieben wird. Daher hat weder der aktuelle Ausländeranteil Einfluss auf den innerparteilichen Austausch genommen, noch würde dies bei einem deutlichen Anstieg oder Rückgang der Fall sein.

Es lässt sich daher ableiten, dass aus Sicht der RepräsentantInnen der Mitte die Ausweitung des Stimmrechts auf AusländerInnen, wie das die total revidierte Verfassung gegenwärtig vorsieht, kaum bis keine Nachteile für die Bevölkerung mit sich bringt. Als grösstes Risiko kann das Scheitern der neuen Verfassung gesehen werden, weil dadurch andere, für die Partei wichtigere Anliegen nicht implementiert würden. Es wird von einer spezifischen Teilgruppe der AusländerInnen ausgegangen, die als integriert erachtet wird und wohl auch die Einbürgerungskriterien erfüllen würde. Daher ist es naheliegend, dass für die RepräsentantInnen keine "Gefahr" aufgrund der kulturellen Nähe oder Distanz oder dem Ausländeranteil ausgeht. Denn auch Schweizer ZuzügerInnen müssen sich in der Gesellschaft einbringen, die lokalen Besonderheiten kennenlernen und je nachdem die Sprache lernen. Ihnen wird eine ähnliche oder gleiche Unwissenheit betreffend die kantonalen Eigenheiten zugeschrieben. Folglich wird nicht zwischen SchweizerInnen und NichtschweizerInnen unterschieden, sondern wenn überhaupt zwischen AusserrhoderInnen und NichtausserrhoderInnen. Die Haltung der Interviewten lässt sich mit folgender Aussage von Werner Rüegg zusammenfassen:

Und wieso soll man diesen Menschen, die die gleiche Sprache reden wie wir, die hier aufgewachsen sind, das gleiche Kultur- und Lebensverständnis haben, nicht auch abstimmen lassen? [...] Ich sage mal: Eine Person, die die Sprache nicht beherrscht, die sich nicht integriert hat, sich nicht mit dem ganzen Ding da befasst, die wird nicht zur Abstimmung gehen.

7.1.2 FDP

Die Kantonalpartei hat bis anhin keine Parole zum Anliegen des Ausländerstimmrechts gefasst. Die Diskussionen wurden als sachlich bis teilweise emotional erlebt. Die Haltung der Parteimitglieder der FDP AR zum Ausländerstimmrecht ist basierend auf einer anonymen Befragung im Frühjahr 2024 in zwei Lager à 50% zu je 60 Personen aufgeteilt. Tendenziell könnte die Zustimmung der politischen Rechte auf rein kommunaler Ebene umfangreicher ausfallen. Den Kommunen wird innerhalb des Kantons eine grosse Autonomie zugeschrieben. Das Spektrum der Haltungen der Parteimitglieder reicht von der Verknüpfung der politischen Rechte an das Bürgerrecht, über politische Rechte auf kommunaler Ebene bis hin zum Stimm- sowie aktiven und passiven Wahlrecht auf kantonaler Ebene und somit auch auf kommunaler Ebene. Patrick Kessler (Interview im Anhang) nimmt an, dass "sich sehr viele von einer nationalen Veränderung leiten lassen" würden.

Innerhalb der anonymen Befragung wurde das Ausländerstimmrecht als "taugliche Integrationsmassnahme" betitelt. Allerdings wurde auch festgehalten, dass sämtliche Rechte und Pflichten zusammengehören und AusländerInnen sich für politische Rechte einbürgern lassen sollen. Jene, welche die Kriterien nicht erfüllen, sollten aufgrund dessen auch nicht die politischen Rechte erhalten. Die Meinungsverhältnisse werden grundsätzlich als über die Zeit hin konstant eingeschätzt. Patrick Kessler nimmt beispielsweise in Bezug auf die Haltungen "nicht wahn-sinnig viel Bewegung" wahr und glaubt, dass es "eine Wertfrage [ist] und man eine Person sehr schwer [...] von einer anderen Position überzeugen kann. Und ich glaube, die ist ziemlich fest-gefahren". Die Haltungen sind in der Regel so gefestigt, dass die Ausgestaltungsform des Ausländerstimmrechts nur bedingt Einfluss auf sie nimmt. Würde auf kantonaler Ebene jedoch ebenfalls das passive Wahlrecht zur Abstimmung kommen, würde dies die Unterstützung vor-aussichtlich schmälern. Ein ähnliches Bild wie innerhalb der Partei wird von der kantonalen Bevölkerung gezeichnet: Ein Grossteil setzt sich nicht mit den Gesetzesdetails auseinander und kennt die Unterscheidungen betreffend die Fristen und den Umfang der Rechte nur ungenü-gend, es wird die bereits zuvor gemachte Meinung vertreten. Andreas Welz (Interview im Anhang) schätzt, dass "von zehn Leuten [...] acht gar nicht [wissen], dass es überhaupt diese Unterscheidung gibt. Oder vielleicht sogar neun Leute, die das nicht wissen".

Die Haltungen innerhalb der Partei sind sehr divers respektive breit gefächert und reichen von sehr progressiv bis wertkonservativ. Sie werden mit persönlichen Werten begründet, die auch regionale Prägungen aufweisen. Der Kanton wird deswegen auch nicht als geeint beschrieben. Die allgemeine Bevölkerung wird im Hinterland als konservativer, das Mittelland als durchschnittlich mit einer progressiven Neigung und das Vorderland als eher progressiv eingestuft. Wobei innerhalb der Partei eine ähnliche Tendenz wahrgenommen wird, was sich in ähnlicher Weise auch in der Befürwortung respektive der Gegnerschaft des Ausländerstimmrechts zeigt. Diese Meinungsvielfalt lässt sich nicht verbergen, weswegen der Partei in der Vergangenheit vorgeworfen wurde, dass sie keine klare Meinung vertritt. Obwohl bei Anliegen von besonderer Wichtigkeit versucht wird, eine einheitliche Meinung zu schaffen, wird es bei anderen Anliegen auch akzeptiert, dass diese Einheit nicht vorhanden ist.

Für die Partei als Gesamtes stellt weder die Einführung des Ausländerstimmrechts noch deren Bekämpfung ein Ziel dar. Auch wird nicht davon ausgegangen, dass die beiden Lager innerhalb der Partei mit ihrer Haltung besondere Ziele verfolgen würden. "Klassische" Argumentationspunkte von BefürworterInnen und GegnerInnen, etwa dass AusländerInnen aufgrund der Steuerpflicht mitbestimmen sollen, weiterhin die Militärpflicht oder die Anpassung der Einbürgerungskriterien werden im Diskurs verwendet, jedoch wird ihnen kein grosses Gewicht beigegeben. Patrick Kessler und weitere GegnerInnen erachten den Einbürgerungsprozess als Messinstrument, auch um die vorhandenen demokratischen Werte und Eigenheiten zu schützen. Die Argumentationspunkte werden jedoch vielmehr zur Untermuerung der bereits vorhandenen Haltung gesehen, als dass die Haltung auf diesen aufbauen würde.

Die Herkunft der AusländerInnen respektive deren kulturelle Nähe oder Distanz hat innerparteilich keine Relevanz. Laut Patrick Kessler wurde, in Bezug auf eine anonyme Mitgliederbefragung, eine Bevorzugung von EU-Bürgern nicht ansatzweise geäussert. Wobei auch keine grössere Gruppe als kulturell ausgesprochen distanziert wahrgenommen wird. Auch die sprachlichen Kenntnisse oder die Aufenthaltsdauer haben keinen Einzug in die Debatte gehalten. Ausser innerhalb der Fraktion bei der Frage, ob eine minimale Wohnsitzdauer im Kanton angezeigt ist. Die Bevölkerung ohne Schweizer Bürgerrecht wird als in die gesamte Gesellschaft integriert wahrgenommen, die Gemeindemitglieder kennen sich gegenseitig. Der dörfliche Charakter des Kantons wird hervorgehoben. Migration wird innerhalb der Partei und von den Repräsentanten nicht als Problemlage gesehen. Patrick Kessler unterstreicht, dass sich die Kantonalpartei bewusst ist, dass der Kanton "ein gewisses Mass an Migration [braucht]. Dass sie auch gewollt ist". Dass das Thema der Migration nicht mit Problemlagen in Verbindung gebracht wird, wird auch auf den vergleichsweise tiefen Ausländer-anteil zurückgeführt. In Bezug auf Gemeinden

mit einem im innerkantonalen Vergleich tiefen Ausländeranteil macht Andreas Welz folgende Aussage: "Ich weiss gar nicht [...], wo es Probleme gibt. Die gibt es gar nicht. Das ist eine reine Einstellungssache."

Probleme mit AusländerInnen, die sich ihren Weg in den öffentlichen und politischen Diskurs bahnen, werden als aus anderen Kantonen importiert gesehen. Eine Sichtweise, die jedoch je nach Region variieren kann. Obwohl das Ausländerstimmrecht ein kontroverses Abstimmungsanliegen ist, wird diesem gemäss den persönlichen Meinungen der beiden Repräsentanten durch die Reproduktion in den Medien und der Politik eine grössere Relevanz zugeschrieben als dies ohne diese Umstände der Fall wäre. Auch für die gesamte Partei hat das Anliegen keinen besonderen Stellenwert.

Die Heterogenität der AusländerInnen wird als ähnlich wie die restliche kantonale Bevölkerung beschrieben, weswegen bei einem flächendeckenden Stimmrecht auf kommunaler und kantonaler Ebene auch nicht mit Veränderungen der Stimmverhältnisse gerechnet wird. Entsprechend wird auch nicht für die Partei selbst mit einem prozentualen Mehrgeinn an Stimmen im Vergleich zu anderen Parteien erwartet. Es wird nur von einem sehr geringen Anteil der AusländerInnen ausgegangen, die ihre politischen Rechte bei einer Ausweitung auch nutzen würden. Abstimmungsergebnisse sind in der Regel nicht knapp genug, als dass die geringe Anzahl der neuen Stimmberechtigten, die ihre politischen Rechte nutzen, zu einer Verschiebung der Mehrheit führen würde. Es werden weder andere Vor- noch Nachteile für die Partei selbst antizipiert. Auch parteiunspecifisch werden kaum Vor- oder Nachteile gesehen. In der Vergangenheit konnten in manchen Gemeinden politische Ämter nicht besetzt werden, da es keinerlei Kandidaturen gab. Entsprechend könnte die Ausweitung den Kandidatenpool vergrössern und eine Teillösung dieser Schwierigkeit sein. Inwiefern dies basierend auf der Einschätzung des geringen politischen Interesses von Ausländern eintreffen wird, bleibt offen.

Ebenfalls hat der gegenwärtige Ausländeranteil kein Gewicht. Die Wahrnehmung des Bevölkerungsanteils ohne Schweizer Bürgerrecht hat einen grösseren Einfluss als die effektive Grösse. Sollten Problemlagen entstehen oder negative Ereignisse auftreten, die in Verbindung mit AusländerInnen gebracht werden, könnte dies einen Einfluss auf die Unterstützung des Ausländerstimmrechts haben. Entsprechend handelt es sich dabei um Ereignisse mit vorübergehender (medialer) Wirkung. Auch eine deutliche Veränderung des Ausländeranteils würde die Haltung kaum verändern. Patrick Kessler könnte sich vorstellen, dass ein deutlich höherer Ausländeranteil, welcher nicht die Haltungen der FDP vertritt und die politische Vertretung der Partei gefährden würde, einen Einfluss haben könnte. Wobei er grundsätzlich davon ausgeht, dass die Partei auch seitens der ausländischen Wohnbevölkerung Interesse erfahren würde.

Gemäss der persönlichen Haltungen der Repräsentanten wird bei der Ausweitung der Stimmberechtigtzahl höchstens von einer geringen Verwässerung der politischen Rechte der SchweizerInnen, aber keiner daraus resultierenden Gefahr oder politischen Veränderung ausgegangen.

Innerhalb der innerfraktionellen und der innerparteilichen Debatten sind Minimalkriterien für die Einführung des Ausländerstimmrechts nicht von Relevanz gewesen. Allerdings wird der Ausdruck "Ausländerstimmrecht" als irreführend angesehen. "Es ist ja nicht in dem Sinne ein Ausländerstimmrecht, sondern eben jemand, der jetzt hier niedergelassen ist, der darf jetzt hier mitstimmen" (Patrick Kessler) und daher sollte es "Niedergelassenenstimmrecht" genannt werden. Entsprechend wird indirekt von einer minimalen Aufenthaltsdauer ausgegangen, die zum Erhalt der Niederlassungsbewilligung erfüllt werden muss. Folglich wird eine Sesshaftigkeit innerhalb der Schweiz von den AusländerInnen erwartet, um auch in die politische Sphäre eintreten zu können. Von GegnerInnen wird aufgrund der Vorgabe der Niederlassungsbewilligung die Sinnhaftigkeit des Ausländerstimmrechts hinterfragt, "man kann sich nach 10 Jahren ja auch einbürgern lassen, wenn man nach 10 Jahren stimmberechtigt wäre, weshalb macht man das dann nicht?" (Patrick Kessler). Eine Haltung, die er auch selbst vertritt, unabhängig davon, dass es das Ausländerstimmrecht seit 2023 in seinem Wohnort ebenfalls gibt. Andreas Welz vertritt hingegen die Meinung: "Man hat gute Erfahrungen gemacht und ganz sicher keine negativen. Es wäre mir wenigstens nichts bekannt. Deswegen ist es für mich eigentlich ein gelebtes Element". Zudem gibt es für ihn "keinen Grund, dass man das [Ausländerstimmrecht] nicht auch auf die kantonale Ebene einführen könnte".

In Bezug auf die Einbürgerung wird das Ausländerstimmrecht nicht als konkurrenzierendes Vehikel gesehen respektive wurde auch nicht debattiert. Der Einfluss auf den Einbürgerungswillen wird von beiden Repräsentanten als marginal bis inexistent eingeschätzt.

Da das Anliegen einen Teil der Revision der KV darstellt und die Zustimmung der Bevölkerung als unklar eingeschätzt wird, gewinnt der strategische Aspekt der Mehrheitsfähigkeit der Verfassung als Ganzes an Relevanz. Auch wenn das Ausländerstimmrecht auf kommunaler und kantonaler Ebene befürwortet wird, werden sich einzelne dagegen aussprechen, weil die Mehrheitsfähigkeit nicht gefährdet werden soll. Andere werden sich im Wissen dafür aussprechen, dass, wenn es zu keiner Eventualvorlage kommt, die neue Verfassung vor dem Volk scheitern könnte. Laut Andreas Welz kann es auch sein, dass manche KantonsrätInnen sich eigentlich dagegen aussprechen möchten und dann sagen, dass das Anliegen "nicht mehrheitsfähig ist, deshalb 'bodigen' wir es indirekt. Oder man hat irgendeine Angst. Ob sie begründet ist oder nicht, das ist vielleicht ein anderes Thema".

Abschliessend muss hier nochmals ausdrücklich festgehalten werden, dass die Diskussionen im Rahmen der Totalrevision der KV geführt wurden. Es besteht daher die Möglichkeit, dass der Austausch umfangreicher gewesen wäre, wären nur wenige Gesetzesartikel, beispielsweise im Sinne einer Teilrevision oder Initiative, und nicht die ganze Verfassung revidiert respektive debattiert worden.

7.2 Kanton Zürich

In den folgenden zwei Kapiteln werden die Ergebnisse der Interviews mit den RepräsentantInnen der Kantonalparteien Die Mitte und FDP im Kanton Zürich präsentiert.

7.2.1 Die Mitte

Die Kantonalpartei Die Mitte hat in Bezug auf die Einführung des Ausländerstimmrechts auf kommunaler Ebene keine konsolidierte Meinung und sie stellt kein politisches Kernthema der Partei dar. Die Partei vertritt zudem kein einheitliches Ziel, das mit dem Ausländerstimmrecht verfolgt wird. Die Mitte der Stadt Zürich und die Kantonalpartei haben beispielsweise eine andere Haltung, wobei diese intern ebenfalls nicht einheitlich sind. In der Regel wird geschlossen abgestimmt, bei persönlicher Betroffenheit oder einer besonderen lokalen Problematik werden auch andere Haltungen akzeptiert. In Bezug auf die Einführung des Ausländerstimmrechts lässt sich Folgendes festhalten: Je höher auf den föderalen Ebenen, desto tiefer die Unterstützung der Ausweitung der politischen Rechte. Gemäss der Parteipräsidentin der Stadtzürcher Partei, Karin Weyermann, würde ein kantonales Ausländerstimmrecht von einer Mehrheit der Gemeinderatsfraktion wohl ebenfalls abgelehnt werden, wie dies ein Grossteil der Kantonsratsfraktion auf kommunaler Ebene getan hat. Betreffend den Umfang der Rechte, die bei einer Einführung verliehen werden sollten, besteht ebenfalls keine einheitliche Haltung. Tendenziell stösst eine umfangreiche Ausweitung der politischen Rechte, also aller Rechte, auf mehr Gegenwehr als nur das Stimmrecht und das aktive Wahlrecht, wobei in der Abstimmung im Kantonsrat mit sieben zu drei Stimmen (bei Abwesenheit einer Rätin) gegen die Einführung des Ausländerstimmrechts votiert wurde (Kantonsrat Zürich, 2023a).

Die unterschiedlichen Haltungen in Bezug auf das Ausländerstimmrecht werden auf den Stadt-Land-Graben zurückgeführt. Im urbanen Gebiet ist der Ausländeranteil höher, die AusländerInnen werden als Individuen mit höheren Bildungsabschlüssen als jene in ländlichen Gebieten eingeschätzt. Sie werden als in der Gesellschaft eingebunden wahrgenommen. Ihnen wird ein ähnliches politisches Interesse und somit die Wahrnehmung der Rechte wie den SchweizerInnen zugeschrieben. Bei solchen, die erst wenige Jahre in der Schweiz leben, wird der Wille, politisch zu partizipieren, jedoch ebenfalls hinterfragt. Laut J.-P. Pinto sind Gemeinden mit bildungsnahen AusländerInnen und solchen mit höheren Ausbildungen offener gegenüber einer

Einführung, "weil sie das Gefühl haben, dass dies Menschen sind, die mitreden wollen und können". Im Gegensatz habe man bei bildungsfernen AusländerInnen das Gefühl, "dass sie mit anderen Herausforderungen im Alltag konfrontiert sind und daher als weniger aktiv bei gesellschaftlichen, öffentlichen und kulturellen Anlässen wahrgenommen werden" (J.-P. Pinto). In kleinen Städten mit hohen Ausländeranteilen leben gemäss den Befragten tendenziell bildungsfernere AusländerInnen mit geringerem Einkommen und es seien andere Anliegen von Relevanz als die Einführung des Ausländerstimmrechts. Das Interesse an der Politik und dem Ausländerstimmrecht sei in diesen Gemeinden eher gering. Es werde weder mittels Petitionen oder auf anderen Wegen politisch partizipiert, noch werden die entsprechenden Rechte eingefordert. Für die ländliche ausländische Bevölkerung stehen Themen wie Reisefreiheit im Zentrum, die durch eine Einbürgerung erlangt werden können, weswegen diese die Einbürgerung auch eher anstreben. Dabei handle es sich um ein Anliegen, das aufgrund der Ausweitung der EU-Mitgliedstaaten schwindet. Dass das Schweizer Bürgerrecht weitere Vorteile in Ergänzung zu den politischen Rechten mit sich bringt, wird von beiden Seiten geteilt.

Die wahrgenommene kulturelle Nähe oder Distanz von AusländerInnen hat innerparteilich keine Relevanz gehabt. Deren Zusammensetzung wird als "so heterogen wie die Schweizer Bevölkerung" (Karin Weyermann) beschrieben. Wie zuvor angesprochen, ist es wichtiger, wie diese im gesellschaftlichen Leben wahrgenommen werden und ob sie Teil davon sind. Was zum einen mit dem Bildungsstand, aber auch den sprachlichen Kenntnissen in Verbindung gebracht wird. Anders sieht es beim Ausländeranteil aus. Wenn dieser dem kantonalen Durchschnitt entspricht, wird dem Anliegen keine besondere Relevanz zugeschrieben. Ein höherer Ausländeranteil hat dahingehend einen Einfluss, dass ein grösserer Anteil der gesamten Bevölkerung nicht stimmberechtigt ist, wodurch sich andere Fragen aufdrängen, als wenn der Ausländeranteil gering ist. Es wird angenommen, dass der Anteil der Nicht-Stimmberechtigten häufiger Aspekt von Debatten wird und mehr Raum im politischen Diskurs einnimmt. Wäre der Anteil jedoch deutlich geringer, würde dies auch die Wichtigkeit des Anliegens reduzieren.

Von grösserer Wichtigkeit ist ferner, wann eine Person politische Rechte geniessen soll. Dieser Aspekt ist stark mit der Gewichtung der Rechte und Pflichten und der Konkurrenzierung zur Einbürgerung verbunden. Für die BefürworterInnen ist die direkte Betroffenheit bei kommunalen Anliegen und das damit verbundene Mitbestimmen von der Verwendung von Steuergeldern von grossem Gewicht und stellt deren Hauptargumentationspunkt dar. Karin Weyermann äussert, "das Verhältnis, ich zahle und bekomme dafür auch etwas und weiss, ich kann bestimmen [...]. Das finde ich eigentlich eine recht schöne Vorstellung. Und ich habe das Gefühl, das verbindet [...], ich verstehe, warum ich diese Steuern zahle". Wobei weitere Pflichten wie die

Militärpflicht erst bei der Ausweitung auf höhere föderale Ebenen an Signifikanz gewinnen. Es wird basierend auf den verschiedenen föderalen Stufen unterschiedlich argumentiert und verschiedene Rechte und Pflichten beigezogen. Die GegnerInnen verwenden hingegen die Pflichten bereits bei der Argumentation betreffend das Ausländerstimmrecht auf kommunaler Ebene. Abgesehen von den politischen Rechten bestehen keine Nachteile mehr. Bei einer Loslösung der politischen Rechte vom Bürgerrecht werden den AusländerInnen Rechte verliehen, ohne eine Gegenleistung zu fordern. Laut J.-P. Pinto hätte man bei einer Einführung "das 'letzte Pfand' auch noch preisgegeben". Ebenfalls hielt er fest, dass man sich "das auch ein bisschen 'verdienen' muss und nicht einfach so gratis erhalten" soll. Die Einführung würde einer Schlechterstellung der SchweizerInnen gleichkommen, da die Schweizer weiterhin zum Wehrdienst oder entsprechenden Ersatzleistungen verpflichtet seien. Denn es seien "viele männliche Junge, die sich nicht oder später einbürgern lassen, um die Militärpflicht zu umgehen", so J.-P. Pinto. Zudem würde die Einbürgerung, die als "Königsweg" bezeichnet wird, unbeliebter werden, was ohnehin bereits ein grosses Problem darstelle. Die GegnerInnen zielen auf die Einbürgerung von AusländerInnen ab, deren Kriterien nicht prohibitiv ausgestaltet werden dürfe, wobei diese heutzutage als leicht zu bewältigen eingestuft werden. Es liege im Interesse des Staats, dass sich AusländerInnen einbürgern lassen. Folglich wird die Einführung des Ausländerstimmrechts von einem Grossteil als konkurrenzierendes Vehikel zur Einbürgerung gesehen. Insbesondere, da, je nach Ausgestaltung der Vorgaben für ein Ausländerstimmrecht, die Kriterien für eine Einbürgerung bereits oder fast erfüllt werden und sich die Individuen daher einbürgern lassen sollen. Die BefürworterInnen gehen hingegen davon aus, dass sich jene Individuen, die sich einbürgern lassen wollen, auch einbürgern lassen, wenn sie die politischen Rechte bereits im Vorfeld besitzen. Jene, die dieses Ziel nicht verfolgen, werde die Ausweitung der politischen Rechte auch nicht umstimmen. Trotz unterschiedlicher Ansätze gehen beide Seiten davon aus, dass die Attraktivität der Einbürgerung zurückgehen würde.

Der Minderheitenantrag im Kantonsrat mit den damit einhergehenden Kriterien einer Niederlassungsbewilligung und einer Wohndauer von mindestens zwei Jahren im Kanton war sehr dicht an den Vorstellungen der ablehnenden Mitte-KantonsrätInnen. Für BefürworterInnen sind die Minimalkriterien für die Ausweitung des Stimmrechts ebenfalls dicht an den Einbürgerungskriterien. Von den BefürworterInnen werden System- sowie Sprachkenntnisse und ein Sachverständnis gefordert, die jedoch durch "die Macht des Faktischen" (Karin Weyermann) nach einer Wohnsitzfrist zwischen fünf und zehn Jahren erfüllt werden, wobei die Minimalkriterien nicht detailliert definiert wurden. Sie gehen also davon aus, dass eine Wohnsitzfrist zwi-

schen fünf und zehn Jahren ausreichend sei, um sich das notwendige Wissen für die Partizipation auf kommunaler Ebene anzueignen. Die BefürworterInnen haben "das Gefühl, dass, wenn man diese Voraussetzungen dann erfüllt, eigentlich wirklich auch mitbestimmen kann, was eben läuft, was in der Umgebung läuft, was im Dorf, was in der Stadt passiert [...]. Und sich nicht 'aussen vor' fühlen soll" (Karin Weyermann). Ausschlaggebend ist für die GegnerInnen die Grundsatzfrage, ob die politischen Rechte an das Bürgerrecht geknüpft sein sollen, weswegen die Fristen nicht mehr prioritär waren. Ergänzend wurden keine Gründe gefunden, weswegen sich die AusländerInnen nicht einbürgern können und auch keine Gruppe von AusländerInnen, denen diese Möglichkeit zum Erlangen der politischen Rechte verwehrt bleibt. Die Einbürgerung wird als Messinstrument verstanden, mit dem die Teilhabe am öffentlichen Leben, das Systemverständnis, aber auch Sprachkenntnisse geprüft werden. Da man "zum ersten Mal sieht, wie gut jemand die Sprache versteht, wie gut jemand weiss, was in der Schweiz läuft und wie gut jemand integriert ist" (J.-P. Pinto). GegnerInnen gehen davon aus, dass AusländerInnen in der Tendenz ungenügende Sprachkenntnisse haben, um die politische Materie zu verstehen. BefürworterInnen gehen hingegen davon aus, dass nur jene partizipieren werden, die genügend Sprachkenntnisse mitbringen.

Im Falle einer Ausweitung der Stimmberechtigten gehen die RepräsentantInnen im Kontext des Stimmenanteils von keinem grossen Nutzen für die Partei selbst aus. Zurückgeführt wird dies auf die Annahme, dass die politischen Rechte von vielen nicht genutzt werden würden, aber auch dass sich der Unterschied zum Abstimmungs- und Wahlverhalten nicht oder nur geringfügig von jenem der gegenwärtigen Stimmberechtigten unterscheiden würde. So gehen sie auch davon aus, dass die Annahme oder Hoffnung der linken Parteien, ihren Stimmanteil durch die Ausweitung zu erhöhen, nicht eintreffe, sondern prozentual ähnlich bleiben würde. Begründet wird dies dadurch, dass eingebürgerte SchweizerInnen teilweise sehr konservative Haltungen haben und die Integration, wie sie sie auch selbst "durchlaufen" haben, auch von diesen verlangt wird und eher konservative Parteien Stimmen gewinnen. Es werden jedoch auch keine Kosten oder Nachteile für die Partei selbst erwartet. Grundsätzlich wird die Möglichkeit der Partizipation als Chance für AusländerInnen gesehen, da die aktive Teilnahme am Politischen einen Mehrwert für die Gemeinschaft bringt, die die Zugehörigkeit zu dieser Gemeinschaft stärken und ein verbindendes Element darstellen könnte. AusländerInnen werden bis anhin im periurbanen und ländlichen Raum nicht genügend im öffentlichen Leben wahrgenommen, sei es in Vereinen, öffentlichen Anlässen oder Gemeindeversammlungen, was wiederum die Bereitschaft senkt, politische Rechte zu teilen. Werden die verliehenen Rechte, die zuvor gefordert wurden, nicht genutzt, könnten sich AusländerInnen gemäss J.-P. Pinto mit Vorwürfen

konfrontiert sehen. Die politischen Rechte werden von der Mehrheit als Privileg gesehen, die nicht ohne Gegenleistung erhalten werden sollen. Es bedarf einer einheitlichen Regelung. Dies wird auch mit der Migration innerhalb des Kantons begründet, die einen beträchtlichen Teil der Bevölkerung auf kommunaler Ebene ausmacht.

Es wird deutlich, dass es innerhalb des Kantons Zürich sowie innerhalb der Kantonalpartei Die Mitte zwei verschiedene Strömungen in Bezug auf das Ausländerstimmrecht gibt. Die BefürworterInnen zeichnen ein anderes Bild der AusländerInnen als die GegnerInnen und gehen von einer interessierten Subgruppe aus. Eine Subgruppe, die sich gemäss den GegnerInnen einbürgern lassen sollte. Würde die ausländische Bevölkerung ausserhalb der Stadt Zürich ähnlicher sein wie jene innerhalb der Stadt Zürich, könnte das Anliegen der Ausweitung der politischen Rechte grösseren Anklang bei den restlichen KantonsrätInnen der Partei finden. Wobei die Grundsatzfrage, ob das Stimmrecht ans Bürgerrecht geknüpft bleiben soll, weiterhin ausschlaggebend wäre.

7.2.2 FDP

Die Kantonalpartei der FDP hat die Einführung des Ausländerstimmrechts innerhalb der Fraktionsdiskussion grossmehrheitlich abgelehnt. Von der Stadtpartei wurde die Behördeninitiative der Stadt Zürich unterstützt, die Kantonalpartei hat sich hingegen, abgesehen von zwei Mitgliedern der Stadt Zürich, gegen das Ausländerstimmrecht ausgesprochen. Dass sich zwei Vertreterinnen, bei denen es sich um eine Ausnahme handelt, enthalten haben, wird durch den parteipolitischen Usus begründet, laut welchem einheitlich abgestimmt und bei Uneinigkeit die Enthaltung beantragt wird. Die Stadtpartei wird als etwas offener und linksorientierter, die ländlichen Sektionen werden in der Tendenz traditioneller und konservativer beschrieben. Ein Stadt-Land-Graben wird nicht nur in der Gesellschaft, sondern auch zumindest tendenziell innerparteilich festgestellt. Die Unterstützung des Ausländerstimmrechts, die bereits gering ist, würde je grösser der Umfang der verliehenen politischen Rechte und je höher auf den föderalen Ebenen, noch stärker abgelehnt.

AusländerInnen, die sich dauerhaft in der Schweiz aufhalten und die Einbürgerungskriterien erfüllen, sollen die gleichen Rechte und Pflichten wie SchweizerInnen haben. Als einziger nachhaltiger Weg wird die Einbürgerung gesehen, was in diesem Kontext als Maxime gilt. Darüber, inwiefern die Einbürgerungskriterien als liberal oder restriktiv beurteilt werden, besteht keine Einigkeit. Von einem anonymen Ratsmitglied werden diese als eher restriktiv, von einem anderen als niedrig beschrieben. Die Einbürgerung stelle den erfolgreichen Abschluss des Integrationsprozesses dar und die politischen Rechte seien "als Anerkennung oder Zollens des

Respekts zu verstehen, für all jene, die den Einbürgerungsprozess erfolgreich durchlaufen haben" (anonymes Parteimitglied). Darin verbirgt sich ein grosser Nutzen aus der Perspektive der Partei, da alle gleiche Rechte und Pflichten hätten. Die Einführung des Ausländerstimmrechts würde gemäss den RepräsentantInnen zu einem Rückgang des Einbürgerungswillens führen, was der innerparteilichen und staatspolitischen Maxime der Partei zuwiderläuft. Rund die Hälfte der AusländerInnen im Kanton Zürich könnten sich einbürgern lassen, da sie die Einbürgerungskriterien erfüllten. Trotzdem liessen sie sich nicht einbürgern. Würden sich jene einbürgern lassen, welche die Kriterien erfüllen, hätten "wir das Problem schon zur Hälfte abgearbeitet" (anonymes Parteimitglied).

In diesem Kontext kam zur Sprache, inwiefern ein zeitlich befristetes Stimmrecht für jene AusländerInnen, die gewisse Kriterien erfüllen, jene für die Einbürgerung jedoch noch nicht, eine mögliche Lösung darstellen könnte. Diese würde zum einen keine Konkurrenz zur Einbürgerung darstellen, zum anderen könnten AusländerInnen partizipieren. Der Ansatz wurde verworfen, da jene, die mitbestimmen wollen, sich einbürgern lassen sollen. Das Interesse, politisch zu partizipieren, wird zudem als sehr gering eingestuft, auch wenn dies im Rahmen des Einbürgerungsverfahrens seitens der Einbürgerungswilligen stets als Motivation geäussert wird. Vielmehr liegen andere Aspekte wie wirtschaftliche Vorteile im Fokus, wobei aufgrund der Personenfreizügigkeit die davon profitierenden Personen bereits gegenwärtig kaum Nachteile haben. Auch wenn davon ausgegangen wird, dass ein sehr geringes Interesse an der politischen Partizipation von Seiten der AusländerInnen besteht, handelt es sich um eine grosse Anzahl potenzieller NeuwählerInnen, deren politisches Profil für die Partei nur bedingt abschätzbar ist. Diese würde bei einem höheren Ausländeranteil weiter steigen, was eine Befürchtung der Überstimmung der übrigen stimmberechtigten Bevölkerung mit sich bringen könnte. Gemäss der Einschätzung eines anonymen Parteimitglieds hat der Ausländeranteil dahingehend einen Einfluss gehabt, dass "man nicht weiss, wie die dann stimmen würden, wenn das so eine grosse Masse ist. So ein bisschen eine Angst davor" und "vertreten die denn auch [...] unsere Werte". Wobei gemäss einem anderen anonymen Parteimitglied der Ausländeranteil "auf die grundsätzliche Haltung einfach keinen Einfluss" hat. Der genaue zahlenmässige Umfang jener Personen, die je nach Vorgaben neu stimmberechtigt wären, bleibt für die Parteimitglieder unklar. In Anlehnung an das Selbstbild der Partei, das in den Interviews als sachlich und faktenorientiert beschrieben wurde, könnte dies für die Parteimitglieder ein zu grosses ungeklärtes Faktum sein. Insbesondere da das Ausländerstimmrecht für die Partei kein gewichtiges Thema ist und das primäre (staatspolitische) Interesse an der Einbürgerung von AusländerInnen liegt. So werden von einem anonymen Parteimitglied "die nicht stattfindenden Einbürgerungen von Personen,

die die Kriterien schon zum Teil lange erfüllen, [...] [als] wichtigste migrationspolitische oder integrationspolitische Frage" gesehen. Diese Frage kann von Seiten der Parteimitglieder nicht durch politische Rechte für AusländerInnen geklärt werden, sondern durch die Reduktion des Ausländeranteils durch die Einbürgerung jener, die die Kriterien erfüllen und den Einbürgerungswillen haben sollten, sowie die Erleichterung der Einbürgerung. Diesbezüglich will sich die Partei jedoch unabhängig vom Ausländerstimmrecht einsetzen, da beispielsweise der Aspekt der kommunalen Wohnsitzfrist aufgrund der mobilen Gesellschaft nicht mehr zeitgemäss sei. Die Einführung des Ausländerstimmrechts würde hingegen falsche Anreize setzen. Von den BefürworterInnen innerhalb der Partei wurde beispielsweise versucht aufzuzeigen, dass "eine FDP-Gemeindepräsidentin [...] gute Erfahrungen in Arosa macht. Dann können wir doch das [...] auch machen. Aber es hat nichts genützt" (anonymes Parteimitglied).

Die wahrgenommene kulturelle Nähe von den AusländerInnen ist nicht im Rahmen des Austauschs besprochen worden und kommt gemäss den RepräsentantInnen auch kein Gewicht zu. Ein Parteimitglied unterstreicht, dass die Partei "ja überhaupt nichts gegen Ausländer [habe]." Sie ergänzt, dass der Ansatz "integriert euch, dann könnt ihr eingebürgert werden. [...] Dann habt ihr alle Rechte und Pflichten" von Relevanz war.

Gemäss den RepräsentantInnen der FDP ist das Stimm- und Wahlrecht ein "sehr grosses Privileg und Recht, [...] eine sehr grosse Kompetenz [...] die man den Leuten zuspricht" (anonymes Parteimitglied). Es handele sich auch um eine globale Rarität, wenn nicht um ein Unikat, dass sie sich im Rahmen der direkten Demokratie äussern können. Diese stellt einen Teil der Schweizer Identität dar. Da den politischen Rechten eine so grosse Relevanz zugeschrieben wird, müsse dies im gesamten Kanton einheitlich geregelt sein. Folglich wird die Gemeindeautonomie in diesem Kontext weniger stark gewichtet. Daher soll es nicht der tiefsten föderalen Stufe zur Ausgestaltung überlassen und dadurch ein kommunaler "Flickenteppich", wie dies im politischen Diskurs genannt wird, riskiert werden. Aus diesem Grund müsste eine solche gewichtige Änderung auf Bundesebene in Verbindung mit den Einbürgerungsvorgaben verändert werden, wie ein anonymes Parteimitglied äussert. Dasselbe Ratsmitglied unterstreicht zudem, dass sich die FDP "kantonal wie national einig [ist], dass die Einbürgerung der letzte Schritt der Integration ist. Und das ist die Voraussetzung, dass man bei uns die demokratischen Rechte wahrnehmen kann". Jene, die politische Rechte nutzen wollen, müssten sich mittels Einbürgerung zur Schweiz bekennen. Durch die Mitbestimmung von AusländerInnen könnten Schweizer Institutionen wie die direkte Demokratie in Gefahr geraten, da die Regelmässigkeit von Abstimmungen und der Umfang der politischen Partizipation nicht genügend geschätzt werde.

In dieser Hinsicht hat sich wiederholt gezeigt, dass es eine wichtige Frage ist, inwiefern diese Personen die gleichen Werte teilen. Diesbezüglich muss zwischen den Werten der Partei und den Werten, die der Gesellschaft zugeschrieben werden, unterschieden werden. Denn in Bezug auf die Partei wurde als Nebenargument erwähnt, inwiefern es im Interesse der Partei sei, wenn NeuwählerInnen zugelassen würden, welche die Haltungen der Partei nicht vertreten und dadurch die Ziele der Partei negativ beeinflussen könnten. In Bezug auf die Gesellschaft sind es hingegen Aspekte wie das Demokratie- oder Systemverständnis. So sieht ein anonymes Parteimitglied "eigentlich nur Nachteile, und zwar für uns, für die bestehende Bevölkerung, für unser Demokratieverständnis". Es liegen ungenügende Kenntnisse und ein nicht ausreichendes ganzheitliches Bild vor, um gut informierte Entscheidungen zu fällen und deren Konsequenzen einzuschätzen. Dies könnte Schweizer Institutionen nachhaltig negativ verändern, was insbesondere bei einem passiven Wahlrecht geschehen könnte. Um die Komplexität politischer Themen und Abstimmungen zu verstehen, müssten gewisse Sprachkenntnisse vorliegen. Dies stellt für manche SchweizerInnen ebenfalls eine Hürde dar. Die Sprachkenntnisse werden mit der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben verbunden. Zum einen ermöglichen sie die Teilhabe, zum anderen werden sie durch die Teilhabe gefördert.

Einher mit dem Bekenntnis zur Schweiz durch die Einbürgerung gehen weitere Rechte und Pflichten, die den Schweizer BürgerInnen auferlegt werden. Laut einem Parteimitglied kommt das Ausländerstimmrecht Rosinenpickerei gleich und "ist total gegen die Gleichbehandlung, es wäre eine Bevorteilung von gewissen Gruppierungen". Fundamentale Rechte wie politische Rechte müssen mit anderen Pflichten balanciert werden. Pflichten, die nicht auf kommunaler Ebene auferlegt werden, wie zum Beispiel die Militärpflicht, die auf Bundesebene geregelt ist. Eine Verknüpfung zur Steuerpflicht ist für die Partei ebenfalls nicht zielführend, da auch AusländerInnen von der Infrastruktur profitieren, und der Anspruch juristischer Personen auf ein Stimmrecht ebenfalls geprüft werden müsste, was die Komplexität des Anliegens erhöhen würde. Werden die politischen Rechte jedoch ohne Gegenleistung auf die AusländerInnen ausgeweitet, würden diese, wie ein anonymes Parteimitglied meint, "verschleudert" werden. Auch wenn das Ausländerstimmrecht kaum genutzt würde und von Seiten der Partei nicht oder kaum mit einer Entwertung der Stimmkraft der SchweizerInnen gerechnet werden könnte, würde der Stellenwert der politischen Rechte geschwächt. Die Rechte und Pflichten, die mit dem Bürgerrecht einhergehen, werden als Einheit gesehen. Bei einer Ausweitung ohne Pflichterweiterung würde ein Ungleichgewicht bestehen. Wenn die Rechte der AusländerInnen ausgebaut würden, ohne die Pflichten ebenfalls auszubauen, würde dies zu einer Benachteiligung der gebürtigen SchweizerInnen, aber auch der eingebürgerten SchweizerInnen führen. In diesem Sinne ist der

gegenwärtige Ansatz ein fairer Zwischenweg, auch, da sich AusländerInnen bereits mittels Petitionen oder Vereinen politisch einbringen können.

Aufbauend auf den festgehaltenen Punkten sind die Einbürgerung und die damit zu erfüllenden Kriterien als Messinstrument zu verstehen, die eine flächendeckende Gleichbehandlung von AusländerInnen und Minimalkriterien zur politischen Mitbestimmung sicherstellen soll. Sie bieten aber auch Sicherheit, dass jene, die dem politischen Raum mittels politischen Rechten zugelassen werden, ein Mindestmass an Kenntnissen mitbringen, um politische Entscheidungen zu fällen und das vorhandene Demokratieverständnis mittragen. Dies kann dahingehend interpretiert werden, dass kein Konkurrenzvehikel geschaffen werden soll, welches den Zielen der FDP widerspricht und die Besonderheiten der Schweizer Demokratie negativ verändern könnte.

Für die FDP birgt der Stimmenanteil, basierend auf den Interviews, Risiken in zweierlei Hinsicht. Zum einen ist es für die Mitglieder unklar, wie die AusländerInnen abstimmen würden und welchen Einfluss dies auf den Stimmenanteil der Partei hätte. Die Prognosen variieren zwischen den RepräsentantInnen. Zum anderen könnte ein Teil der Wählerschaft am rechten Flügel der Partei zur SVP überlaufen, was dazu führen könnte, dass die Partei Stimmenanteile verliere. Kumuliert könnte eine Einführung des Ausländerstimmrechts im Extremfall dazu führen, dass die AusländerInnen kaum für die FDP stimmen und ein Teil der Wählerschaft zur SVP abwandern und dadurch ein doppelter Nachteil in Bezug auf den Stimmenanteil resultieren könnte.

Summa summarum wurden in der innerparteilichen Debatte unterschiedliche Ansätze besprochen, jedoch jeweils verworfen. Dies mündete schlussendlich wiederholt in der Maxime der Einbürgerung zum Erlangen der politischen Rechte. Daher wird das Bürgerrecht auch als minimales Kriterium zum Erlangen der politischen Rechte verstanden. Diesen Rechten wird ein sehr hoher Wert zugesprochen, deren Erlangung nicht ohne Einbürgerung, respektive Besitz des Bürgerrechts und damit einhergehend weiteren Pflichten, aber auch Rechten, ermöglicht werden soll. Die FDP des Kantons Zürich verfolgt daher eindeutig den Ansatz einer Bürgerdemokratie und nur den BürgerInnen sollen sämtliche Rechte zustehen. Bei einer Einführung des Ausländerstimmrechts würden die Kosten den Nutzen überwiegen. Sie würde die drängendsten Probleme nicht lösen und gegen die Maxime der FDP des Kantons Zürich verstossen. Darum findet dieses politische Anliegen keine oder nur geringe Unterstützung.

8 Diskussion

Im achten Kapitel werden die Interviewergebnisse diskutiert, miteinander verglichen und interpretiert. Dieses ist anhand der Hypothesen gegliedert, wobei in Anschluss an die Hypothesen 1 und 2 auf die erste Unterfrage und nach den Hypothesen 3 und 4 auf die zweite Unterfrage eingegangen wird. Abschliessend wird die Hauptfragestellung beantwortet.

Die Ergebnisse zeigen auf, dass es zwischen den vier Kantonalparteien Parallelen gibt. Die vier Kantonalparteien halten fest, dass der Bedarf an ausländischen Arbeitskräften vorhanden ist und stellen daher auch nicht die Anwesenheit der AusländerInnen in der Schweiz als solches infrage. Für sämtliche Parteien handelt es sich um kein "identitätsstiftendes Thema", weswegen die Prioritäten anders gesetzt und Debatten mehrheitlich als sachlich erlebt wurden. In allen vier Zentrumsparteien wird davon ausgegangen, dass die politischen Rechte von der Bevölkerung ohne Schweizer Bürgerrecht, die sich für ein Ausländerstimmrecht qualifizieren würden, nur in einem geringen Umfang genutzt würden. Es fällt zudem auf, dass GegnerInnen und BefürworterInnen in deren Argumentationen grosse Parallelen zu den "klassischen" Argumentationspunkten (Kapitel 3.4) aufweisen.

Im Folgenden wird auf die *erste Hypothese* (Kapitel 3.2.1.2) eingegangen, die wie folgt lautet: *Je höher der kantonale Ausländeranteil, desto geringer ist die Unterstützung des Ausländerstimmrechts von Seiten der kantonalen Zentrumsparteien.*

Anhand der gesammelten Daten kann die erste Hypothese betreffend den Ausserrhoder Zentrumsparteien sowie der FDP ZH bedingt bestätigt und betreffend Die Mitte ZH widerlegt werden. Dies lässt sich wie folgt begründen: Der aktuelle Ausländeranteil hat mehrheitlich keinen direkten Einfluss auf die Haltungen der Kantonalparteien genommen. Weitestgehend könnte man sagen, dass die AusländerInnen für die Ausserrhoder RepräsentantInnen nicht auffallen, was zum einen auf die wahrgenommene Integration, zum anderen auch den, im Vergleich zum Kanton Zürich, tieferen Ausländeranteil zurückzuführen sein könnte. Von den Zürcher Zentrumsparteien wird der Ausländeranteil stärker wahrgenommen und deren Einbürgerung als staatspolitisches Interesse verstanden. Jedoch hat der Ausländeranteil einzig bei der FDP ZH Einfluss genommen und deutlich mehr Bedenken ausgelöst als bei den anderen drei Zentrumsparteien. Die Positionierung erfolgte unabhängig davon, wie gross die Anzahl jener AusländerInnen wäre, die ihre politischen Rechte auch nutzen würden. Die FDP ZH nimmt die AusländerInnen als grosse numerische Menge potenzieller NeuwählerInnen wahr, deren politischer Wille ungenügend eingeschätzt werden kann und die Schweizer Institutionen nachhaltig verändern könnten. In Anlehnung an Brubaker (1992) ist unklar, ob AusländerInnen und SchweizerInnen einen gemeinsamen Willen teilen und gleiche Interessen verfolgen. Von keinen Verän-

derungen der Stimmverhältnisse gehen die RepräsentantInnen der Mitte ZH aus. Das politische Interesse wird mit dem Bildungsstand- und Sprachverständnis verknüpft. Sie halten jedoch fest, dass sich bei einem höheren Ausländeranteil andere Fragen stellen und sich diese mehr aufdrängen als bei einem Ausländeranteil der tiefer als der kantonale Durchschnitt ist. Von den Ausserrhoder RepräsentantInnen werden die AusländerInnen als Bekannte des alltäglichen Lebens im dörflichen Kanton beschrieben, deren politischer Wille jenem von SchweizerInnen gleicht. Für die FDP ZH besteht als einzige Partei ein Risiko der Machtverwässerung, deren Konsequenz nicht einzuschätzen ist, wobei ein Teil der gegenwärtigen Wählerschaft im Falle einer Unterstützung zur SVP abwandern könnte. Dies erscheint in Anbetracht dessen, dass die FDP ZH und SVP ZH zwischen 2011 und 2015 in 75% der Abstimmungen im Kantonsrat gleich votiert haben nicht unbegründet (Widmer & Bütikofer, 2021). Somit könnte ein zweifacher Nachteil entstehen, sollten die AusländerInnen nicht oder kaum für die FDP ZH stimmen und WählerInnen aufgrund der Unterstützung des Ausländerstimmrechts zur SVP abwandern. Dies ist eine Problemlage, die sich weder für Die Mitte ZH noch für die Ausserrhoder Zentrumsparteien zu stellen scheint. Im Vergleich zur FDP AR könnte dies zudem darauf zurückzuführen sein, dass diese im eigenen Kanton nicht nur die sitzstärkste Partei, sondern auch eine Fraktion ist, die im Vergleich zu den Zürcher ParteikollegInnen rund 15 Prozentpunkte mehr Sitze und damit prozentual fast den doppelten Anteil in deren Kantonsrat inne hat, unabhängig von der Möglichkeit, dass die FDP AR liberalere Haltungen vertreten könnte.

In der FDP ZH und Die Mitte ZH konnte zudem ein Stadt-Land-Graben in puncto Haltungen festgestellt werden. In beiden Stadtzürcher Parteien, welche als weniger konservativ als die restlichen Parteisektionen beschrieben werden, fand das Anliegen Unterstützung. Die Mitte begründet dies zudem mit dem tendenziell höheren Bildungsstand der AusländerInnen in den grösseren Städten, deren politisches Interesse auch höher als jenes anderer AusländerInnen respektive ähnlich wie jene der SchweizerInnen eingestuft wird. Die beiden Ausserrhoder Zentrumsparteien stellen ebenfalls regionale Unterschiede fest, wobei diese nur bedingt auf den Ausländeranteil in den jeweiligen Kommunen oder ehemaligen Bezirken Vorder-, Mittel- und Hinterland zurückzuführen sind. So wird in beiden Parteien die Opposition im Hinterland und die Unterstützung im Vorderland als grösser eingeschätzt, sowohl in Bezug auf die Partei als auch auf die Gesamtbevölkerung. Somit weisen beide Kantone diesbezüglich Parallelen zu den in der Literatur gefundenen Einschätzungen auf, die im Kapitel 5.1 aufgegriffen wurden.

Inwiefern ein höherer Ausländeranteil die Unterstützung des Ausländerstimmrechts senkt (Stutzer & Slotwinski, 2021), kann anhand der Rückmeldungen weder bestätigt noch widerlegt werden. Grundsätzlich gehen die RepräsentantInnen davon aus, dass die Haltungen gefestigt sind

und auch ein deutlich höhere Ausländeranteil diese nicht verändern würde, sich jedoch andere Fragen stellen könnten. Entsprechend wird angenommen, dass sich die Haltungen zumindest bei geringfügigen Veränderungen des Ausländeranteils nicht wandeln würde, da es, wie von Stutzer und Slotwinski (2021) festgehalten, um individuelle Abwägung von Interessen und wertbasierten Gründen handelt. Die Annahme, dass die staatspolitischen Interessen der Zürcher Zentrumsparteien verstärkt werden würden, ist jedoch naheliegend.

Grundsätzlich ist anhand der Einschätzungen der RepräsentantInnen nur von einer geringen Machtverwässerung auszugehen, auch wenn eine grosse Anzahl AusländerInnen die Rechte erhält, da das politische Interesse und die erwartete Wahrnehmung der politischen Rechte als gering eingestuft werden. In Anlehnung an Koukal und Eichenberger (2017) sind die individuellen Kosten im Sinne des Stimmkraftverlusts durch die erwartete geringe Nutzung der AusländerInnen, überschaubar. Dies ist jedoch ein Aspekt, der die wahrgenommenen potenziellen Risiken durch Abstimmende ohne Bürgerrecht nicht aufhebt.

Hypothese 2: Je geringer die kulturelle Distanz zu AusländerInnen wahrgenommen wird, desto grösser ist die Unterstützung des Ausländerstimmrechts (Kapitel 3.2.2)

Die zweite Hypothese kann bei keiner Partei bestätigt werden. Von BefürworterInnen und GegnerInnen in beiden Kantonen wurde festgehalten, dass die Integration im Sinne der Auseinandersetzung mit kantonalen und lokalen Eigenheiten, Lebensverhältnissen oder eben die stattgefundene Integration von grosser Wichtigkeit ist, weswegen eine minimale Wohnsitzdauer in der Schweiz und je nach RepräsentantIn auch im Kanton unabdingbar ist. Dass die kulturelle Nähe oder Distanz von AusländerInnen in keiner der innerparteilichen Debatten von Bedeutung war, ist basierend auf dieser Ausgangslage naheliegend, da dies nicht in Relation zur Herkunft der AusländerInnen, sondern auf der dichotomen Denkweise In- und AusländerIn sowie die Integration in die lokale respektive kantonale Gesellschaft bezieht. In diesem Sinne wird indirekt davon ausgegangen, dass SchweizerInnen integriert sind sowie die politischen Rechte nutzen können, unabhängig davon, ob dies in einer "objektiven Überprüfung" der Fall wäre. AusländerInnen müssen dies hingegen unter Beweis stellen.

Was bei der Stimmbevölkerung in Bezug auf mögliche stimmberechtigte AusländerInnen beispielsweise Ängste wecken mag, ist somit nicht Teil des Diskurses innerhalb der Parteien. Folglich können die Ergebnisse von Koukal et al. (2021) nicht bestätigt werden, dass ein Anstieg der als kulturell distanziert wahrgenommenen AusländerInnen in der ausländischen Bevölkerung negative Folgen für die Unterstützung des Ausländerstimmrechts hat. Die zuvor beschriebenen Bedenken der FDP ZH hinsichtlich des Einflusses auf Schweizer Eigenheiten nimmt keinen Bezug auf die kulturelle Nähe von AusländerInnen, da dies sämtliche AusländerInnen

betrifft und keine Differenzierung aufgrund kultureller Zuschreibungen gemacht wird, sondern ebenfalls auf der dichotomen Unterscheidung basiert. Von unterschiedlichen RepräsentantInnen aus dem Kanton Zürich wurde geschildert, dass aufgrund der Personenfreizügigkeit und den damit verbundenen Reise- und Aufenthaltsmöglichkeiten das Interesse an der Einbürgerung rückläufig ist. Entsprechend könnte die wahrgenommene kulturelle respektive geografische Nähe und die damit verbundene Personenfreizügigkeit sogar ein Hinderungsgrund für die Ausweitung der politischen Rechte für AusländerInnen sein. Da Personen ohne diese Reise- und Aufenthaltsmöglichkeiten ein grösseres Einbürgerungsinteresse zugeschrieben wird, um diese Möglichkeiten zu erlangen. Entsprechend wäre die Eintrittswahrscheinlichkeit eines geringen Einbürgerungsinteresses, ganz im Sinne der Theorie der rationalen Wahl, tiefer.

Die beiden Faktoren des Ausländeranteils und der wahrgenommenen kulturellen Nähe werden in der *Unterfrage 1* aufgegriffen, die wie folgt lautet: *Inwiefern prägen kontextuelle Faktoren wie die wahrgenommene kulturelle Nähe und der Ausländeranteil der Gesamtbevölkerung die Argumentation für oder gegen das Ausländerstimmrecht?*

Hinsichtlich der ersten Unterfrage hat sich gezeigt, dass weder die Herkunft noch die kulturelle Nähe für die Zentrumsparteien von Relevanz ist und entsprechend auch keinen Einfluss auf die Argumentation in Bezug auf die Haltung genommen hat. Eine Unterscheidung wurde in Bezug auf das In- oder Ausländersein gemacht. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass zum Beispiel die RepräsentantInnen von Die Mitte AR davon ausgehen, dass nur jene sich politisch beteiligen werden, die integriert sind, die Deutsch oder Schweizerdeutsch verstehen und dasselbe "Kultur- und Lebensverständnis" haben. Diese Ansicht lässt sich sowohl bei den BefürworterInnen als auch vereinzelt bei GegnerInnen finden. Daraus kann abgeleitet werden, dass zumindest jenen, welche die wahrgenommene kulturelle Distanz reduziert haben, ein grösseres politisches Interesse zugeschrieben wird. Eine daran angelehnte Argumentationslogik findet sich auch bei Die Mitte ZH, welche dies jedoch auch auf Sprachkenntnisse und Bildungsstand zurückführen, wobei BefürworterInnen diesen Personen das Ausländerstimmrecht erteilen und GegnerInnen eine Einbürgerung für das Erlangen sämtlicher politischer Rechte fordern würden. Der Ausländeranteil nimmt hingegen teilweise einen Einfluss auf die Haltung in Hinblick auf das Ausländerstimmrecht. Einzig für die FDP ZH scheint der Ausländeranteil dahingehend einen Einfluss auf die Haltung genommen zu haben, da unklar ist, wie diese abstimmen würden und welches Verständnis der (Schweizer) Demokratie vorhanden ist. Die Unklarheit, ob sich dadurch zudem viele AusländerInnen nicht einbürgern lassen, stellt zudem eine, wenn nicht die wichtigste integrations- und staatspolitische Frage dar. Die Kosten für die Zürcher Zentrumsparteien im Falle einer Einführung werden höher eingeschätzt als der Ausserrhoder Parteien.

Dies ist ein Aspekt, der mit der *dritten Hypothese* teilweise erklärt werden kann, die wie folgt lautet: *Wenn bereits Erfahrungen mit dem Ausländerstimmrecht gemacht wurden, dann hat dies einen positiven Einfluss auf deren Unterstützung. (siehe 3.3.1)*

Diese kann für Die Mitte AR bestätigt, die FDP AR teilweise bestätigt und für die Zürcher Zentrumsparteien weder eindeutig bestätigt noch belegt werden. Es wird ersichtlich, dass die RepräsentantInnen der Kantonalparteien, wie dies von der Theorie der rationalen Wahl beschrieben wird, Erfahrungen zur Einschätzung einbeziehen. Diese Erfahrungen variieren jedoch nicht nur zwischen den Kantonen, in deren Zentrum ein Bild der ausländischen Bevölkerung und unterschiedlichen Teilgruppen zu sein scheint, sondern auch zwischen den Parteien. Es wird aber auch ersichtlich, dass eine Pfadabhängigkeit besteht, da das Faktum, dass im Kanton Appenzell Ausserrhoden bereits ein fakultatives kommunales Ausländerstimmrecht besteht, sich auch auf die Haltung hinsichtlich der Ausweitung der politischen Rechte auf AusländerInnen auswirkt. Im Kanton Zürich kann hinsichtlich des Ansatzes der Bürgerdemokratie ein ähnlicher Schluss gezogen werden, da sich zum einen in vergangenen Abstimmungen in den Jahren 1993 und 2013 gegen die Einführung des fakultativen kommunalen Ausländerstimmrechtes ausgesprochen wurde (Stutzer & Slotwinski, 2021) und diese Ansicht im Kantonsrat im Mai 2023 bestätigt wurde. Die Entkoppelung des Stimmrechts vom Bürgerrecht wird daher weiterhin nicht unterstützt. In der FDP ZH konnte beispielsweise der Aspekt, dass andere FDP-PolitikerInnen gute Erfahrungen mit dem kommunalen Ausländerstimmrecht gemacht haben, keinen Meinungsumschwung bewegen. Es könnte jedoch die Aussage gemacht werden, dass für die RepräsentantInnen Zürcher Zentrumsparteien die Abwesenheit von innerkantonalen Erfahrungen mit dem Ausländerstimmrecht tendenziell einen negativen Einfluss auf die Unterstützung hat. Im Vergleich zum Kanton Appenzell Ausserrhoden stellen Bedenken wie der Rückgang des Einbürgerungswillens oder mögliche Veränderungen demokratischer Institutionen in der Schweiz Aspekte dar, die sich gemäss den Rückmeldungen trotz Einführung des fakultativen kommunalen Ausländerstimmrechtes nicht bewahrheitet haben. Es fällt zudem auf, dass von den Ausserrhoder RepräsentantInnen wiederholt der Aspekt der positiven Erfahrung, aber auch die Abwesenheit von negativen in Bezug auf das Ausländerstimmrecht geäußert wurde. Nichtsdestotrotz wird das Ausländerstimmrecht nicht zwangsläufig unterstützt, auch wenn dieses im Wohnort oder anderen Gemeinden im Kanton besteht. Trotzdem ist es naheliegend, dass die Ausgangslage der innerkantonalen Erfahrung mit dem fakultativen kommunalen Ausländerstimmrecht Einfluss auf die persönliche, aber auch kollektive Haltung nimmt, unabhängig davon, ob die Erfahrungen persönlich gemacht wurden oder nicht. Unabhängig davon, dass die Rückmeldungen der RepräsentantInnen nicht repräsentativ sind, zeigen sie doch auf,

inwiefern Entscheidungen der Vergangenheit spätere Entwicklungen beeinflussen (können) und dadurch, wie im Kapitel 3.3 beschrieben, eine gewisse Pfadabhängigkeit eintritt. Dies wird auch anhand des Abstimmungsergebnisses des Ausserrhoder Kantonsrats ersichtlich, welcher sich mit 95% der Stimmen für das Beibehalten des fakultativen kommunalen Stimmrechtes ausgesprochen hat, sollte die Ausweitung der politischen Rechte im Prozess der Revision befindenden KV gestrichen werden (Kanton Appenzell Ausserrhoden, 2024b). Dies kann jedoch auch mit der kantonalen Gewichtung der Gemeindeautonomie begründet werden. In Bezug auf die Zürcher Zentrumsparteien zeigt der eingeschlagene Weg hingegen, wiederum im Sinne der Pfadabhängigkeit, wesentlich deutlicher in Richtung Bürgerdemokratie. Ebenfalls wird ersichtlich, dass die Kosten oder Bedenken wesentlich grösser eingeschätzt werden als bei den Ausserrhoder Zentrumsparteien.

Der Aspekt des Demokratieverständnisses zeigt sich ebenfalls in Bezug auf die *vierte Hypothese: Je stärker die Annahme besteht, dass ein Integrationsprozess erst mit der Einbürgerung abgeschlossen ist, desto geringer ist die Unterstützung für ein Ausländerstimmrecht* (siehe 3.3.2). Diese Hypothese kann betreffend Die Mitte ZH mehrheitlich und die FDP ZH bestätigt werden. In Bezug auf Die Mitte AR kann die Hypothese widerlegt und die FDP AR weder bestätigt noch widerlegt werden. Die Mehrheit der RepräsentantInnen der Zürcher Kantonalparteien, insbesondere der FDP ZH, sehen die Anzahl der nicht eingebürgerten AusländerInnen als staatspolitisch nicht sinnvoll an. Die FDP ZH sieht das Ausländerstimmrecht als Konkurrenzvehikel zu deren Maxime des Rückgangs des Ausländeranteils durch Einbürgerungen und der Schaffung von gleichen Rechten und Pflichten der niedergelassenen Bevölkerung ohne Schweizer Bürgerrecht. Diese Ansicht ist sehr ähnlich zu jener des Grossteils von Die Mitte ZH. Von beiden Zürcher Zentrumsparteien wird von einem Rückgang des Einbürgerungswillens und der -attraktivität ausgegangen, was von den Ausserrhoder ParteikollegInnen nicht erwartet wird. Entsprechend wäre die Einführung des Ausländerstimmrechts im einwohnerstärksten Kanton nicht zielführend, da grossmehrheitlich von einer Bürgerdemokratie ausgegangen und die Integration als abgeschlossen verstanden wird, wenn die Einbürgerung vollzogen ist. BefürworterInnen und GegnerInnen der vier Zentrumsparteien sehen anhand der jeweiligen Vorgaben des notwendigen Integrationsstands zur Erteilung politischer Rechte diesen als erfüllt an. Bei den GegnerInnen sind es Eingebürgerte und bei BefürworterInnen integrierte AusländerInnen, die oftmals auch die Einbürgerungskriterien erfüllen und als BürgerInnen ohne Bürgerrecht gesehen werden. Letztere sehen die AusländerInnen oder zumindest Subgruppen bereits deutlicher als Teil der (Solidar)Gemeinschaft und im Gegensatz zu den GegnerInnen haben sie weniger jene Personen im Fokus, die nicht Teil der Subgruppe sind oder eben nicht als

integriert erachtet werden. Entsprechend stehen sich hier die Ansätze der Bürger- und Territorialdemokratie gegenüber, wobei letzteres im Sinne der demokratischen Grundsätze ist, wonach Personen mit dauerhafter Niederlassung das Stimmrecht eingeräumt werden sollte (Hangartner et al., 2023). Die kantonalen Spektren der Vorgaben für politische Rechte für AusländerInnen scheinen Ausprägungen der Integrationsphilosophien mit ähnlicher Flugbahn, wenn auch mit gewisser Streuung in Bezug auf die Kriterien, zu sein. Einbürgerungskriterien nehmen nicht zwangsläufig expliziten Einfluss auf die Vorstellungen, wann jemand politisch partizipieren können darf. Ihr Einfluss erfolgt eher implizit, durch, wie von Giugni und Passy (2004) beschrieben, die gemeinschaftliche Definition, wann jemand zur kollektiven Identität oder Solidargemeinschaft gehört. Die Hürden der Territorialdemokratie entsprechen schon fast jener einer Bürgerdemokratie, da wie im Beispiel von Die Mitte AR von BürgerInnen ohne Bürgerrecht ausgegangen wird, welche die politischen Rechte nutzen werden.

Von den BefürworterInnen beider Mitte-Kantonalparteien wird ein Bild einer politisch interessierten Subgruppe der gesamten ausländischen Wohnbevölkerung gezeichnet, die durch eine "natürliche Selektion" aufgrund von Kenntnissen der Sprache und der lokalen Gegebenheiten überhaupt dazu befähigt sind, politisch zu partizipieren und Teil des gesellschaftlichen Lebens zu sein. Die Mehrheit von Die Mitte ZH, die dem Ausländerstimmrecht kritisch begegnet, scheint hingegen eher ein Bild der gesamten im periurbanen und ländlichen Raum lebenden ausländischen Bevölkerung zu haben, die tendenziell weder das geforderte Interesse noch die geforderten Kenntnisse mitbringt, um politisch zu partizipieren, weswegen diese wie bis anhin im Rahmen des Einbürgerungsverfahrens überprüft werden sollen. Bei diesen wird somit der Stand der geforderten Integration als ungenügend oder unklar eingeschätzt. Folglich wird die Integration als abgeschlossen erachtet, wenn das Einbürgerungsverfahren erfolgreich durchlaufen wurde. Die FDP ZH verfolgt am deutlichsten eine Bürgerdemokratie und die Integration ist mit der Einbürgerung abgeschlossen. Erst dann sollen die Eingebürgerten sämtliche Rechte, aber auch Pflichten tragen. Von den vier Zentrumsparteien stellen Die Mitte AR und FDP ZH die zwei Pole dar, wobei Die Mitte AR am liberaleren und die FDP ZH am konservativeren Pol gelegen ist. Beide erwähnen im Kontext der Rechte und Pflichten die faire Verteilung. Für die FDP ZH ist dies der Fall, wenn AusländerInnen sämtliche Rechte und Pflichten haben und diese durch eine erfolgreiche Einbürgerung erlangen können. SchweizerInnen tragen die Kosten, wenn AusländerInnen politische Rechte nutzen können, jedoch keine weiteren Pflichten haben. Die RepräsentantInnen von Die Mitte AR verbinden die Ausweitung mit Fairness, aber auch einem Gleichgewicht der Rechte und Pflichten von BürgerInnen ohne Bürgerrecht. Im Gegensatz zur FDP ZH wird argumentiert, dass Niedergelassene bereits alle Pflichten haben und bei

einer Abwesenheit der politischen Rechte die Kosten zu tragen haben und es folglich nicht fair sei. Dass politische Rechte zur Integration beitragen, wird ebenfalls unterstützt, da es den Eintritt in die Sphäre des Politischen ermöglicht. Für die FDP ZH sowie die Mehrheit von Die Mitte ZH stellen die politischen Rechte kein Integrationsmittel dar, sondern die Belohnung für die erfolgreiche Einbürgerung und die Einbürgerung als solche stellt eine Art Messinstrument der Integration dar. Die FDP ZH und die Mehrheit von Die Mitte ZH schätzt den Nutzen negativ ein. Eine Einführung würde deren Interessen und Absichten zuwiderlaufen, auch weil die AusländerInnen weniger Pflichten als die SchweizerInnen hätten, ohne Abwesenheit von weiteren, relevanten Rechten.

Bei der FDP AR sind wiederum Strömungen ersichtlich, die mit jener der Zürcher Zentrumsparteien vergleichbar sind, aber auch mit Die Mitte AR. Im Gegensatz zu den Zürcher Zentrumsparteien werden die AusländerInnen jedoch als integriert und nicht als mit Problemlagen verbunden wahrgenommen. Die Unterstützung des Ausländerstimmrechts basiert auf der grundsätzlichen Haltung hinsichtlich der Verknüpfung des Stimm- und Wahlrechts mit dem Bürgerrecht, die von den Repräsentanten auf die (politische) Sozialisierung zurückgeführt wird. Die Ergebnisse zu den Hypothesen 3 und 4 fliessen ebenfalls in die Beantwortung der *Unterfrage 2* ein, die wie folgt lautet: *Inwiefern stellt das unterschiedliche kantonale Konzept des Bürgerrechts eine Erklärung für die unterschiedlichen Haltungen der beiden Zentrumsparteien in den Kantonen Appenzell Ausserrhoden und Zürich dar?*

Anhand der bisherigen Ergebnisse wird ersichtlich, dass es durchaus Unterschiede betreffend das kantonale Konzept des Bürgerrechts gibt. Es fällt aber auch auf, dass diese innerkantonal nicht deckungsgleich sind und manche Regionen konservativer im Sinne der Bürgerdemokratie und andere liberaler im Sinne der Territorialdemokratie geprägt sind. Das Zürcher Konzept des Bürgerrechts scheint sich wesentlich stärker an der Erfüllung der Einbürgerungskriterien und der erfolgreichen Einbürgerung samt einhergehenden Rechten und Pflichten zu orientieren, als dies im Kanton Appenzell Ausserrhoden der Fall zu sein scheint. Daraus ableitend wird das Einbürgerungsverfahren als Messinstrument für den Zugang zur Schweizer Solidargemeinschaft verstanden, womit ebenfalls der Zugang zur imaginierten politischen Gemeinschaft im Sinne Andersons (2006) einhergeht. Die politischen Rechte werden als Privileg verstanden, das kantonal deckungsgleich sein soll. Im Kanton Appenzell Ausserrhoden geniessen die Kommunen grosse Autonomie, weswegen ihnen bis anhin die Einführung der politischen Rechte überlassen wurde. AusländerInnen werden stärker als Teil der Gemeinschaft gesehen, welchen ebenfalls oder zumindest tendenziell eher der Zutritt zur imaginierten politischen Gemeinschaft ermöglicht werden soll. Die politischen Rechte müssen daher auf kommunaler und kantonaler

Ebene nicht zwangsläufig an die Bürgerrechte geknüpft sein, denn jene die partizipieren, werden bereits als integriert angesehen. An diesem Punkt wird von den Zürcher Zentrumsparteien die Einbürgerung, auch für das Erlangen der politischen Rechte, gefordert, von Die Mitte AR und Teilen der FDP AR hingegen nicht. Es scheint zumindest teilweise ein gewisser Pragmatismus vorhanden zu sein, dass beispielsweise mangelnde Sprachkenntnisse oder Verständnisse der demokratischen und institutionellen Eigenheiten dazu führen, dass jene AusländerInnen auch nicht partizipieren werden, was auch als "Macht des Faktischen" beschrieben wurde. Dies ist eine Sichtweise, die dem Verständnis der Einbürgerung als faires, rechtlich geregeltes und einheitliches Messinstrument für AusländerInnen im Zugang zum Stimm- und Wahlrecht entgegensteht. GegnerInnen des Ausländerstimmrechts argumentieren hingegen, dass die Einbürgerung als Partizipationsbedingung die Sicherheit gibt, dass Schweizer demokratische und weitere Eigenheiten mitgetragen werden.

Obwohl BefürworterInnen und GegnerInnen der vier Zentrumsparteien ein unterschiedliches Votum abgeben, liegen die Minimalkriterien zur politischen Mitbestimmung kaum auseinander. Mit anderen Worten: Auch wenn es auf den ersten Blick so scheint, als ob BefürworterInnen und GegnerInnen der Zentrumsparteien sich diametral gegenüberstehen, da sich die einen für und die anderen gegen ein Ausländerstimmrecht aussprechen, unterscheiden sich die Verständnisse der zu erfüllenden Vorgaben zur Mitbestimmung nur wenig. Dies wird daran ersichtlich, dass von den BefürworterInnen die Kriterien für das Ausländerstimmrecht eine Niederlassungsbewilligung voraussetzen, für die unter anderem Vorgaben in Bezug auf Sprachkenntnisse und Wohnsitzdauer erfüllt werden müssen. Dies ist jedoch kein Unikum, sondern entspricht eher der gängigen Praxis innerhalb der Kommunen und Kantone (siehe Kapitel 4.3). GegnerInnen verlangen hingegen den Besitz des Bürgerrechts. Es ist daher naheliegend, dass zum Erlangen der politischen Rechte das Spektrum von den Vorgaben der Niederlassungsbewilligung bis zu den Einbürgerungskriterien reicht. Daraus ist eine Pfadabhängigkeit abzuleiten. Zum einen wird sich auf frühere Entscheidungen bezogen, wie zum Beispiel, welche Vorgaben für die politische Rechte gelten sollen, zum anderen bezieht es sich aber auch auf einen Konsens, da manche Fristen "einen Standard darstellen", wie dies bereits von Giugni und Passy (2004) im Kontext der gemeinschaftlichen Definition, wann jemand zur kollektiven Identität oder Solidargemeinschaft gehört, beschrieben wurde. Die Definition der imaginierten politischen Gemeinschaft von Benedict Anderson (2006) besagt, dass eine gedankliche Verbundenheit besteht, unabhängig davon, ob man sich kennt oder nicht. Wird diese Definition beigezogen liegt es nahe, dass der gemäss den Ausserrhoder RepräsentantInnen, kleinräumig-dörfliche Charakter des Kantons einen Einfluss auf das Bürgerrechtsverständnis hat. Wiederholt wurde

geäußert, dass "man" sich kennt. Das Faktum, dass im Kanton selbst Erfahrungen mit dem Ausländerstimmrecht gesammelt werden konnten und diese nicht negativ waren, scheint einen Einfluss zu haben. Auch haben sich die von den Zürcher RepräsentantInnen skizzierten potenziellen Problemlagen im Kanton Appenzell Ausserrhoden nicht bewahrheitet und nehmen keinen Einfluss auf die Debatte. Folglich könnte sich in diesem Kontext die Urbanität des Kantons Zürich als Hindernis entpuppen, obwohl das Ausländerstimmrecht in den urbanen Zentren innerhalb der Zentrumsparteien mehr Unterstützung findet als in den umliegenden Gemeinden. Die Interviewergebnisse implizieren, dass das kantonale Konzept des Bürgerrechts im Kanton Appenzell Ausserrhoden im Vergleich zum Kanton Zürich aufgeweicht ist. AusländerInnen scheinen stärker Teil der imaginierten politischen Gemeinschaft zu sein, auch ohne Überprüfung, ob sie die Einbürgerungskriterien erfüllen, sondern eher basierend auf dem Pragmatismus, dass nur jene mitmachen (können), welche die Kriterien auch erfüllen. Von den Zürcher Zentrumsparteien wird, möglicherweise auch aufgrund des prozentualen Anteils an der gesamten Kantonsbevölkerung, eine Überprüfung im Rahmen der Einbürgerung gefordert.

Die Resultate der Analyse legen somit nahe, dass die Ausserrhoder Kantonalparteien offener gegenüber dem Ausländerstimmrecht sind als die Zentrumsparteien im Kanton Zürich und im Vergleich zu den Zürcher Zentrumsparteien eher von einer Territorialdemokratie ausgehen. Dies bestätigen zumindest tendenziell die Ergebnisse von Manatschal (2013), wonach die Ausserrhoder Integrationspolitik liberaler ist als jene der Zürcher. Allerdings ist das Anliegen auch bei den AusserrhoderInnen nicht unumstritten und wird je nach Partei von rund 50% oder mehr unterstützt, was jedoch deutlich höher ist als in den Reihen der Zürcher Zentrumsparteien. Die Zentrumsparteien des Kantons Zürich verfolgen hingegen, abgesehen von einigen Ausnahmen, den Ansatz der Bürgerdemokratie. Die grössere Offenheit besteht, obwohl im Kanton Appenzell Ausserrhoden politische Rechte auf kommunaler und kantonaler Ebene zur Debatte standen und im Kanton Zürich nur auf kommunaler Ebene. Auch scheint der Umstand, dass im Kanton Appenzell Ausserrhoden bereits Erfahrungen mit dem fakultativen kommunalen Ausländerstimmrecht gesammelt werden konnten, einen Einfluss auf die Argumentation zu haben.

Nun stellt sich jedoch die Frage, wieso die Verständnisse des Ausländerstimmrechts variieren. Die vier Hypothesen und die zwei Unterfragen dienen zur Beantwortung dieser *Hauptfragestellung*, die wie folgt lautet: *Wie unterscheidet sich das Verständnis der Ausweitung des Stimmrechts auf AusländerInnen bei den RepräsentantInnen der Kantonalparteien der beiden Zentrumsparteien Die Mitte und FDP in den Kantonen Appenzell Ausserrhoden und Zürich?*

Zentral in der Beantwortung der Fragestellung ist, dass es in sämtlichen Parteien BefürworterInnen und GegnerInnen gibt. Die innerparteiliche Verteilung variiert zwischen den vier unter-

suchten Zentrumsparteien erheblich, wobei ein ähnliches Bild der Stimmberechtigten gezeichnet wird. Grundsätzlich ist Die Mitte AR innerhalb der vier Zentrumsparteien am liberalen Pol, gefolgt von FDP AR und Die Mitte ZH und der FDP ZH am konservativen Pol.

Anhand der getesteten Hypothesen und beantworteten Unterfragen wird ersichtlich, dass individuelle und kontextuelle Faktoren für das Verständnis der Ausweitung des Stimmrechts auf AusländerInnen relevant sind. Innerkantonale Erfahrungen mit dem Ausländerstimmrecht wirken sich dahingehend positiv aus, dass die Abwesenheit von negativen Erfahrungen als Begründung genutzt wird, um die Rechte beizubehalten oder auch auszubauen. Zudem scheinen mehrere Problemlagen, die im Kanton Zürich präsent sind, im Kanton Appenzell Ausserrhoden nicht von Relevanz zu sein. Das Ausländerstimmrecht löst innerhalb der Zürcher Zentrumsparteien hinsichtlich unterschiedlicher Einschätzungen Bedenken aus. Die politischen Rechte stellen aus ihrer Sicht ein sehr grosses Privileg dar. Für die GegnerInnen stellen sie eines der letzten Rechte dar, welches für einen Grossteil der AusländerInnen noch von Relevanz ist. Folglich existiert die Befürchtung, dass sich weniger AusländerInnen einbürgern lassen, wenn die politischen Rechte nicht mehr an das Bürgerrecht geknüpft werden. Andere Nachteile bestehen für einen Grossteil der AusländerInnen nicht mehr. Folglich würde dies dem Ziel der Reduktion des Ausländeranteils mittels Einbürgerungen zuwiderlaufen. Sollte das Ausländerstimmrecht eingeführt werden, entsteht ein Ungleichgewicht der Rechte und Pflichten zwischen den SchweizerInnen und AusländerInnen, die zu einer Benachteiligung der SchweizerInnen führen würde. Namentlich wird meistens die Wehrpflicht geäussert. Die aktuelle Lösung ohne Ausländerstimmrecht wird grösstenteils als fair wahrgenommen. Der Einfluss des Ausländerstimmrechts auf demokratische Institutionen der Schweiz wird in der FDP ZH als Unsicherheit oder Gefahr wahrgenommen, von Die Mitte ZH würden jedoch keine grossen Veränderungen erwartet. Diese Einschätzungen fliessen in das Verständnis des Ausländerstimmrechts als unpassende Lösungs- oder Handlungsoption für die FDP ZH und einen Grossteil der Mitte ZH ein, die sich mit der Frage konfrontiert sehen, wie der Ausländeranteil reduziert und den AusländerInnen gleiche Pflichten und Rechte auferlegt werden können. Dies ist eine Frage, für die es für beide Parteien eine faire und schlüssige Antwort gibt: Die AusländerInnen sollen sich einbürgern lassen.

Innerhalb der Ausserrhoder Zentrumsparteien unterstützt ein wesentlich grösserer Teil eine Territorialdemokratie, zumindest auf kommunaler und kantonaler Ebene. Die RepräsentantInnen der Mitte AR sprechen sich für eine Territorialdemokratie aus, während in der FDP AR bürger- und territorialdemokratische Strömungen zu finden sind. Von den RepräsentantInnen von Die Mitte AR wird im Gegensatz zu den Zürcher Zentrumsparteien gegenwärtig ein

Ungleichgewicht festgestellt, das von den als integriert wahrgenommenen, niedergelassenen AusländerInnen getragen wird. Die flächendeckende Einführung des Ausländerstimmrechts würde in deren Verständnis dieses Ungleichgewicht beheben und eine faire Lösung darstellen, da ein Gleichgewicht zwischen Rechten und Pflichten besteht. Die Dienstpflicht scheint im Vergleich zu den Zürcher Zentrumsparteien weniger bedeutsam zu sein, auch weil die Service Citoyen-Initiative unterstützt wird. Das staatspolitische Interesse der Einbürgerung erscheint für beide Zentrumsparteien eine deutlich geringere Relevanz zu haben und die Folgen auf den Einbürgerungswillen werden ebenfalls wesentlich unerheblicher eingeschätzt. Dies sind zwei Aspekte, die hingegen für die Zürcher Zentrumsparteien einen grossen Einfluss auf das Verständnis des Ausländerstimmrechts haben. Jene AusländerInnen, welchen im Kanton Zürich ein politisches Interesse zugeschrieben wird, werden aufgefordert, sich einzubürgern, auch um zu prüfen, ob sie die Bedingungen für politische Partizipation auch wirklich erfüllen. Im Kanton Appenzell Ausserrhoden soll, zumindest laut der Hälfte der Mitglieder der Zentrumsparteien, jenen, die bereits als integriert und Teil der Gemeinschaft wahrgenommen werden, auch der Weg in die politische Sphäre geebnet werden. Dies könnte im Vergleich zum Kanton Zürich mit dem Grad der Urbanisierung und dem Ausländeranteil einhergehen. Im Kanton Appenzell Ausserrhoden schliesst die imaginierte politische Gemeinschaft jene ein, die "man" schon kennt. Zudem scheint die Anzahl überschaubar zu sein. Im Kanton Zürich ist der Anteil deutlich höher und mit dem Grad der Urbanisierung könnte auch ein gewisser Grad an Anonymität oder Uneinschätzbarkeit dieser Personen einhergehen, da "man" sich weniger kennt. Um diese Problemlage zu beheben, wird die Forderung der Einbürgerung zum Erlangen politischer Rechte als faires Messinstrument gesehen, das auch den bis anhin Stimmberechtigten eine gewisse Sicherheit gibt. Diese Forderung kommt zustande, obwohl sämtliche Parteien den AusländerInnen ein geringes Interesse an der politischen Partizipation attestieren und eine Veränderung der Mehrheitsverhältnisse von den meisten RepräsentantInnen nicht erwartet wird. Von den Ausserrhoder BefürworterInnen werden jene AusländerInnen, welche diese Rechte nutzen würden, als BürgerInnen ohne Bürgerrecht gesehen. Von den GegnerInnen, die mehrheitlich im Kanton Zürich vorhanden sind, bestehen Stimm- und Wahlrecht nur für BürgerInnen mit Bürgerrecht. Es zeigen sich also Ansätze, die auf verschiedene Verständnisse von Fairness zwischen Die Mitte AR und den Zürcher Zentrumsparteien hindeuten. Innerhalb der FDP AR stellt sich hingegen die Grundsatzfrage, ob AusländerInnen politische Rechte besitzen sollen oder nicht. Folglich ist die Partei betreffend das Ausländerstimmrecht gespalten, wie dies auch bei anderen Zentrumsparteien jeweils in sehr unterschiedlichem Umfang der Fall ist.

9 Abschluss

In den folgenden, abschliessenden Kapiteln wird zuerst ein Fazit gezogen, die Arbeit im Abschluss kritisch reflektiert und es werden offene Fragen dargelegt.

9.1 Fazit

Der Kanton Appenzell Ausserrhoden stellt mit dem fakultativen kommunalen Ausländerstimmrecht und der Debatte zur Ausweitung auf alle Kommunen und auf kantonaler Ebene einen Sonderfall innerhalb der Deutschschweiz dar. Einzig der Kanton Graubünden kennt das fakultative kommunale Ausländerstimmrecht innerhalb der Deutschschweiz ebenfalls und wendet es im Gegensatz zum Kanton Basel-Stadt auch aktiv an. Dass die Einführung im Kanton Zürich abgelehnt wurde, entspricht hingegen eher der Deutschschweizer Norm. Das Ausländerstimmrecht ist in Appenzell Ausserrhoden keinesfalls unumstritten. Es erfährt dort von den Kantonalparteien und deren Einschätzung der Bevölkerung auf kommunaler Ebene, aber auch innerhalb der Zürcher Zentrumsparteien, mehr Unterstützung, als wenn dieses auf höherer föderaler Stufe eingeführt werden soll. Selbst auf tiefster Stufe bestehen jedoch grosse Widerstände.

Die Minimalkriterien für das Erlangen der politischen Rechte reichen innerhalb der Zentrumsparteien der beiden Kantone von einer Niederlassungsbewilligung, wobei teilweise eine Mindestaufenthaltsdauer im Kanton gefordert wird, bis hin zur Verknüpfung mit dem Bürgerrecht. Wie in anderen Kantonen, die eine Form des Ausländerstimmrechts kennen, wird eine Sesshaftigkeit gefordert, die in einer Niederlassungsbewilligung oder einem rechtmässigen Wohnsitz von acht bis zehn Jahren in der Schweiz als Voraussetzung für politische Rechte resultiert. Wie von der FDP AR vorgeschlagen, müsste in deren Kanton vielmehr von einem "Niedergelassenenstimmrecht" anstatt eines "Ausländerstimmrechts" gesprochen werden.

Es fällt auf, dass die Unterstützung des Ausländerstimmrechts mit den kantonalen Problemlagen respektive parteipolitischen Zielen, dem Verständnis von Fairness und der innerkantonalen Erfahrung mit dem Ausländerstimmrecht zusammenhängt. Im Kanton Zürich ist das Verständnis einer Bürgerdemokratie deutlich präsenter als in Appenzell Ausserrhoden. Erklären lässt sich dies mit dem staatspolitischen Ziel der Zentrumsparteien der Reduktion des Ausländeranteils mittels Einbürgerungen, so dass gleiche Rechte und Pflichten bestehen. Das Ausländerstimmrecht würde – so die Zentrumsparteien im Kanton Zürich – zu einem Einbürgerungsrückgang führen. Dies ist eine Befürchtung, die im Kanton Appenzell Ausserrhoden auch bei GegnerInnen nicht präsent zu sein scheint. Gemäss den Zürcher Zentrumsparteien besteht gegenwärtig ein fairer Mittelweg mit der Möglichkeit der Einbürgerung. Würde das Ausländerstimmrecht eingeführt werden, würden die SchweizerInnen benachteiligt. Dieses Verständnis teilen die RepräsentantInnen von Die Mitte AR nicht, da ihres Erachtens, sofern kein

Ausländerstimmrecht für Niedergelassene besteht, ein Ungleichgewicht der Rechte und Pflichten vorhanden ist, das von den AusländerInnen getragen wird, die als BürgerInnen ohne Bürgerrecht gesehen werden. Dieses Verständnis kommt daher, weil die AusländerInnen, welche die politischen Rechte nutzen (würden), als im gesellschaftlichen Leben integriert und als Menschen, die "man" kennt, wahrgenommen werden. Im Kanton Zürich überwiegt in Bezug auf das Ausländerstimmrecht das Bild der AusländerInnen, die nicht genügend am gesellschaftlichen Leben teilnehmen und deren sprachliche Kenntnisse nicht zwangsläufig ausreichend sind. Jene, die die erwarteten Kriterien erfüllen, sollen sich einbürgern lassen. Hierbei handelt es sich gemäss der FDP ZH um rund die Hälfte der AusländerInnen. Das Einbürgerungsverfahren wird als Messinstrument gesehen, wodurch auch Eigenheiten der Schweizer Demokratie gewahrt werden. Die innerkantonale Ausserrhoder Erfahrung mit dem Ausländerstimmrecht scheint Bedenken abgebaut zu haben, was den Einfluss auf die Schweizer Demokratie, aber auch beispielsweise den zuvor erwähnten Rückgang der Einbürgerungszahlen anbelangt. Diese Aspekte werden auch anhand der getesteten Hypothesen ersichtlich. Eine Übersicht der vier überprüften Hypothesen bietet Tabelle 4 im Folgenden:

Tabelle 4:

Übersicht überprüfte Hypothesen

Kanton Appenzell Ausserrhoden		Kanton Zürich	
Die Mitte	FDP	Die Mitte	FDP
Hypothese 1: Je höher der kantonale Ausländeranteil, desto geringer ist die Unterstützung des Ausländerstimmrechts von Seiten der kantonalen Zentrumsparteien. (Kapitel 3.2.1.2)			
Bedingt bestätigt, da innerhalb der Partei, im Gegensatz zur Parteileitung, umstritten. Die innerkantonale Unterstützung variiert je nach Region.	Bedingt bestätigt, da innerhalb der Partei Unterstützung von 50%. Die innerkantonale Unterstützung variiert je nach Region.	Widerlegt. Stadt-Land-Graben in der Unterstützung, wobei urbanere Gebiete teilweise höhere Ausländeranteile haben als die ländlichen.	Bestätigt, indirekt durch ungenügend einschätzbarem politischem Willen der AusländerInnen, tendenziell Stadt-Land-Graben wahrgenommen.
Hypothese 2: Je geringer die kulturelle Distanz zu AusländerInnen wahrgenommen wird, desto grösser ist die Unterstützung des Ausländerstimmrechts (Kapitel 3.2.2)			
Widerlegt. Annahme, dass Personen mit ähnlichem oder gleichem Lebens- und Kulturverständnis die politischen Rechte wahrnehmen. Folglich ist die kulturelle Distanz indirekt zumindest von Relevanz.	Widerlegt. Die kulturelle Distanz hatte innerparteilich keine Relevanz. AusländerInnen werden als integriert und ähnlich durchmischt wie die restliche Bevölkerung gesehen.	Widerlegt, unbedeutend, Einschätzung von Bildungsstand, Sprachkenntnisse und politisches Interesse sowie Bürgerdemokratie mit Unterscheidung zwischen In- und AusländerInnen relevant.	Widerlegt, unbedeutend. Bürgerdemokratie mit Unterscheidung zwischen In- und AusländerInnen. Einbürgerungsverfahren zum Schutz Schweizer Eigenheiten wie der direkten Demokratie.

Kanton Appenzell Ausserrhoden		Kanton Zürich	
Die Mitte	FDP	Die Mitte	FDP
Hypothese 3: Wenn bereits Erfahrungen mit dem Ausländerstimmrecht gemacht wurden, dann hat dies einen positiven Einfluss auf deren Unterstützung. (Kapitel 3.3.1)			
Bestätigt, gute Erfahrungen gemacht, Argumentation mit Fairness. Unterstützung der Basis dieses Verständnisses variiert von der Hälfte bis grossmehrheitlich, je nach InterviewpartnerIn.	Bedingt bestätigt. keine negativen innerkantonalen Erfahrungen haben einen positiven Einfluss. Ausweitung wird von 50% der internen Befragten abgelehnt. Die Gründe variieren, teilweise aufgrund Mehrheitsfähigkeit der Revision der KV und Bürgerdemokratie.	Weder bestätig- noch widerlegbar. Geringes respektive mangelndes Interesses an den politischen Rechten wahrgenommen, andere Partizipationsmöglichkeiten wie Petitionen oder Parteimitgliedschaft bis anhin kaum oder nicht genutzt.	Weder bestätig- noch widerlegbar. Zuschreibung von geringem Interesse an den pol. Rechten, da andere Partizipationsmöglichkeiten wie Petitionen oder Parteimitgliedschaft kaum genutzt. Positive Erfahrungen ausserkantonaler FDP-PolitikerInnen ohne Einfluss.
Hypothese 4: Je stärker die Annahme besteht, dass ein Integrationsprozess erst mit der Einbürgerung abgeschlossen ist, desto geringer ist die Unterstützung für ein Ausländerstimmrecht. (Kapitel 3.3.2)			
Widerlegt, Territorialdemokratie. Pol. Rechte werden von "Integrierten" genutzt und ermöglichen Zugang zur politischen Sphäre, wobei die zu erfüllenden Minimal-kriterien implizit den Einbürgerungskriterien ähnlich sind.	Weder bestätig- noch widerlegbar, da zwei innerparteiliche Strömungen, aber von beiden werden Niedergelassene als integriert wahrgenommen. Grundfrage, Bürger- oder Territorialdemokratie ausschlaggebend.	Mehrheitlich bestätigt, jedoch zwei innerparteiliche Strömungen. Für die GegnerInnen und somit der Mehrheit der Partei bestätigt sich die Hypothese, da die politischen Rechte mit dem Bürgerrecht verknüpft sind.	Bestätigt, Bürgerdemokratie. Einbürgerung als abgeschlossene Integration resp. Messkriterium für den Zugang zu politischen Rechten. Ein Grossteil der AusländerInnen könnte sich einbürgern.

Im Kanton Zürich würden die befürchteten Nachteile für die SchweizerInnen und Wahrnehmung einer Benachteiligung bei einer Einführung deutlich überwiegen. In Appenzell Ausserrhoden werden die untersuchten Themen und das Ausländerstimmrecht als solches mit weniger Bedenken oder Nachteilen für den Kanton oder die Bevölkerung verknüpft. Dies kann mit dem bestehenden fakultativen Ausländerstimmrecht, den gesammelten Erfahrungen, der Wahrnehmung der AusländerInnen als Teil der Gemeinschaft und zumindest teilweise einem anderen Verständnis von Fairness begründet werden. Abschliessend stellt sich für die Parteien die Frage, ob als integriert wahrgenommene AusländerInnen auch ohne Bürgerrecht Teil der kantonalen imaginierten politischen Gemeinschaft sind und ob dies für Eingebürgerte und jene SchweizerInnen, welche deren politischen Rechte mit der Geburt erhalten haben, als fair eingeschätzt wird. Diese zwei Teilfragen werden zwischen, aber auch teilweise innerhalb den untersuchten Kantonalparteien verschieden beantwortet.

9.2 Kritische Reflexion

Es ist gelungen, die kantonalparteilichen und kantonalen Unterschiede aufzuzeigen. Gleichzeitig muss kritisch festgehalten werden, dass die gängigen Argumentationspunkte viel Raum eingenommen haben. Dies könnte darauf zurückzuführen sein, dass demokratietheoretische Grundlagen auf zumindest teilweise dogmatisch wirkende Verständnisse der Bürgerdemokratie prallen. Gerade durch diesen Aspekt konnte aufgezeigt werden, dass es sich bei der Einführung des Ausländerstimmrechts und dessen Ausgestaltung um eine politische Frage handelt. Aufgrund dieser Ausgangslage und den Ergebnissen der vorliegenden Arbeit konnte dargelegt werden, dass den Zentrumsparteien eine besondere Rolle zukommt.

Des Weiteren konnte dargelegt werden, dass sich die RepräsentantInnen innerhalb eines begrenzten Spektrums der Kriterien für den Zugang politischer Rechte bewegen. Es konnte aufgezeigt werden, dass migrationsbezogene Aspekte wie die kulturelle Nähe von AusländerInnen oder der Ausländeranteil keinen direkten Einzug in den Austausch gehalten haben. Sie haben jedoch durch das Verständnis von Integration respektive der Integrationsphilosophie sowie der Wahrnehmung kantonaler Problemlagen indirekt Einfluss genommen.

Aufgrund der geringen Anzahl der Befragten und der Annahme der Prägung der persönlichen Wahrnehmung der innerparteilichen Debatte besteht das Risiko, dass dies zur Verzerrung der Darstellung des parteiinternen Diskurses führt. Nichtsdestotrotz konnten die kantonalparteilichen Haltungen, auch wenn diese nicht einheitlich sind, dargelegt, verglichen und ein wissenschaftlicher Erkenntnisgewinn resultiert werden.

9.3 Offene Fragen

Mit der vorliegenden Arbeit konnten verschiedene Fragen rund um die Einführung des Ausländerstimmrechts vertieft diskutiert und beantwortet werden. Gleichzeitig blieben einzelne Fragen unbeantwortet und haben weitere Fragen ergeben, welche nachverfolgt werden könnten. Es konnte nicht geklärt werden, inwiefern die unterschiedlichen kantonalen Vorgehensweisen betreffend das Ausländerstimmrecht auf andere Faktoren wie kantonale Geschichte, politische Gelegenheitsstrukturen wie beispielsweise die regelmässige Ablehnung der Revision der KV zurückzuführen sind oder inwiefern das (kantonale) Verständnis der Gemeindeautonomie Einfluss nimmt auf die fakultative Einführung auf kommunaler Ebene. Aus Sicht der RepräsentantInnen haben sich zwei Fragen herauskristallisiert, die ein hohes Gewicht in der Debatte um das Ausländerstimmrecht haben können, jedoch ungenügend geklärt sind: Zum einen, wie viele Personen je nach Ansatz neu stimmberechtigt wären, und zum anderen, inwiefern das Ausländerstimmrecht einen Einfluss auf die Einbürgerungszahlen in der Schweiz hat. Weiterführende Forschungen könnten sich diesen Fragen widmen, um vertieftere Kenntnisse zu gewinnen.

Literatur- und Quellenverzeichnis

Literaturverzeichnis

- Adler, T., Moret, H., Pomezny, N., & Schlegel, T. (2016). Das passive Wahlrecht von Ausländern in Schweizer Gemeinden. In T. Adler, H. Moret, N. Pomezny, T. Schlegel, G. Schwarz, & A. Müller (Hrsg.), *Passives Wahlrecht für aktive Ausländer: Möglichkeiten für politisches Engagement auf Gemeindeebene*. (S. 9–36). Avenir Suisse. <https://cdn.avenir-suisse.ch/production/uploads/2001/01/Passives-Wahlrecht-fuer-aktive-Auslaender.pdf>
- Anderson, B. R. O. (2006). *Imagined Communities: Reflections on the Origin and Spread of Nationalism* (Revised Edition). Verso.
- Beckman, L. (2009). *The Frontiers of Democracy*. Palgrave Macmillan UK. <https://doi.org/10.1057/9780230244962>
- Bisaz, C. (2018). Begrenzte Möglichkeiten politischer Mitsprache: Politische Rechte von Personen ohne Schweizer Pass. *terra cognita: Schweizer Zeitschrift zu Integration und Migration*, 33, 62–64. <https://doi.org/10.5167/UZH-157807>
- Brubaker, R. (1992). *Citizenship and Nationhood in France and Germany*. Harvard University Press.
- Centlivres, P., & Schnapper, D. (1991). Nation et Droit de la Nationalité Suisse. *Pouvoirs*, 56, 149–161.
- Clemens, E. S. (1998). To Move Mountains: Collective Action and the Possibility of Institutional Change. In M. Giugni, D. McAdam, & C. Tilly (Hrsg.), *From Contention to Democracy* (S. 109–123). Rowman & Littlefield Publishers.
- Conrad, C. (2019). Politikerbe und Pfadabhängigkeit. In H. Obinger & M. G. Schmidt (Hrsg.), *Handbuch Sozialpolitik* (S. 203–215). Springer VS. <https://doi.org/10.1007/978-3-658-22803-3>
- Cueni, A., & Fleury, S. (1994). *Etrangers et Droits politiques: L'Exercice des Droits politiques des Étrangers dans les Cantons de Neuchâtel et du Jura. Stimmberechtigte Ausländer: Die Erfahrungen der Kantone Neuenburg und Jura*. Commission Nationale Suisse pour l'Unesco.
- Dahinden, J., Fischer, C., & Menet, J. (2021). Knowledge Production, Reflexivity, and the Use of Categories in Migration Studies: Tackling Challenges in the Field. *Ethnic and Racial Studies*, 44(4), 535–554. <https://doi.org/10.1080/01419870.2020.1752926>

- Dahl, R. A. (1978). *After the Revolution? Authority in a Good Society* (13. Auflage). Yale Univ. Press.
- D'Amato, G. (2001). *Vom Ausländer zum Bürger: Der Streit um die politische Integration von Einwanderern in Deutschland, Frankreich und der Schweiz*. Lit Verlag.
- D'Amato, G. (2009). Swiss Citizenship: A Municipal Approach to Participation? In J. L. Hochschild & J. H. Mollenkopf (Hrsg.), *Bringing Outsiders in: Transatlantic Perspectives on Immigrant Political Incorporation* (S. 63–73). Cornell University Press.
- D'Amato, G. (2018). Staatsbürgerschaft und Nation oder: Wer ist das "Volk"? *terra cognita*. *Schweizer Zeitschrift zu Integration und Migration*, 33, 14–18.
- Diefenbach, H. (2009). Die Theorie der Rationalen Wahl oder „Rational Choice“-Theorie (RCT). In D. Brock, M. Junge, H. Diefenbach, R. Keller, & D. Villányi, *Soziologische Paradigmen nach Talcott Parsons* (S. 239–290). VS Verlag für Sozialwissenschaften. <https://doi.org/10.1007/978-3-531-91454-1>
- Dunn, J. (1993). *Western Political Theory in the Face of the Future* (2. Edition). Cambridge Univ. Press.
- Erni, K. (2022, September 14). Überdurchschnittlich viele Deutsche und Österreicher, aber weniger Kosovaren und Franzosen leben in Ausserrhoden. *Appenzeller Zeitung*. <https://www.appenzellerzeitung.ch/ostschweiz/appenzellerland/bevoelkerungsstatistik-ueberdurchschnittlich-viele-deutsche-und-oesterreicher-aber-weniger-kosovaren-und-franzosen-leben-in-ausserrhoden-ld.2343196?reduced=true>
- Eugster, B., & Strijbis, O. (2011). The Swiss: A Political Nation?: A Comparative Analysis between Citizens and Elites. *Swiss Political Science Review*, 17(4), 394–416. <https://doi.org/10.1111/j.1662-6370.2011.02029.x>
- Favell, A. (2014). *Immigration, Integration and Mobility: New Agendas in Migration Studies: Essays 1998-2014*. ECPR Press.
- Flick, U., von Kardoff, E., & Steinke, I. (2022). Was ist qualitative Forschung? Einleitung und Überblick. In U. Flick, E. von Kardorff, & I. Steinke (Hrsg.), *Qualitative Forschung: Ein Handbuch* (14. Auflage, S. 15–29). Rowohlt Taschenbuch.
- Giger, N., Müller, J., & Debus, M. (2011). Die Bedeutung des regionalen Kontexts für die programmatische Positionierung von Schweizer Kantonalparteien. *Swiss Political Science Review*, 17(3), 259–285. <https://doi.org/10.1111/j.1662-6370.2011.02020.x>

- Giugni, M., & Passy, F. (2004). Staatsbürgerschaftsmodelle und Mobilisierung der Immigranten in der Schweiz und in Frankreich im Hinblick auf politische Gelegenheitsstrukturen. In H.-R. Wicker, R. Fibbi, & W. Haug (Hrsg.), *Migration und die Schweiz: Ergebnisse des Nationalen Forschungsprogramms „Migration und interkulturelle Beziehungen“* (2. Auflage, S. 109–138). Seismo Verlag.
- Gläser, J., & Laudel, G. (2010). *Experteninterviews und qualitative Inhaltsanalyse* (3., überarbeitete Auflage). VS Verlag für Sozialwissenschaften. <https://doi.org/10.1007/978-3-531-91538-8>
- Goenaga, A. (2019). Defending Popular Sovereignty: Discursive Conflict in French and Swedish Parliamentary Debates on Immigrant Voting Rights (1968-2017). *Citizenship Studies*, 23(8), 870–891. <https://doi.org/10.1080/13621025.2019.1677556>
- Granovetter, M. (1985). Economic Action and Social Structure: The Problem of Embeddedness. *American Journal of Sociology*, 91(3), 481–510.
- Gruber, O., & Walter, F. (2013). Politische Inklusion als Teilhabe am Demos. Aktuelle Herausforderungen und demokratietheoretische Antworten zum boundary problem. In İ. Ataç & S. Rosenberger, *Politik der Inklusion und Exklusion* (S. 73–89). V&R unipress.
- Hainmueller, J., & Hiscox, M. J. (2007). Educated Preferences: Explaining Attitudes Toward Immigration in Europe. *International Organization*, 61(02), 399–442. <https://doi.org/10.1017/S0020818307070142>
- Hangartner, Y., Kley, A., Braun Binder, N., & Glaser, A. (2023). *Die demokratischen Rechte in Bund und Kantonen der Schweizerischen Eidgenossenschaft* (2. Auflage). Dike Verlag AG. <https://doi.org/10.3256/978-3-03929-030-7>
- Helbling, M. (2008). *Practicing Citizenship and Heterogeneous Nationhood. Naturalizations in Swiss Municipalities*. Amsterdam University Press. <https://doi.org/10.5117/9789089640345>
- Heusser, P. (2001). *Stimm- und Wahlrecht für Ausländerinnen und Ausländer*. Schulthess.
- Hill, P. B. (2002). *Rational-Choice-Theorie*. transcript Verlag. <https://doi.org/10.14361/9783839400302>
- Jahreiss-Montagnani, F. (2010). Da immigrata a cittadina: Una storia. Integrarsi per partecipare o partecipare per integrarsi? *terra cognita. Schweizer Zeitschrift zu Integration und Migration*, 17, 12–15.

- Jennings, I. (1963). *The Approach to Self-government*. Beacon Press.
- Kaiser, R. (2021). *Qualitative Experteninterviews: Konzeptionelle Grundlagen und praktische Durchführung* (2. Auflage). Springer VS. <https://doi.org/10.1007/978-3-658-30255-9>
- Kayran, E. N., & Erdilmen, M. (2021). When Do States Give Voting Rights to Non-Citizens? The Role of Population, Policy, and Politics on the Timing of Enfranchisement Reforms in Liberal Democracies. *Journal of Ethnic and Migration Studies*, 47(13), 2855–2876. <https://doi.org/10.1080/1369183X.2020.1782178>
- Kayran, E. N., & Nadler, A.-L. (2022). Non-Citizen Voting Rights and Political Participation of Citizens: Evidence from Switzerland. *European Political Science Review*, 14(2), 206–225. <https://doi.org/10.1017/S1755773922000029>
- Kohler, P. (2012). Cultural Integration in Switzerland. In Y. Algan, A. Bisin, A. Manning, & T. Verdier (Hrsg.), *Cultural Integration of Immigrants in Europe*. Oxford University Press.
- Koukal, A. M., & Eichenberger, R. (2017). Explaining a Paradox of Democracy: The Role of Institutions in Female Enfranchisement. *CREMA Working Paper, No. 2017-13*.
- Koukal, A. M., Schafer, P., & Eichenberger, R. (2021). Enfranchising Non-Citizens: What Drives Natives' Willingness to Share Power? *Journal of Comparative Economics*, 49(4), 1088–1108. <https://doi.org/10.1016/j.jce.2021.03.001>
- Kriesi, H. (2006). Die Schweiz: Ein Nationalstaat? *Swiss Journal of Sociology*, 32(2), 225–234. <https://doi.org/10.5169/SEALS-814430>
- Kriesi, H., Grande, E., Lachat, R., Dolezal, M., Bornschie, S., & Frey, T. (2006). Globalization and the Transformation of the National Political Space: Six European Countries Compared. *European Journal of Political Research*, 45(6), 921–956. <https://doi.org/10.1111/j.1475-6765.2006.00644.x>
- Küng, M. (2021, August 31). Grosser Rat. Neuanlauf für Ausländerstimmrecht auf lokaler Ebene gescheitert – SVP und FDP sind klar dagegen. *Aargauer Zeitung*. <https://www.aargauerzeitung.ch/aargau/grosser-rat-neuanlauf-fuer-auslaenderstimmrecht-auf-lokaler-ebene-gescheitert-svp-und-fdp-sind-klar-dagegen-ld.2181119>
- Ladner, A. (2014). Wen würden sie wählen? Eine Analyse der Parteipräferenzen ausländischer Staatsangehöriger in der Schweiz. *IDHEAP*, 19/2014. https://serval.unil.ch/resource/serval:BIB_6987C6014E71.P001/REF
- Ladner, A. (2022). *Kantonale Wahlen und Parteiensysteme*. IDHEAP.

- Ladner, A., Schwarz, D., & Fivaz, J. (2008). *Die Positionierung der Nationalratskandidierenden 2007: Eine explorative Analyse der Antworten auf die Fragen der Online-Wahlhilfe smartvote*. IDHEAP.
- Leuffen, D. (2007). Case Selection and Selection Bias in Small-N Research. In T. Gschwend & F. Schimmelfennig (Hrsg.), *Research Design in Political Science* (S. 145–160). Palgrave Macmillan UK. <https://doi.org/10.1057/9780230598881>
- Lijphart, A. (2012). *Patterns of Democracy: Government Forms and Performance in Thirty-Six Countries* (2. Auflage). Yale University Press.
- Linder, W., & Mueller, S. (2017). *Schweizerische Demokratie: Institutionen - Prozesse - Perspektiven* (4., vollständig überarbeitete und aktualisierte Auflage). Haupt Verlag.
- Linder, W., & Mueller, S. (2021). *Swiss Democracy: Possible Solutions to Conflict in Multicultural Societies* (4. Edition). Palgrave Macmillan. <https://doi.org/10.1007/978-3-030-63266-3>
- Mahnig, H., & Wimmer, A. (2003). Integration without Immigrant Policy: The Case of Switzerland. In F. Heckmann & D. Schnapper (Hrsg.), *The Integration of Immigrants in European Societies* (S. 135–164). De Gruyter. <https://doi.org/10.1515/9783110507324-007>
- Mahon, P., & Matthey, F. (2019). *Fundamente und Grundsätze des Staatswesens und des Kantons Neuenburg*. Republik und Kanton Neuenburg. <https://www.ne.ch/autorites/DECS/COSM/conseil-information/Documents/CharteCitoyennete/Fondements%20et%20principes-Allemand%202019.pdf>
- Manatschal, A. (2011). Path-Dependent or Dynamic? Cantonal Integration Policies Between Regional Citizenship Traditions and Right Populist Party Politics. *Ethnic and Racial Studies*, 35(2), 281–297. <https://doi.org/10.1080/01419870.2011.573221>
- Manatschal, A. (2013). *Kantonale Integrationspolitik im Vergleich: Eine Untersuchung der Determinanten und Auswirkungen subnationaler Politikvielfalt*. Nomos.
- Manatschal, A. (2023). Integration Policy. In P. Emmenegger, F. Fossati, S. Häusermann, Y. Papadopoulos, P. Sciarini, & A. Vatter (Hrsg.), *The Oxford Handbook of Swiss Politics* (S. 677–694). Oxford University Press. <https://doi.org/10.1093/oxfordhb/9780192871787.013.35>
- Mayring, P. (2015). *Qualitative Inhaltsanalyse: Grundlagen und Techniken* (12., überarbeitete Auflage). Beltz.

- Mellone, V. A. (2010). Le Droit de Vote sans Passeport Suisse? Un Survol comparatif des Droits politiques des Étrangers dans les Cantons de Vaud et du Valais. *Cahier du Bli*, 3, 1–30.
- Mueller, S., & Heidelberger, A. (2022). Den Röschtigraben vermessen: Breite, Tiefe, Dauerhaftigkeit. In H.-P. Schaub & M. Bühlmann (Hrsg.), *Direkte Demokratie in der Schweiz: Neue Erkenntnisse aus der Abstimmungsforschung* (S. 137–157). Seismo Verlag. <https://doi.org/10.48350/166932>
- Opp, K.-D. (1999). Contending Conceptions of the Theory of Rational Action. *Journal of Theoretical Politics*, 11(2), 171–202. <https://doi.org/10.1177/0951692899011002002>
- Opp, K.-D. (2018). Die Theorie rationalen Handelns. In O. Decker (Hrsg.), *Sozialpsychologie und Sozialtheorie* (S. 61–76). Springer Fachmedien Wiesbaden. https://doi.org/10.1007/978-3-531-19564-3_5
- Ostheim, T., & Schmidt, M. G. (2007). Die Lehre vom Politik-Erbe. In M. G. Schmidt, T. Ostheim, N. A. Siegel, & R. Zohlhöfer (Hrsg.), *Der Wohlfahrtsstaat: Eine Einführung in den historischen und internationalen Vergleich* (1. Aufl, S. 85–95). VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Pedroza, L. (2019). *Citizenship Beyond Nationality: Immigrants' Right to Vote Across the World*. University of Pennsylvania Press. <https://doi.org/10.9783/9780812296068>
- Piccoli, L. (2022). Multilevel Strategies of Political Inclusion: The Contestation of Voting Rights for Foreign Residents by Regional Assemblies in Europe. *Regional & Federal Studies*, 32(3), 331–352. <https://doi.org/10.1080/13597566.2021.1921742>
- Plüss, K. (2003). Der Ausschluss vom Wahlrecht als Demokratiedefizit. Die Entwicklung des allgemeinen Wahlrechts bis zur heutigen Forderung nach politischer Mitsprache integrierter Ausländerinnen und Ausländer. In P. M. Schiess Rütimann (Hrsg.), *Schweizerisches Ausländerrecht in Bewegung?* (S. 133–164). Schulthess.
- Poledna, T., & Tschannen, P. (2022, Dezember 2). Stimm- und Wahlrecht. *Historisches Lexikon der Schweiz (HLS)*. <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/026453/2022-12-02/#med026453-009>
- Probst, J., D'Amato, G., Dunning, S., Efionayi-Mäder, D., Fehlmann, J., Perret, A., Ruedin, D., & Sille, I. (2019). *Kantonale Spielräume im Wandel: Migrationspolitik in der Schweiz*. Swiss Forum for Migration and Population Studies (SFM).

- Riaño, Y., & Wastl-Walter, D. (2006). Immigration Policies, State Discourses on Foreigners, and the Politics of Identity in Switzerland. *Environment and Planning A: Economy and Space*, 38(9), 1693–1713. <https://doi.org/10.1068/a37411>
- Roth, R. (2018). Integration durch politische Partizipation. In F. Gesemann & R. Roth (Hrsg.), *Handbuch Lokale Integrationspolitik* (S. 629–658). Springer VS. <https://doi.org/10.1007/978-3-658-13409-9>
- Rudin, B., & Bisaz, C. (2022). Ausländische Personen in der Politik: Politische Betätigung. In P. Uebersax, B. Rudin, T. Hugi Yar, T. Geiser, & L. Vetterli (Hrsg.), *Ausländerrecht: Eine umfassende Darstellung der Rechtsstellung von Ausländerinnen und Ausländern in der Schweiz: Von A(syl) bis Z(ivilrecht)* (3. aktualisierte und erweiterte Auflage, S. 2079–2120). Helbing Lichtenhahn Verlag.
- Ruedin, D. (2010). Wie würden Personen ohne den roten Pass wählen: Wahlverhalten von Ausländerinnen und Ausländern. *Discussion Paper SFM*, 24, 1–12.
- Ruedin, D. (2013). Obtaining Party Positions on Immigration in Switzerland: Comparing Different Methods. *Swiss Political Science Review*, 19(1), 84–105. <https://doi.org/10.1111/spsr.12018>
- Ruedin, D., D'Amato, G., Wichmann, N., & Pecoraro, M. (2013). *Migrationsängste der Schweizer Bevölkerung*. https://www.unine.ch/files/live/sites/sfm/files/listes_publications-SFM/Studie_Migrationsaengste_sfm.pdf
- Rüegger, V. (2017). Demokratie—Politische Rechte für Ausländerinnen und Ausländer. In A. Glaser (Hrsg.), *Politische Rechte für Ausländerinnen und Ausländer?* Schulthess.
- Schaub, M. (2010). *Ausländerstimmrecht: Hintergründe und Argumente zum Memorialsantrag an die Glarner Landsgemeinde 2010*. Baeschlin.
- Schreier, S. (2024, Mai 29). Verfassungsänderung. Das Ausländerstimmrecht könnte im November 2024 an die Urne kommen. *bz Basel*. <https://www.bzbasel.ch/basel/basel-stadt/jssk-ist-fuer-auslaenderstimmrecht-ld.2624921>
- Semyonov, M., Raijman, R., & Gorodzeisky, A. (2008). Foreigners' Impact on European Societies: Public Views and Perceptions in a Cross-National Comparative Perspective. *International Journal of Comparative Sociology*, 49(1), 5–29. <https://doi.org/10.1177/0020715207088585>

- Sotomo. (2023). *Fenaco. Stadt-Land-Monitor 2023. Studienbericht*. https://sotomo.ch/site/wp-content/uploads/2023/03/Stadt_Land_Monitor_2023_DE.pdf
- Steiner, R., Kaiser, C., & Kettiger, D. (2012). *Gemeindestrukturen im Kanton Appenzell Ausserrhoden: Analyse und mögliche Handlungsoptionen; Bericht im Auftrag des Regierungsrates des Kantons Appenzell Ausserrhoden*. KPM-Verlag.
- Strebel, H. (2024). *Gesamtschau nach der Kantonsratsdebatte Februar 2024*. https://ar.ch/fileadmin/user_upload/Regierungsrat/Kantonsverfassung/Zwischenberichte/Gesamtschau_nach_KR_Februar_2024.pdf
- Strijbis, O. (2017). Wenn AusländerInnen wählen und abstimmen dürften: Überlegungen anhand von aktuellen Umfragedaten. In A. Glaser (Hrsg.), *Politische Rechte für Ausländerinnen und Ausländer?* (S. 57–72). Schulthess.
- Studer, B., Arlettaz, G., & Argast, R. (2008). *Das Schweizer Bürgerrecht: Erwerb, Verlust, Entzug von 1848 bis zur Gegenwart*. Verlag Neue Zürcher Zeitung.
- Stutzer, A., & Slotwinski, M. (2021). Power Sharing at the Local Level: Evidence on Opting-in for Non-citizen Voting Rights. *Constitutional Political Economy*, 32(1), 1–30. <https://doi.org/10.1007/s10602-020-09322-6>
- Tabin, J.-P. (1999). *Les Paradoxes de l'Intégration: Essai sur le Rôle de la Non-intégration des Étrangers pour l'Intégration de la Société nationale*. Éd. EESP.
- Tarrow, S. (2010). The Strategy of Paired Comparison: Toward a Theory of Practice. *Comparative Political Studies*, 43(2), 230–259. <https://doi.org/10.1177/0010414009350044>
- Thürer, D. (1989). Der politische Status der Ausländer in der Schweiz – Rechtsposition im Spannungsfeld zwischen Rechtlosigkeit und Gleichberechtigung? In U. Häfelin & W. Haller (Hrsg.), *Festschrift für Ulrich Häfelin zum 65. Geburtstag* (S. 183–204). Schulthess.
- Toral, G. (2015). Franchise Reforms in the Age of Migration: Why Do Governments Grant Voting Rights to Noncitizens? *MIT Political Science Department Research Paper, No. 2015-12*, 1–33. <https://doi.org/10.2139/ssrn.2604981>
- Vaterlaus, C., & Thiem, A. (2021). *Das Ausländerstimmrecht in der Schweiz: Eine konfigurativer vergleichende Analyse kantonaler Abstimmungen*. https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=3974619

- Veri, F. (2019). Explaining Foreigners' Political Rights in the Context of Direct Democracy: A Fuzzy-Set QCA of Swiss Cantonal Popular Votes. *Politics and Governance*, 7(2), 410–426. <https://doi.org/10.17645/pag.v7i2.1779>
- von Heydebrand, S. (2019). *Stimmrecht und kantonale Autonomie*. Helbing Lichtenhahn Verlag. https://doi.org/10.46455/Helbing_Lichtenhahn/978-3-7190-4234-9
- Von Unger, H. (2014). Forschungsethik in der qualitativen Forschung: Grundsätze, Debatten und offene Fragen. In H. Von Unger, P. Narimani, & R. M'Bayo (Hrsg.), *Forschungsethik in der qualitativen Forschung: Reflexivität, Perspektiven, Positionen* (S. 15–39). Springer VS. <https://doi.org/10.1007/978-3-658-04289-9>
- Wald AR. (o. J.). *Ausländerstimmrecht*. Abgerufen 24. Dezember 2023, von <https://www.wald.ar.ch/politik/auslaenderstimmrecht/>
- Weber, M. (1946). *From Max Weber: Essays in Sociology*. Oxford University Press.
- Weber, M. (2010). *Politik als Beruf* (11. Auflage). Duncker & Humblot. <https://doi.org/10.3790/978-3-428-53479-1>
- Wichmann, N., Hermann, M., D'Amato, G., Efionayi-Mäder, D., Fibbi, R., Menet, J., & Ruedin, D. (2011). *Gestaltungsspielräume im Föderalismus: Die Migrationspolitik in den Kantonen*. Eidgenössische Kommission für Migrationsfragen EKM. <https://libra.unine.ch/server/api/core/bitstreams/63e65306-f23e-4e48-a211-1334ac45065e/content>
- Widmer, T., & Bütikofer, S. (2021). *Das Abstimmungsverhalten des Zürcher Kantonsrats 2015-2019. Schlussbericht*. Institut für Politikwissenschaft, Forschungsbereich Policy-Analyse & Evaluation. https://www.zora.uzh.ch/id/eprint/213025/1/Abstimmungsverhalten-2015_2019.pdf
- Zander, C. (2023, Oktober 27). Politischer Stadt-Land-Graben. „Bevormundung“ durch das Land – Zürcher Linke wollen einen Stadtkanton. *Tagesanzeiger*. <https://www.tagesanzeiger.ch/politischer-stadt-land-graben-bevormundung-durch-das-land-zuercher-linke-wollen-einen-stadtkanton-400964303974>
- Zysset, A. (2022, September 25). Grosse Zustimmung in Teufen am Abstimmungssonntag: Ja zum Tunnel, Ja zur Gemeindeordnung und Ja zum Ausländerstimmrecht. *Appenzeller Zeitung*. <https://www.appenzellerzeitung.ch/ostschweiz/appenzellerland/teufen-sagt-ja-zum-tunnel-projektierungskredit-ld.2348734>

Quellenverzeichnis

- Bundesamt für Statistik. (2017). *Raumgliederungen der Schweiz Gemeindetypologie und Stadt/Land-Typologie 2012*. <https://dam-api.bfs.admin.ch/hub/api/dam/assets/2543323/master>
- Bundesamt für Statistik. (2021). *Stimmrecht von Ausländerinnen und Ausländern, 2020*. <https://dam-api.bfs.admin.ch/hub/api/dam/assets/15464769/thumb-nail?width=1995&height=1154>
- Bundesamt für Statistik. (2023). *Die Schweiz in Zahlen. Statistisches Jahrbuch 2022/2023*. Bundesamt für Statistik.
- Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht vom 20. Juni 2014 (= BüG; SR 141.0; Stand am 1. September 2023)
- Bundeskanzlei. (2024a, Juli 18). *Vorlage Nr. 510 Resultate in den Kantonen. Bundesbeschluss vom 03.10.2003 über die ordentliche Einbürgerung sowie über die erleichterte Einbürgerung junger Ausländerinnen und Ausländer der zweiten Generation*. <https://www.bk.admin.ch/ch/d/pore/va/20040926/can510.html>
- Bundeskanzlei. (2024b, Juli 18). *Vorlage Nr. 511 Resultate in den Kantonen. Bundesbeschluss vom 03.10.2003 über den Bürgerrechtserwerb von Ausländerinnen und Ausländern der dritten Generation*. <https://www.bk.admin.ch/ch/d/pore/va/20040926/can511.html>
- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (= BV; SR 101; Stand am 3. März 2024)
- Constitution de la République et Canton de Genève vom 14. Oktober 2012 (SR 131.234; Stand am 6. März 2023)
- Constitution de la République et Canton du Jura vom 20. März 1977 (; SR 131.235; Stand am 12. Juni 2017)
- Constitution de la République et Canton de Neuchâtel vom 24. September 2000 (SR 131.233; Stand am 20. September 2023)
- Constitution du Canton de Vaud vom 14. April 2003 (SR 131.231; Stand am 20. September 2023)
- Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich. (2024, Februar 7). *Einwohnerhöchststand im Kanton Zürich*. <https://www.zh.ch/de/news-uebersicht/medienmitteilungen/2024/02/einwohnerhoechststand-im-kanton-zuerich.html>

- Gemeindeamt des Kantons Zürich. (2024, März 4). *Handbuch Einbürgerungen*.
https://www.zh.ch/content/dam/zhweb/bilder-dokumente/themen/migration-integration/einbuengerung/eo_handbuch_einbuengerungen_ab_01.07.2023.pdf
- Gemeinderat Herisau. (2023, August 18). *Revision Gemeindeordnung: Kantonsverfassung abwarten*. https://www.heraisau.ch/_docn/4649299/GR-MM_Sistierung_Gemeindeordnung.pdf
- Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte des Kantons Freiburg vom 06. April 2001 (SGF 115.1; Stand am 1. Januar 2024)
- Grosser Rat des Kantons Basel-Stadt. (o. J.-a). *Ausländerstimmrecht*. Abgerufen 30. Dezember 2023, von https://grosserrat.bs.ch/de/?option=com_content&view=article&id=105:auslaenderstimmrecht&catid=22:politwoerterbuch
- Grosser Rat des Kantons Basel-Stadt. (o. J.-b). *Ratsgeschichte*. Abgerufen 30. Dezember 2023, von <https://grosserrat.bs.ch/parlament/ratsgeschichte>
- Grosser Rat des Kantons Graubünden. (2023). *Grossratsprotokoll von Donnerstag, 15. Juni 2023, Vormittag*. <https://www.gr.ch/DE/institutionen/parlament/protokolle/2023/Juni/18%20Wortlautprotokoll%20Grosser%20Rat%2015.06.2023%20Vormittag.pdf>
- Kanton Appenzell Ausserrhoden. (o. J.). *Totalrevision Kantonsverfassung. Chronologie*. Abgerufen 12. Januar 2024, von <https://ar.ch/regierungsrat/totalrevision-kantonsverfassung/chronologie/>
- Kanton Appenzell Ausserrhoden. (2018). *Die ordentliche Einbürgerung von Ausländer/innen im Kanton Appenzell Ausserrhoden*. https://ar.ch/fileadmin/user_upload/Departement_Inneres_Sicherheit/Amt_fuer_Inneres/Buergerrecht/OE_Merkblatt_Odentliche_Einbuengerung_Januar_2018.pdf
- Kanton Appenzell Ausserrhoden. (2019). *Arbeitsgruppe 1: Themenblatt 131 „Stimmrecht in den Gemeinden“ (Art. 105 KV) vom 13. Juni 2019 (verabschiedet zuhanden des Plenums)*. https://ar.ch/fileadmin/user_upload/Regierungsrat/Kantonsverfassung/4._Sitzung/B4_131_Stimmrecht_in_den_Gemeinden_13.06.2019.pdf
- Kanton Appenzell Ausserrhoden. (2021). *0200.437, 1. Lesung—Beilage 1.2. Totalrevision der Kantonsverfassung; Auswertung der Vernehmlassung*. <https://ar.ch/api/cdws/Files/b90d2816574842b3b7ff0592f9851dd2-332/4/PDF>

- Kanton Appenzell Ausserrhoden. (2023). *Der Kanton in Zahlen. Daten und Fakten 2023/24*.
https://ar.ch/fileadmin/user_upload/Kantonskanzlei/Kanzleidienste/Kanton_Gemeinden_Zahlen/Daten_und_Fakten_AR_2023.pdf
- Kanton Appenzell Ausserrhoden. (2024a). *Kantonsratssitzung vom 19. / 20. Februar 2024—Tag 1 [Video]*. Youtube. <https://www.youtube.com/watch?v=lJe2d1edwNY>
- Kanton Appenzell Ausserrhoden. (2024b). *Kantonsratssitzung vom 19. / 20. Februar 2024—Tag 2 [Video]*. Youtube. <https://www.youtube.com/watch?v=NWkYnc25clc&t=29750s>
- Kanton Genf. (2005, April 24). *Résultats de la Votation du 24 Avril 2005*.
<https://www.ge.ch/votations/20050424/>
- Kanton Genf. (2024, Juni 10). *Votation populaire du 9 Juin 2024*. <https://www.ge.ch/votations/20240609/cantonal/>
- Kantonsrat Appenzell Ausserrhoden. (o. J.-a). *Fraktionen*. Abgerufen 23. Dezember 2023, von <https://ar.ch/kantonsrat/fraktionen/>
- Kantonsrat Appenzell Ausserrhoden. (o. J.-b). *SP: Mitglieder der Fraktion*. Abgerufen 11. Mai 2024, von <https://ar.ch/kantonsrat/mitglieder-des-kantonsrates/mitglieder-der-fraktion/#?group=ca112d29e5ee4472929c77ab9adceb45>
- Kantonsrat Appenzell Ausserrhoden. (o. J.-c). *SVP: Mitglieder der Fraktion*. Abgerufen 11. Mai 2024, von <https://ar.ch/kantonsrat/mitglieder-des-kantonsrates/mitglieder-der-fraktion/#?group=dccf07d46f034618a7095d14cf0877d2>
- Kantonsrat Zürich. (o. J.). *Sitzplan*. Abgerufen 12. November 2023, von <https://www.kantonsrat.zh.ch/mitglieder/sitzplan/>
- Kantonsrat Zürich. (2023a). *4. Für ein kommunales Stimm- und Wahlrecht für Ausländerinnen und Ausländer*. <https://parlzhcdws.cmicloud.ch/parlzh5/cdws/Files/2b5e0c024ab745a4b59ad183073797f8-332/11/pdf>
- Kantonsrat Zürich. (2023b). *5727 Für ein kommunales Stimm- und Wahlrecht für AusländerInnen und Ausländer [Video]*. Audiovisuelles Archiv des Kantonsrates Zürich.
https://zh.recapp.ch/shareparl/?agendaItemUid=64676e131f3f9cf71d5bc154_4&insiteScroll=true&scroll=false&segmentUid=646b64e51f3f9cf71d5bceff
- Loi sur les Droits politiques de la République et Canton du Jura vom 26. Oktober 1978 (=LDP-JU; 161.1; Stand am 16. Dezember 2020)

Loi sur les Droits politiques de la République et Canton de Neuchâtel vom 17. Oktober 1984 (141; Stand am 12. Juni 2024)

Mitbestimmungsinitiative Thurgau. (o. J.). *Thurgauer Gemeinden sollen Ausländerstimmrecht einführen können*. Abgerufen 11. Juli 2024, von https://mitbestimmungsinitiative-thurgau.ch/?page_id=7

Nationalrat. (2022, Juni 7). *21.405: Parlamentarische Initiative grüne Fraktion. Mehr Demokratie wagen. Stimm- und Wahlrecht für Ausländerinnen und Ausländer*. <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/amtliches-bulletin/amtliches-bulletin-die-verhandlungen?SubjectId=57239>

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt. (2022, August 17). *Ratschlag zu einer Teilrevision der Verfassung des Kantons Basel-Stadt betreffend Stimm- und Wahlrecht für Ausländerinnen und Ausländer und Bericht zur Motion Edibe Gölgeli und Konsorten betreffend "Stimmrecht für Einwohner*innen ohne Schweizer Bürgerrecht"*. <https://grosserrat.bs.ch/dokumente/100402/000000402644.pdf>

Regierungsrat des Kantons Bern. (2003). *Stimm- und Wahlrecht für Ausländerinnen und Ausländer*. <https://www.mm.directories.be.ch/files/278/10825.pdf>

Staatssekretariat für Migration. (2021, März 1). *Ausweis C EU/EFTA (Niederlassungsbewilligung)*. https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/themen/aufenthalt/eu_efta/ausweis_c_eu_efta.html

Staatssekretariat für Migration. (2023, April 4). *Sprachanforderungen*. <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/integration-einbuengerung/mein-beitrag/zugewandert/sprache.html>

Statistisches Amt Kanton Zürich. (2012). *Statistisches Jahrbuch des Kantons Zürich 2012*. Statistisches Amt des Kantons Zürich.

Verfassung des Kantons Appenzell Ausserrhoden vom 30. April 1995 (=KV-AR; bGS 111.1; Stand am 26. November 2023)

Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 (=KV-BS; SG 111.100; Stand am 19. Januar 2023)

Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004 (=KV-FR; SGF 10.1; Stand am 1. Januar 2021)

Verfassung des Kantons Graubünden vom 14. September 2003 (=KV-GR; BR 110.100; Stand am 1. Juli 2024)